

ASYL- UND MIGRATIONSÜBERBLICK 2025 IN ÖSTERREICH

Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission

Die Meinungen, die in dieser Publikation geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Publikation bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Walcherstraße 11, 1020 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: <https://austria.iom.int>, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Zitiervorschlag: EMN Österreich, 2026. *Asyl- und Migrationsüberblick 2025 in Österreich: Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

© 2026, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

Anmerkung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Er hebt die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl in Österreich im Jahr 2025 hervor. Der Bericht liefert in weiterer Folge Inhalte für den EMN Asyl- und Migrationsüberblick 2025.

Das Format des Berichts basiert auf einer gemeinsamen Vorlage, welche vom EMN erstellt wurde, um vergleichbare Informationen zu einer Anzahl von spezifischen Themen zu sammeln.

Dieser Bericht stützt sich auf offizielle Quellen wie etwa Pressemitteilungen, parlamentarische Anfragebeantwortungen, Gesetzestexte sowie schriftliche Beiträge relevanter Ministerien und Behörden und wurde von EMN Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus erstellt.

Inhalt

1 MAJOR OVERARCHING AND CROSSCUTTING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEMS	6
2 LEGAL MIGRATION	10
2.1 Overarching and crosscutting developments	10
2.2 Work-Related migration	11
2.3 Students and researchers	18
2.4 Family reunification	19
2.5 Information provision	19
2.6 Other developments	19
3. INTERNATIONAL PROTECTION	20
3.1 Overarching and crosscutting developments	20
3.2 International protection procedure	20
3.3 Reception of applicants for international protection	25
3.4 Detention	27
3.5 Family reunification	27
3.6 Withdrawal of international protection	31
3.7 Resettlement, humanitarian admission and other pathways to protection	31
3.8 Other developments	31
4. TEMPORARY PROTECTION AND OTHER MEASURES IN RESPONSE TO RUSSIA'S WAR OF AGGRESSION AGAINST UKRAINE	35
4.1 Overarching and crosscutting developments	35
4.2 Legal Status	35
4.3 Rights	36
4.4 Other developments	39
5. UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS	40
5.1 Unaccompanied minors	40
5.1.1 Identification and registration of unaccompanied minors	40
5.1.2 Reception and care of unaccompanied minors	40
5.1.3 Guardianship	40
5.1.4 Family reunification	41
5.1.5 Safeguards for unaccompanied minors	41
5.1.6 Transition to adulthood	41
5.2 Other vulnerable groups	41
6. INTEGRATION AND INCLUSION OF MIGRANTS	43
6.1 National integration strategy	43
6.2 Involvement of stakeholders	47
6.3 Pre-departure integration programmes	47
6.4 Education and training	47
6.5 Labour market and skills	51
6.6 Basic services	54

6.7	Fostering participation and encounters with the host society	57
6.8	Fighting racism and discrimination.....	57
7.	CITIZENSHIP AND STATELESSNESS	59
7.1	Acquisition of citizenship	59
7.2	Statelessness.....	59
8.	SCHENGEN GOVERNANCE AND OTHER DEVELOPMENTS IN BORDER MANAGEMENT AND VISA POLICY	61
8.1	Schengen area.....	61
8.1.1	Schengen Governance	61
8.1.2	External Dimension of Schengen	61
8.1.3	External Schengen border management.....	61
8.1.4	Situation at the internal borders.....	65
8.2	Other developments in border management and visa policy.....	65
9.	IRREGULAR MIGRATION.....	67
9.1	Overarching and crosscutting developments	67
9.2	Preventing the arrival of irregular migrants.....	68
9.2.1	Combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling)	68
9.2.2	Preventing irregular migration through information provision	69
9.2.3	Cooperation with third countries to prevent irregular migration	70
9.3	Preventing irregular stay	71
9.4	Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants.....	72
9.5	Other developments	72
10.	TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS.....	73
10.1	National strategic policy developments.....	73
10.2	Prevention of trafficking in human beings	73
10.3	Detection and identification of victims	74
10.4	Protection of victims	77
10.5	Cooperation with third countries.....	77
10.6	Beneficiaries of Temporary Protection	77
11.	Return and Readmission.....	78
11.1	Overarching and crosscutting developments	78
11.2	Forced return.....	80
11.3	(Assisted) Voluntary return and reintegration.....	82
11.4	Detention	83
11.5	Cooperation with countries of origin and transit.....	84
11.6	Other developments	84
12.	Migration and development	86

1 MAJOR OVERARCHING AND CROSSCUTTING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEMS

Note: Major overarching and crosscutting developments are likely to result from a change of government or an overarching policy change that affects the overall approach to policymaking which in turn accounts for changes reported in the specific policy areas. This could include for example a new Programme for Government, institutional restructuring or a new migration law covering both asylum and migration etc. All other overarching and cross-cutting developments should be reported in the thematic chapters where they apply, with potential cross-referencing where there is overlap (e.g. resource management across more than one area of processing; customer service strategies; developments to improve preparedness).

Q1. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in the national migration and asylum system in 2025?

Development: Am 3. März 2025 wurde die neue österreichische Bundesregierung, eine Koalition aus Österreichischer Volkspartei (ÖVP), Sozialdemokratischer Partei Österreichs (SPÖ) und NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS), angelobt (Präsidenschaftskanzlei, 2025). Das Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ (Österreichische Volkspartei et al., 2025) sieht in den Bereichen Migration und Asyl sowie Integration unter anderem die nachstehenden Zielsetzungen vor, die teilweise bereits im Jahr 2025 umgesetzt wurden (siehe für Details dazu in den thematischen Kapiteln):

- **Reguläre Migration**

- Durch Anpassungen im Einwanderungsrecht soll die Arbeitsmigration strategisch weiterentwickelt und auf die jeweilige Arbeitsmarktlage abgestimmt werden, um so unter anderem die Zuwanderung von Fachkräften in Mangelberufen nach Österreich zu fördern und die Abdeckung eines zusätzlichen saisonalen Arbeitskräftebedarfs zu ermöglichen (siehe dazu Q5b, Q5d).¹

- **Asyl**

- Vorgesehen ist unter anderem die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, mit dem Ziel, die Anträge auf internationalen Schutz in Österreich auf null zu reduzieren. Zudem wird für den Fall eines Anstiegs der Anträge auf internationalen Schutz die Auslösung der EU-Notfallklausel (Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV)² vorbehalten (Österreichische Volkspartei et al., 2025:74).

- **Integration**

- Vorgesehen ist unter anderem die Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms ab dem ersten Tag (siehe dazu Q46).
- Um eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, soll die Anerkennung bereits erlangter Kompetenzen sowie die Abwicklung von Nostrifizierungen vereinfacht, beschleunigt und

¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ABl. C 202.

kostengünstiger gestaltet werden (Österreichische Volkspartei et al., 2025:99).

- **Staatenlosigkeit**

- Das Regierungsprogramm sieht die Verbesserung des Schutzes von Staatenlosen vor (siehe dazu Q60; Österreichische Volkspartei et al., 2025:100).

- **Irreguläre Migration**

- Zur Verhinderung von irregulärer Migration nach Europa sieht das Regierungsprogramm unter anderem vor, umfassende Kooperationen mit Drittstaaten abzuschließen und umzusetzen (Österreichische Volkspartei et al., 2025:75).

- **Rückkehr**

- Um die freiwillige Rückkehr und Abschiebungen effizienter zu machen, sollen unter anderem weitere bilaterale Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden (Österreichische Volkspartei et al., 2025:129). Zudem sollen unter Nutzung von Drittstaatsvereinbarungen Abschiebungen in den Herkunftsstaat erfolgen, wenn die betroffene Person ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt. Dabei sollen auch Anreize für die betroffenen Drittstaaten gesetzt werden, etwa hinsichtlich des Budgets für Drittstaatskooperationen oder die Visapolitik, Entwicklungshilfe und Handel als Anknüpfungspunkte genutzt werden (Österreichische Volkspartei et al., 2025:78).

- **Migration und Entwicklung**

- Um Flucht- und Migrationsursachen zu reduzieren und Hilfe vor Ort zu leisten, will Österreich seine Unterstützung für das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und andere Hilfsorganisationen in Krisenregionen stärken. Perspektiven vor Ort sollen durch migrationsrelevante Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden, sodass Menschen nicht gezwungen seien sollen, ihre Heimat zu verlassen (Österreichische Volkspartei et al., 2025:74f,131).

Objective: Ziel war es, nach der Nationalratswahl vom September 2024 eine neue Bundesregierung zu bilden, die über eine ausreichende Stimmenmehrheit im Nationalrat verfügt.

Driver: Grund für die neue Koalition war das Ergebnis der Nationalratswahl vom 29. September 2024. Für Details zum Wahlergebnis und dem Thema „Zuwanderung“ als Wahlmotiv siehe Streit, 2025:4.

Development: Aufgrund der hohen Staatsverschuldung hat die Bundesregierung im Jahr 2025 mit den Budgets 2025/2026 und dem Bundesfinanzrahmen bis 2029 die Sanierung der Staatsfinanzen eingeleitet (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:3). Im Jahr 2025 sollen 6,4 Milliarden Euro und im Jahr 2026 8,7 Milliarden Euro zur Budgetkonsolidierung beitragen (Bundesministerium für Finanzen, 2025c). Das Budget wurde am 30. Juni 2025 beschlossen.³ Die Sparmaßnahmen

³ Bundesfinanzgesetz 2025, BGBl. I Nr. 22/2025; Bundesfinanzgesetz 2026, BGBl. I Nr. 23/2025.

haben auch Auswirkungen auf die Budgets der einzelnen Ressorts und somit unter anderem auch auf die untenstehenden Bereiche:

- **Entwicklungszusammenarbeit:** Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Auslandskatastrophenhilfe wurde eine Redimensionierung der in der Vergangenheit gestiegenen Mittel vorgesehen. Die finanziellen Ressourcen wurden für das Jahr 2025 um EUR 10 Millionen und für das Jahr 2026 um EUR 40 Millionen gekürzt, wobei insbesondere bei den operativen Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit sowie jenen für den Auslandskatastrophenfonds eingespart wird (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:31; Parlament Österreich, 2025p). Dessen ungeachtet liegt das Budget weiterhin über dem Niveau von 2019 (Parlament Österreich, 2025p).
- **Fremdenwesen:** Im Bereich des Fremdenwesens soll der Rückgang bei den Anträgen auf internationalen Schutz (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2026b) Einsparungen ermöglichen, etwa durch Optimierung der Vorhaltekapazitäten für die Grundversorgung sowie die bedarfsorientierte Stilllegung von Bundesbetreuungseinrichtungen (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:8). Zudem hängt die budgetäre Entwicklung im Bereich des Fremdenwesens maßgeblich von der Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz und im Speziellen von der Anzahl der Asylwerber:innen in der Grundversorgung ab.⁴ An dieser Stelle soll eine Asylreform ansetzen, namentlich die Aussetzung der Familienzusammenführung, die verstärkte Rückführung durch EU-Unterstützung, die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspaktes bis Juni 2026 und die Förderung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Vertriebenen aus der Ukraine. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres wird es durch diese Maßnahmen zukünftig zu einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Asylwerber:innen kommen, sodass der Rückgang an Personen in der Grundversorgung bis 2029 Einsparungen im Ausmaß von insgesamt EUR 650 Millionen ermöglichen wird (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:7; Parlament Österreich, 2025r).
- **Integration:** Im Integrationsbereich wurden budgetäre Anpassungen unter anderem in den Bereichen der Sprachrahmenförderungen, der nationalen Integrationsförderungen, bei den Infrastrukturaufwendungen für den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder den Förderungen zum Schutz religiöser Minderheiten vorgesehen (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:123).

Objective: Laut Regierungsprogramm ist das Ziel der Budgetsanierungsmaßnahmen, ein EU-Defizitverfahren zu verhindern (Österreichische Volkspartei et al., 2025:17). Zudem erklärte der Bundesminister für Finanzen, die Staatsfinanzen in Ordnung bringen, hohe Zinszahlungen und die Abhängigkeit von den Kapitalmärkten vermeiden sowie Spielräume für fortschrittliche Investitionen schaffen zu wollen (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2026a:179).

⁴ Die diesbezüglichen Auszahlungen machen mehr als zwei Drittel der Gesamtauszahlungen (2025: EUR 494 Millionen) der UG 18-Fremdenwesen aus (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:7).

Driver: Laut Analyse des Rechnungshofes basierte die Staatsverschuldung und die Notwendigkeit der Budgetsanierung im Wesentlichen darauf, dass die österreichische Wirtschaft im Jahr 2024 das zweite Jahr in Folge einen Wachstumsrückgang und das fünfte Jahr in Folge ein schwieriges konjunkturelles Umfeld zu verzeichnen hatte. Zudem ist der Finanzierungsbedarf durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Krisen (COVID-19-Pandemie, Teuerung) und zur Stützung der Konjunktur, durch den gestiegenen Zinsaufwand für die Finanzschulden seit 2023 sowie die deutlich höheren Auszahlungen für Pensionen und Gehälter gestiegen (Rechnungshof Österreich, 2025).

Q2. Were there any overarching strategic legal or policy developments regarding digitalisation, and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence, in the national migration and asylum system in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

2 LEGAL MIGRATION

2.1 Overarching and crosscutting developments

Note: cross-cutting developments in relation to legal migration are developments that impact on more than one policy area in the field of legal migration as outlined in Questions 5, 8, 9 and 11 (see also the explanation in Q1 for general context)

Q3. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in relation to legal migration in 2025?

Development: Am 18. Dezember 2025 wurde die Niederlassungsverordnung 2025 der Bundesregierung kundgemacht.⁵ Die Verordnung regelt für das Jahr 2025 die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel in Österreich (5.616), sowie deren Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel und Bundesland. Seit Jahresbeginn 2025 galt bis zum Inkrafttreten der Niederlassungsverordnung 2025 die „Zwölfregelung“ (§ 13 Abs. 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG),⁶ wonach die Niederlassungsverordnung 2024 weiterhin anzuwenden war, mit der Maßgabe, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden durfte. Dieses Vorgehen ermöglichte die Erteilung von quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln⁷ auch ohne eine für das Jahr 2025 erlassene Niederlassungsverordnung („provisorische Quotenbewirtschaftung“). Ein Großteil der gemäß Niederlassungsverordnung 2025 vorgesehenen Quotenplätze war daher bereits vergeben, auch wenn die Verordnung erst sehr spät im Jahr in Kraft trat (Bundesministerium für Inneres, 2025f). Der Rückgang um 230 Aufenthaltstitel im Vergleich zur Niederlassungsverordnung 2024⁸ geht laut Bundesministerium für Inneres auf einen niedrigeren Gesamtbedarf an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen⁹ in Niederösterreich und in der Steiermark sowie an quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen, in der Steiermark zurück (Bundesministerium für Inneres, 2025f).

Objective: Ziel der Niederlassungsverordnung 2025 war, die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und die Aufenthaltstitel entsprechend der Möglichkeiten und Erfordernisse auf die Länder aufzuteilen (§ 13 Abs. 2 NAG). Die Verordnung wurde laut Vortrag an den Ministerrat auch deswegen erlassen, um die allfällige Anwendung der „Zwölfregelung“ auch im Jahr 2026 sicherzustellen (Bundesministerium für Inneres, 2025f).

⁵ Niederlassungsverordnung 2025, BGBl. II Nr. 309/2025.

⁶ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025.

⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 NAG erfordert die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie gegebenenfalls die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels unter anderem einen freien Quotenplatz.

⁸ Niederlassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 170/2024.

⁹ Für Details siehe insbesondere Ammann und Stiller, 2025:10.

Driver: Hintergrund der Niederlassungsverordnung ist § 13 NAG, wonach die Bundesregierung durch Verordnung für jedes Kalenderjahr die Zahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festlegt.

Q4. Were there any legal or policy developments on digitalisation and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence in relation to legal migration in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

2.2 Work-Related migration

Q5. Were there any legal or policy developments in relation to migrant workers (both employees and self-employed), including developments to satisfy labour market shortages and skills needs or other changes to admission rules including to combat misuse, regarding the following categories of workers in 2025?

Note: Please note that question 75 deals with monitoring of and specific sanctions against misuse of legal migration pathways (work, study, family reunification). For question 5, please only report any changes to admission rules implemented where misuse was a driver.

a. Crosscutting developments affecting all migrant workers

Development: Am 3. November 2025 wurde eine Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes kundgemacht, welche die neue Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ schuf (§ 68 NAG).¹⁰ Demnach sind Drittstaatsangehörige mit einem Wohnsitz in einem Nachbarstaat der Republik Österreich, die dort über einen Daueraufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen, seit 1. Dezember 2025 berechtigt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen¹¹ regelmäßig zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem Betrieb in einem grenznahen politischen Bezirk¹² nach Österreich einzureisen und sich hier für die Dauer ihrer Arbeitszeit vorübergehend aufzuhalten. Das

¹⁰ Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2025.

¹¹ Diese umfassen unter anderem die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, wie etwa, dass der Aufenthalt der betroffenen Person nicht öffentlichen Interessen widerstreitet oder sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist (§ 68 Abs. 1 iVm. § 11 NAG). Ebenso erforderlich ist eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als „Grenzgänger“ erfüllt sind (§ 20d Abs. 1 Z 7 iVm. § 12e AuslBG).

¹² Gemäß § 2 Abs. 7 AuslBG sind dies jene politischen Bezirke, die unmittelbar an den Nachbarstaat angrenzen, in dem die drittstaatsangehörige Person ihren Wohnsitz hat, sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust. Zusätzlich umfasst sind außerdem Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Villach, weil es sich dabei um Statutarstädte handelt, die von einem Grenzbezirk umschlossen sind beziehungsweise die direkt ans Ausland angrenzen (Austrian Business Agency GmbH, 2025); Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)¹³ wurde entsprechend angepasst (Parlament Österreich, o.J.d:1).

Objective: Ziel der Gesetzesänderung ist es, eine Lücke bei der Zulassung von Ausländer:innen zum österreichischen Arbeitsmarkt zu schließen und auch Grenzgänger:innen ohne Wohnsitz in Österreich eine Beschäftigung zu ermöglichen. Laut den Gesetzeserläuterungen soll dadurch ein Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels und damit zur Stärkung der österreichischen Wirtschaft geleistet werden (Parlament Österreich, o.J.d:1).

Driver: Wie die Mangelberufsliste (siehe Q5b) zeigt, hielt der Fachkräftemangel in Österreich auch 2025 an. Damit Unternehmen mit Betriebssitz in grenznahen politischen Bezirken drittstaatsangehörige Fachkräfte mit Wohnsitz in einem Nachbarstaat Österreichs in ihren Betrieben beschäftigen können, war es den erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesänderung zufolge notwendig, die zuvor bestehende Gesetzeslücke zu schließen (Parlament Österreich, o.J.d:1).¹⁴

b. Highly qualified workers and intra-corporate transferees

Development: Am 1. Jänner 2025 trat die Fachkräfteverordnung 2025¹⁵ in Kraft. Diese umfasste eine Liste der sogenannten Mangelberufe.^{16,17} Im Jahr 2025 konnten Ausländer:innen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllten (§ 12a AuslBG), in diesen Mangelberufen für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden. Für das Jahr 2025 waren 81 Berufe in ganz Österreich und 66 bundeslandspezifische Berufe als Mangelberufe festgelegt (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a), wobei die konkrete Anzahl der Mangelberufe in den Bundesländern zwischen einem (Burgenland) und 41 (Oberösterreich) lag. Die Mangelberufe umfassten etwa Berufe als Elektroinstallateur:innen,

¹³ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025.

¹⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

¹⁵ Fachkräfteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 421/2024.

¹⁶ Mangelberufe sind gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG jene Berufe, für die höchstens 1,5 Arbeitssuchende pro freier Stelle gemeldet sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. In die Fachkräfteverordnung 2025 wurden Berufe mit einer Stellenandrangsziffer von maximal 1,5 aufgenommen (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

¹⁷ Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Mangelberufsliste nicht nur an hochqualifizierte Arbeitskräfte richtet, sondern auch Berufe der mittleren Qualifikationsstufe sowie Lehrberufe umfasst. Nachzuweisen ist jedenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung, die mit einer mehrjährigen Lehrausbildung in Österreich vergleichbar ist. In einigen Mangelberufen kann eine höhere Ausbildung oder ein Studium erforderlich sein (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

Gaststättenköch:innen oder diplomierte sowie auch nicht diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen. Zusätzlich wurden in der Fachkräfteverordnung 2025 sogenannte Green Jobs berücksichtigt, beispielsweise Straßenbahnwagenführer:innen oder Autobuslenker:innen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a).¹⁸ Österreichweit waren 29 Berufe weniger gelistet als noch im Vorjahr.¹⁹

Objective: Ziel sei laut ehemaligem Arbeits- und Wirtschaftsminister die Schaffung eines schnellen Zugangs zum Arbeitsmarkt für gut ausgebildete internationale Fachkräfte in besonders stark nachgefragten Berufen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a).

Driver: Grundlage der Verordnung ist § 13 AuslBG, wonach der:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der nicht aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial gedeckt werden kann, durch Verordnung Mangelberufe für das folgende Kalenderjahr festlegt. Von dieser Möglichkeit war bereits in den vergangenen Jahren Gebrauch gemacht worden, jedoch variierte die Zahl der Mangelberufe ebenso wie die konkret gelisteten Berufe.

Development: Im Jahr 2025 richtete sich die Austrian Business Agency neu aus, etwa um ihren Schwerpunkt auf jene Länder zu legen, die als Fokusbänder im Rahmen einer gesamtheitlichen Fachkräfteanwerbung in Betracht kämen. Zudem sollen verstärkt digitale Lösungen weiterentwickelt werden, um den Grundstein für einen gesamtheitlich digitalen Rekrutierungsprozess zu legen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025b). Das Vorantreiben der Digitalisierung, um den gesamten Antrags- und Bearbeitungsprozess für die Rot-Weiß-Rot – Karte zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, wurde auch im Ministerratsvortrag am 10. Dezember 2025 nochmals aufgegriffen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025:2).

Objective: Die Neuausrichtung verfolgte das Ziel, die Internationale Fachkräfte-Offensive der österreichischen Bundesregierung umsetzen zu können. Für diese Fachkräfte-Offensive war die zum Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus gehörende Austrian Business Agency ein essenzieller Kooperationspartner (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, o.J.). Durch die Digitalisierung des Rekrutierungsprozesses sollen die

¹⁸ Dabei wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Bereich des Personenverkehrs und Güterverkehrs auf der Schiene Berufe ungeachtet der Stellenandrangsziffer zu berücksichtigen, die für die Erbringung und den Ausbau von Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr zur Unterstützung der Mobilitätswende erforderlich sind (§ 13 Abs. 1b AuslBG; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

¹⁹ Fachkräfteverordnung 2024, BGBl. II Nr. 439/2023.

Hürden für die Rekrutierung internationaler Talente weiter abgebaut werden (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025b).

Driver: Wie die Mangelberufsliste zeigt, hielt der Fachkräftemangel in Österreich auch 2025 an, nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels in Österreich. In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm²⁰ erklärte der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, es sei für Österreichs wirtschaftliche Zukunft entscheidend, im globalen Wettbewerb um Talente und Investitionen an der Spitze zu bleiben, was mit den beschriebenen Maßnahmen gelingen soll. Die Austrian Business Agency spiele dabei eine Schlüsselrolle, da sie gezielt internationale Fachkräfte sichere (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025b).

Development: Am 23. Dezember 2025 wurde die Fachkräfteverordnung 2026²¹ kundgemacht. Für das Jahr 2026 sind 64 Berufe in ganz Österreich als sogenannte Mangelberufe²² festgelegt. Zudem enthält die Fachkräfteverordnung 2026 auch bundeslandspezifische Mangelberufe, wobei die konkrete Anzahl der Mangelberufe in den Bundesländern zwischen einem (Burgenland) und 41 (Oberösterreich) liegt. Die Mangelberufe umfassen etwa Berufe als Ärzt:innen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen oder Dachdecker:innen, wohingegen etwa – anders als noch in der Fachkräfteverordnung 2025 (siehe dazu oben) – Berufe als Hebammen, Zugführer:innen oder Straßenbahnwagenführer:innen in der Fachkräfteverordnung 2026 nicht mehr vorgesehen sind.

Objective: Ziel der Bundesregierung ist die strategische Weiterentwicklung der Arbeitsmigration (Österreichische Volkspartei et al., 2025:104,125). Mit der Fachkräfteverordnung wird das Ziel verfolgt, den Fachkräftemangel im nächsten Kalenderjahr durch Zulassung von Fachkräften aus Drittstaaten zu beheben, indem ausgebildeten Fachkräften aus Drittstaaten bei Erfüllung personenbezogener und nach Punkten bewerteter Kriterien eine qualifizierte Beschäftigung in bestimmten Mangelberufen ermöglicht wird (Bundesministerium für Finanzen, 2025b:2). Zudem erklärten die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, im Jahr 2026 Maßnahmen zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Indikatoren für die Rot-Weiß-Rot – Karte

²⁰ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:125.

²¹ Fachkräfteverordnung 2026, BGBl. II Nr. 316/2025.

²² Mangelberufe sind gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG jene Berufe, für die höchstens 1,5 Arbeitssuchende pro freier Stelle gemeldet sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. In die Fachkräfteverordnung 2026 wurden Berufe mit einer Stellenandrangsziffer von maximal 1,5 aufgenommen (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

setzen zu wollen. Insbesondere sollten die Indikatoren für die Mangelberufsliste evaluiert und weiterentwickelt werden, um den Fachkräftebedarf als Grundlage für die Fachkräfteverordnung abzubilden und flexibel auf den Arbeitsmarkt reagieren zu können (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025:1).

Driver: Grundlage der Verordnung ist § 13 AuslBG, wonach der:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der nicht aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial gedeckt werden kann, durch Verordnung Mangelberufe für das folgende Kalenderjahr festlegt. Von dieser Möglichkeit war bereits in den vergangenen Jahren Gebrauch gemacht worden, jedoch variierte die Zahl der Mangelberufe ebenso wie die konkret gelisteten Berufe.

- c. Low and medium skilled workers (other than seasonal workers)
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.
- d. Seasonal workers

Development: Am 17. Oktober 2025 wurde die Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländer:innen im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2026 (Saisonkontingentverordnung 2026)²³ kundgemacht. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen,²⁴ wurde bereits im Ministerrat vom 30. April 2025 die Erhöhung der jährlichen Saisonkontingente im Tourismussektor um 515 Plätze auf 5.500 vorgestellt. Zusätzlich wurde im Tourismussektor ein eigenes, 2.500 Plätze umfassendes Kontingent für Saisonarbeitskräfte aus ausgewählten südosteuropäischen Staaten, nämlich den EU-Beitrittskandidatenländern Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie dem Kosovo²⁵ geschaffen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz et al., 2025; Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025c). Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wurden die Kontingente in der bisherigen Höhe grundsätzlich beibehalten, jedoch wurde auf eigene Kontingente für Erntehelfer:innen verzichtet und diese Plätze (119) den regulären Landwirtschaftskontingenten zugeschlagen, womit insgesamt 3.496 Kontingentplätze zur Verfügung stehen.²⁶

Objective: Das Ziel der Verordnung ist, in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 AuslBG (siehe dazu gleich unten), den zusätzlichen Bedarf

²³ Saisonkontingentverordnung 2026, BGBl. II Nr. 218/2025.

²⁴ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:50.

²⁵ Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

²⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

an saisonalen Arbeitskräften für das Kalenderjahr zu decken. Zudem sollte durch die Kundmachung der Verordnung bereits im Herbst 2025 den Betrieben und Saisonarbeitskräften mehr Planungssicherheit für die Wintersaison gegeben werden (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz et al., 2025).

Driver: Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 AuslBG kann der:die Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region festlegen. Voraussetzung dafür ist ein vorübergehender zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften, der weder aus dem in Österreich verfügbaren Arbeitskräftepotenzial, noch mit Bürger:innen des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder durch Stammsaisoniers gedeckt werden kann. Bei der Festlegung der Kontingente sind die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 AuslBG), wie beispielsweise die Anzahl der unbesetzten Stellen oder die Zahl der im Inland vorgemerkten Arbeitssuchenden.

- e. Self-employed and start-ups-related
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.
- f. Other remunerated workers
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q6. Were there any legal or policy developments aimed at tackling labour exploitation of migrant workers and/or safeguarding equal treatment of migrant workers with nationals of your Member/Observer Country in 2025?
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: Developments regarding trafficking in human beings, including trafficking for the purpose of labour exploitation, are covered in section 10. Developments on tackling illegal employment are covered in section 9.

- Q7. Were there any developments regarding bilateral labour migration agreements²⁷ (including Skills Mobility Partnerships/Talent Partnerships²⁸) between your Member/Observer Country and third countries in 2025? Please note circular migration schemes are to be reported under Q99 in section 12.

Development: Im September 2025 startete die Vorbereitung für den Start des EAGLE-Projekts, ein Mobilitätsprojekt mit Ägypten im Bereich der Berufsausbildung. Der formelle Start ist für 2026 geplant.²⁹

Objective: Ziel des Mobilitätsprojekts ist es, in Ägypten im Bereich der Metallbearbeitung Weiterbildungsmaßnahmen sowie Sprach- und Wertemodule anzubieten (Streit, 2025:13).³⁰

Driver: Hintergrund des Projekts ist der in einigen Branchen nach wie vor bestehende Fachkräftemangel in Österreich.³¹

Development: Ende November 2025 wurde das bilaterale Memorandum of Understanding zwischen Österreich und Brasilien über die Anwerbung von Fachkräften unterzeichnet.³²

Objective: Ziel ist es, durch die im Memorandum of Understanding vereinbarte gezielte Kooperation sowie den Informationsaustausch die Anwerbung von qualifizierten Fachkräften in Mangelberufen im Sinne der jeweils aktuellen Mangelberufsliste zu fördern und damit einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten.³³

Driver: Hintergrund ist der in Österreich in einigen Branchen nach wie vor bestehende Fachkräftemangel, wengleich die Zahl der Mangelberufe in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Im Rahmen der Internationalen Fachkräfte-Offensive zur Deckung des Fachkräftemangels in Österreich ist Brasilien eines der fünf Fokusländer.³⁴

²⁷ According to the International Organization for Migration (IOM), bilateral labour migration agreements are "formal mechanisms concluded between States, which agreements are essentially legally binding commitments concerned with inter-state cooperation on labour migration. The term is also used to describe less formal arrangements regulating the movement of workers between countries entered into by States as well as a range of other actors, including individual ministries, employer organizations, etc." (Source: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml25_1.pdf), last accessed on 20 November 2024.

²⁸ The EMN Glossary (Version 10.0) defines talent partnership as a "Comprehensive EU policy framework as well as funding support for cooperation with third countries to better match labour and skills needs in the EU aimed at enhancing legal migration and mobility with key partners."

²⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

³⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

³¹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

³² Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

Note to Observer Countries for question 7: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

2.3 Students and researchers

Q8. Were there any legal or policy developments in relation to students, including changes to admission rules to combat misuse, in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: Please note that question 75 deals with monitoring of and specific sanctions against misuse of legal migration pathways (work, study, family reunification). For question 8, please only report any changes to admission rules implemented where misuse was a driver.

Q9. Were there any legal or policy developments in relation to researchers in 2025?

Development: Am 1. Juli 2025 wurde eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 kundgemacht,³⁵ mit welcher temporäre Erleichterungen zur Rekrutierung von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt wurden. So gelten etwa im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. September 2026 Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht beim Abschluss von Arbeitsverträgen, wenn es sich um Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals handelt, deren Mittelpunkt der Forschungs- und Lehrtätigkeit in den 24 Monaten vor Abschluss des Arbeitsvertrags in den Vereinigten Staaten von Amerika lag (Parlament Österreich, 2025o, 2025h:3). Laut Medienberichten konnten bis Anfang Oktober 2025 insgesamt 26 Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika für österreichische Universitäten gewonnen werden (ORF.at, 2025c).

Objective: Ziel der Gesetzesänderung ist, den österreichischen Universitäten einen Handlungsrahmen zur Aufnahme von US-Wissenschaftler:innen zu geben und das „Opportunity Hiring“ auszubauen (Parlament Österreich, 2025q, 2025h:3).

Driver: Im Frühjahr 2025 riefen Forschungsminister:innen aus 13 EU-Mitgliedstaaten in einem Brief an die Europäische Kommission zu einem abgestimmten Vorgehen zur Aufnahme von US-Wissenschaftler:innen auf. Österreich unterstützte diesen Vorstoß und nahm in weiterer Folge die beschriebene Gesetzesänderung vor (Parlament Österreich, 2025h:3).

Q10. Were there any legal or policy developments in relation to trainees, au pairs and volunteers in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

³⁵ Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 28/2025.

2.4 Family reunification

Q11. Were there any legal or policy developments in 2025 regarding family reunification, including changes to eligibility criteria/rules to combat misuse but excluding family reunification of beneficiaries of international protection, and UAMs (*as these are covered in sections 3 (international protection) and 5 (UAMs and other vulnerable groups) of the template*)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: Please note that question 75 deals with monitoring of and specific sanctions against misuse of legal migration pathways (work, study, family reunification). For question 11, please only report any changes to admission rules implemented where misuse was a driver.

2.5 Information provision

Q12. Were there any legal or policy developments to improve the provision of information on the pathways to and conditions of legal migration for third-country nationals, in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: examples of this are legal/policy decisions to improve provision of information through information campaigns aimed at legal migration (e.g. campaigns targeting students, highly-skilled workers, family reunification), websites, specific centres etc.

The aim here is not to obtain a detailed list of campaigns or changes to existing websites.

2.6 Other developments

Q13. Were there any other legal or policy developments regarding legal migration (e.g. other legal migration pathways not covered by the questions above such as investors, etc.) in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

3. INTERNATIONAL PROTECTION

Note: In the global context, the actions by the international community on the basis of international law, aimed at protecting the fundamental rights of a specific category of persons outside their countries of origin, who lack the national protection of their own countries. In the EU context, protection encompasses refugee status and subsidiary protection status (EMN Glossary v10.0). The definition in the EU context is the basis for reporting.

Note: Integration of beneficiaries of international protection is covered in section 6.

3.1 Overarching and crosscutting developments

Q14. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in relation to international protection in 2025?

Development: Im Jahr 2025 wurden die aktuellen Produkte der Staatendokumentation („Country of Origin Information“ – COI) weitgehend öffentlich gemacht und sind seither online abrufbar (data.gv.at, o.J.).³⁶

Objective: Ziel war es, der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz³⁷ zu entsprechen.³⁸

Driver: Hintergrund war das am 1. September 2025 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz, das unter anderem vorsieht, dass Informationen von allgemeinem Interesse ehestmöglich in einer für jede Person zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten sind, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.³⁹

Q15. Were there any legal or policy developments on digitalisation and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence in relation to international protection in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

3.2 International protection procedure

Q16. Were there any legal or policy developments in relation to access to the procedure for international protection in 2025?

Note: this concerns making, registering and lodging an application. As per the Asylum Procedures Directive 2013/32/EU: Making an application: during this phase the person expresses the intention to apply for international protection; registering an application: the applicant's intention to seek protection is registered, which may be done by an authority not competent for the asylum procedure itself, such as the

³⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

³⁷ Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2025.

³⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

³⁹ Ebd.

border police; lodging an application: the asylum application is formally lodged at the competent authority for the asylum procedure.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q17. Were there any legal or policy developments regarding admissibility of applications⁴⁰ in 2025?

Development: Am 27. Februar 2025 entschied der Verfassungsgerichtshof (VfGH), dass die Abschiebung eines afghanischen Staatsangehörigen⁴¹ gemäß § 4a Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)^{42,43} nach Griechenland zulässig ist. Die von ihm behauptete Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Folter) unterworfen zu werden (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK,⁴⁴ Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC)⁴⁵ und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 7 GRC), hat nach Ansicht des VfGH nicht stattgefunden. Der VfGH führte unter anderem aus, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) nachvollziehbar zu dem Schluss gekommen sei, dass der Mann im Falle seiner Überstellung nach Griechenland nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefe, in seinem durch Art. 3 EMRK geschützten Recht verletzt zu werden. Das BVwG habe seiner Entscheidung die Länderinformationen der Staatendokumentation zu Griechenland vom 13. Juni 2024 zugrunde gelegt (Verfassungsgerichtshof, 2025a). Wenngleich der VfGH ausführte, dass sich die Versorgungslage für Schutzsuchende gemäß den Länderinformationen der Staatendokumentation zu Griechenland verbessert hat und die aktuelle Versorgungslage in

⁴⁰ An application for international protection which an EU Member State authority may decide not to examine in the following cases:

(a) another EU Member State has granted international protection;

(b) a country which is not an EU Member State is considered as a first country of asylum for the applicant;

(c) a country which is not an EU Member State is considered as a safe third country for the applicant;

(d) the application is a subsequent application, where no new elements or findings relating to the examination of whether the applicant qualifies as a beneficiary of international protection by virtue of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) have arisen or have been presented by the applicant; or

(e) a dependant of the applicant lodges an application after they have, in accordance with Art. 7(2), consented to have their case be part of an application lodged on their behalf, and there are no facts relating to the dependant's situation which justify a separate application. (Source: Art. 33 of Directive 2013/32/EU (Recast Asylum Procedures Directive)).

⁴¹ Dem Mann, der am 12. Juni 2024 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wurde bereits im April 2024 in Griechenland der Status des anerkannten Flüchtlings zuerkannt und eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat daher den Antrag mit Bescheid abgewiesen und die Außerlandesbringung angeordnet (Verfassungsgerichtshof, 2025a, 2025e).

⁴² Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2025.

⁴³ § 4a Asylgesetz 2005 bestimmt, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn der antragstellenden Person in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz der Status als Asylberechtigte oder der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und sie dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, in welchen Staat sich die antragstellende Person zurück zu begeben hat.

⁴⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 116/2025.

⁴⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 202.

Griechenland für Abschiebungen kein Hindernis mehr ist (Verfassungsgerichtshof, 2025a, 2025e), hielt er dennoch fest, dass die Entscheidung des VfGH die Vollzugsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung entbinde, bei der Abschiebung Art. 3 EMRK (insbesondere im Hinblick auf die dann aktuelle Sicherheits- und Versorgungslage im Herkunftsstaat) zu beachten (Verfassungsgerichtshof, 2025a).

Objective: Ziel war es, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten des Beschwerdeführers die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen und allfällige Verfahrensfehler zu beseitigen.

Driver: Auslöser waren die Beschwerden des afghanischen Staatsangehörigen zunächst gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl und in weiterer Folge gegen das Erkenntnis des BVwG.

Development: Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Überarbeitung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der Asylverfahrensverordnung⁴⁶ sprach sich der Bundeskanzler am 20. März 2025 dafür aus, das Verbindungskriterium⁴⁷ zu streichen (Bundeskanzleramt, 2025f).⁴⁸ Auch die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie forderte am 24. Juni 2025, dass das Verbindungskriterium vollständig gestrichen werde (Bundeskanzleramt, 2025m). Am 8. Dezember 2025 wurde dann im Rat der Innenminister:innen eine Einigung dahingehend erzielt, dass die Asylverfahrensverordnung eine direkte Verbindung zwischen abgelehnten Antragsteller:innen auf internationalen Schutz und dem betreffenden sicheren Drittstaat in gewissen Szenarien nicht mehr verpflichtend erfordern soll (Europäischer Rat - Rat der Europäischen Union, 2025; ORF.at, 2025d).⁴⁹

Objective: Ziel war, die Position der österreichischen Politik im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Asylverfahrensverordnung darzustellen und die derzeit notwendige individuelle Verbindung zwischen Antragsteller:innen auf internationalen Schutz und Drittstaat aufzuheben (Europäische Kommission, 2025d).

Driver: Hintergrund der österreichischen Forderung sei laut Bundeskanzler die Diskussion um die Anpassung der Asylverfahrensverordnung (Bundeskanzleramt, 2025f). Zudem erklärte die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, dass im Bereich Migration und Sicherheit bereits „einige wichtige Schritte gemacht“ worden seien und dafür gesorgt werden müsse, das Tempo beizubehalten (Bundeskanzleramt, 2025m).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU. ABI. Reihe L.

⁴⁷ Unter dem Verbindungskriterium wird die Anforderung einer Verbindung zwischen der antragstellenden Person und dem Drittstaat verstanden (Europäische Kommission, 2025c). Die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie führte dazu aus: „Demnach reicht es nicht, wenn man einmal kurz in einem Land gelebt hat oder durch ein sicheres Land gereist ist. Man kann nur dorthin abschieben, wo sichere Verhältnisse bestehen“ (Bundeskanzleramt, 2025m).

⁴⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 23. Jänner 2026.

⁴⁹ Ebd.

Note: An admissibility examination determines whether the application is inadmissible to the international protection procedure. The reasons for determining an application as inadmissible are covered in Article 33 of the Procedures Directive.

Q18. Were there any legal or policy developments regarding Dublin procedures in 2025?

Development: Im Jahr 2025 nahm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Konsultationsverfahren mit Griechenland – auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung⁵⁰ – mit Ausnahme von vulnerablen Personengruppen wieder auf.⁵¹

Objective: Ziel der laufenden Entwicklung ist die Sicherstellung der Effizienz des Dublin-Systems sowie eine effiziente Kooperation mit allen EU-Mitgliedstaaten im Dublin-Bereich.⁵²

Driver: In den letzten Jahren hätten sich die griechischen Behörden mit Unterstützung der Europäischen Kommission, der Asy Agentur der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten sowie internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen – auch im Lichte der Relevanz des Dublin-Verfahrens im Gesamtgefüge des EU-Asyl- und Migrationsmanagements – bemüht, das Funktionieren des Asylsystems zu verbessern, und es seien beträchtliche Fortschritte erzielt worden. Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde vertritt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nunmehr die Ansicht, dass sich die Rechtslage bereits dem Grunde nach wesentlich von jener Ausgangslage, die von Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2011 zu beurteilen war,⁵³ unterscheidet. Bereits die Studie des Europäischen Parlamentes aus dem Jahr 2020 zur Umsetzung der Dublin III-Verordnung zeige diese Entwicklungen seit dem Jahr 2011 auf. Zudem publizierte die Europäische Kommission am 7. April 2025 eine Mitteilung über den Stand des Migrationsmanagements auf dem griechischen Festland. Die Europäische Kommission kam zu dem Schluss, dass das griechische Asyl- und Aufnahmesystem auf dem griechischen Festland keine systemischen Schwachstellen aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Infolgedessen sollten Dublin-Überstellungen nach Griechenland in gleicher Weise wie bei den übrigen Mitgliedstaaten erfolgen (Europäische Kommission, 2025b).⁵⁴ Dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wieder Außerlandesbringungen nach Griechenland anordnete, wurde in weiterer Folge in mehreren Fällen vom

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). ABl. L 180, S. 31–59.

⁵¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

⁵² Ebd.

⁵³ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 21. Jänner 2011, Case of M.S.S. v. Belgium and Greece, 30696/09. Straßburg.

⁵⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

BVwG bestätigt. In einem Fall wurde Erkenntnisbeschwerde beim VfGH eingebracht, der die Behandlung der Beschwerde ablehnte.^{55,56}

Q19. Were there any legal or policy developments regarding types of procedures to examine a claim in 2025?

a. Regular procedure

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

b. Border procedure

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

c. Accelerated procedures (including application of the safe country of origin concept or safe country of origin lists)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q20. Were there any legal or policy developments regarding first instance appeals in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q21. Were there any legal or policy developments in 2025 regarding operational aspects of the international protection procedure (including appeals) covering the following aspects:

a. Procedural safeguards (e.g. access to information and legal counselling/representation; provision of interpretation)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

b. Timeframes and case management including backlog management, caseload management tools e.g. prioritisation procedures. omitting of the personal interview in specific circumstances

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

c. Other Aspects (e.g. country of origin information)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

⁵⁵ Siehe Verfassungsgerichtshof, 2025b.

⁵⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

3.3 Reception of applicants for international protection

Q22. Were there any legal or policy developments in relation to reception of applicants for international protection, including access to basic services, in 2025?

a. Accommodation

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

b. Other material reception conditions including allowances

Development: Am 19. Mai 2025 erklärte der Bundesminister für Inneres, dass im Rahmen der Grundversorgung die Gewährung von Sachleistungen beziehungsweise die Zweckwidmung ausbezahlter Geldleistungen angestrebt werde und sich in Umsetzung befände. Nach den Erfahrungen aus einem Pilotprojekt zur Sachleistungskarte 2024 (siehe dazu Streit, 2025:25) sei ein europaweites Vergabeverfahren für den österreichweiten Einsatz einer Sachleistungskarte durchgeführt, der Bestbieter ermittelt und dieser beauftragt worden (Bundesministerium für Inneres, 2025a:21f).

Objective: Ziel der Umsetzung der Sachleistungskarte sei laut Bundesminister für Inneres die Gewährung von Sachleistungen (Bundesministerium für Inneres, 2025a:21).

Driver: Das Modell einer Sachleistungskarte auszuweiten war ein bereits im Regierungsprogramm enthaltenes Ziel der Bundesregierung (Österreichische Volkspartei et al., 2025:79). Durch die Sachleistungskarte mit Zahlungsfunktion können Personen in Grundversorgung zwar ihren täglichen Bedarf über ein breites Akzeptanznetz decken, allerdings ist die Zahlungsfunktion für bestimmte Händlergruppen und Branchen, wie beispielsweise Glücksspiele oder Rücküberweisungen,⁵⁷ ausgeschlossen (Bundesministerium für Inneres, 2024b).

Development: Im Jahr 2025 wurden Antragsteller:innen auf internationalen Schutz in Grundversorgung in zwei Bundesländern zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz⁵⁸ war bereits im Dezember 2024 adaptiert worden,⁵⁹ seit 1. Juli 2025 wird es umgesetzt (ORF.at, 2025b). Demnach verlieren Antragsteller:innen auf internationalen Schutz im Burgenland ihre Grundversorgung, wenn sie Angebote des Landes oder der Gemeinden zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten, beispielsweise in der Landschaftspflege und -gestaltung, der Betreuung von Park- und Sportanlagen oder

⁵⁷ Darunter wird im EU-Kontext ein finanzieller Transfer von Migrant:innen an eine:n Begünstigte:n im Herkunftsland verstanden (Europäische Kommission, 2025a).

⁵⁸ Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2025.

⁵⁹ Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 110/2025.

Unterstützung in der Administration, zweimal verweigert haben (§ 5a Abs. 6, § 6 Burgenländische Landesbetreuungsgesetz). Im September 2025 wurde eine Änderung des Vorarlberger Sozialleistungsgesetzes⁶⁰ sowie der Vorarlberger Sozialleistungsverordnung⁶¹ kundgemacht. Seit 1. Oktober 2025 erhalten Antragsteller:innen auf internationalen Schutz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Vorarlberg volle Leistungen der Grundversorgung nur, wenn sie eine Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen zeigen. Zu diesen zählt unter anderem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Bei fehlender Bereitschaft ist die Geldleistung der Grundversorgung nach vorheriger schriftlicher Ermahnung um höchstens die Hälfte zu kürzen (§ 13a Abs. 1, 3 und 5 Vorarlberger Sozialleistungsverordnung).

Objective: Die beschriebenen Maßnahmen zielten darauf ab, Grundversorgungsleistungen von der Bereitschaft zur Mitwirkung in der Gesellschaft durch die Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten beziehungsweise von der Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen abhängig zu machen (Landtag Burgenland, 2025; Vorarlberger Landtag, 2025a).

Driver: Auslöser war, dass die Einbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten als „Gegenleistung und Teilkompensation für die durch das Land [Burgenland] gewährten Grundversorgungsleistungen angesehen“ werden können (Landtag Burgenland, 2025). Im Vorarlberger Landtag wurde erklärt, dass Integration ein gegenseitiger Prozess sei, der auf Mitwirkung und Verantwortung beruhe, sodass der volle Bezug der Grundversorgung an die Bereitschaft zur Teilnahme an den integrationsfördernden Maßnahmen geknüpft sein soll (Vorarlberger Landtag, 2025b).

c. Access to the labour market.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: This question only covers the criteria for the legal right to work for asylum applicants, not support measures or the possibility to change status. Support measures should be reported under question 23 on early integration. Possibilities to change status should be reported under question 29 on other developments and/or in the legal migration chapter.

d. Access to healthcare, including mental health

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

e. Access to education

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

⁶⁰ Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/2025.

⁶¹ Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Sozialleistungsverordnung, LGBl. Nr. 50/2025.

f. Maintaining family unity
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

g. Measures in relation to child protection/safeguarding
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q23. Were there any legal or policy developments in relation to early integration measures (e.g. labour market orientation, language training) for applicants for international protection in 2025?

Note: Early integration is defined as measures and activities to facilitate and accelerate the integration of applicants for international protection (i.e. while in the asylum procedure), to achieve independence and reduce social exclusion following a positive decision to grant them international protection

Development: Im Frühjahr 2025 wurde im Ministerrat das verpflichtende Integrationsprogramm ab dem ersten Tag vorgestellt. Für Details siehe Q46.

Q24. Were there any legal or policy developments in relation to the assessment of and response to special reception needs in relation to vulnerabilities in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

3.4 Detention

Q25. Were there any legal or policy developments regarding (alternatives to) detention of applicants for international protection in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

3.5 Family reunification

Q26. Were there any legal or policy developments in relation to maintaining family unity⁶² (including granting family reunification) for beneficiaries of international protection in 2025?

Development: Am 5. März 2025 informierte der Bundesminister für Inneres die Europäische Kommission darüber, dass Österreich die Familienzusammenführung stoppen werde (Bundesministerium für Inneres, 2025k).

Objective: Ziel sei laut Bundesminister für Inneres, eine (weitere) Überlastung der österreichischen Systeme – etwa im Bildungs-,

⁶² The EMN Glossary (Version 10.0) defines the right to family unity, in the *context of a refugee*, as a right provisioned in Art. 23 of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) and in Art. 12 of Directive 2013/33/EU (Recast Reception Conditions Directive) obliging EU Member States to ensure that family unity can be maintained. (Source EMN Glossary v.10.0).

Gesundheits- oder Sozialbereich – sowie eine damit einhergehende Gefährdung des sozialen Friedens in Österreich zu verhindern (Bundesministerium für Inneres, 2025k). Zudem wolle der Bundesminister für Inneres den Rückgang der Anzahl der Familienzusammenführungen, der mit rechtlichen Verschärfungen aus dem Frühjahr 2024 einherging (siehe Streit, 2025:21), nachhaltig sicherstellen (Bundesministerium für Inneres, 2025j).

Driver: Laut Bundesminister für Inneres habe die hohe Zahl an im Rahmen der Familienzusammenführung zugewanderten Personen zahlreiche gesellschaftliche Bereiche vor große Herausforderungen gestellt, etwa Bildungseinrichtungen oder das Integrationssystem (Bundesministerium für Inneres, 2025j). Daher nahm die Bundesregierung im Regierungsprogramm⁶³ den Stopp der Familienzusammenführung in Aussicht.

Development: Am 12. März 2025 beschloss der Ministerrat, die Familienzusammenführung vorübergehend auszusetzen und aufbauend auf dem bestehenden Integrationsmonitoring, ein Integrationsbarometer als Grundlage zur künftigen Kontingentierung der Familienzusammenführung zu erarbeiten, welches die Belastung und Auswirkungen auf die einzelnen Systeme und diesbezügliche Belastungen auf den Staatshaushalt im Hinblick auf den Erhalt des sozialen Friedens und der öffentlichen Ordnung in Österreich abbilde (Bundeskanzleramt, 2025d, o.J.c; Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres, 2025:2,3).

Objective: Ziel des Ministerratsbeschlusses war es, die Familienzusammenführung vorübergehend auszusetzen und mit der Erarbeitung des Integrationsbarometers zu beginnen.

Driver: Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem im Regierungsprogramm in Aussicht genommenen Stopp und der zukünftigen Kontingentierung der Familienzusammenführung.⁶⁴

Development: Am 24. Mai 2025 trat das geänderte Asylgesetz 2005, das unter anderem um § 36a ergänzt worden war, in Kraft⁶⁵ und stützt sich – wie auch im Regierungsprogramm vorgesehen⁶⁶ – auf die „EU-Notfallklausel“ gemäß Art. 72 AEUV (Parlament Österreich, 2025c).⁶⁷ Der neu geschaffene § 36a Asylgesetz 2005 sieht vor, dass die sechsmonatige Entscheidungsfrist und die Pflicht zur Entscheidung (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG)⁶⁸ über

⁶³ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74,77.

⁶⁴ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74.

⁶⁵ Änderung des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 17/2025.

⁶⁶ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74.

⁶⁷ Demnach wird „die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“ durch Titel V AEUV („Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) nicht berührt, jedoch ist die in Art. 72 AEUV vorgesehene Möglichkeit der Abweichung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit eng auszulegen (Gerichtshof der Europäischen Union, 2022).

⁶⁸ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

Anträge auf Familienzusammenführung während der Gültigkeitsdauer einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung⁶⁹ gehemmt sind.⁷⁰ Die Erledigung des Antrags auf Familienzusammenführung hat jedoch weiterhin innerhalb der generellen Frist von sechs Monaten zu erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dringend geboten ist. Die entsprechenden Gründe sind bereits im Antrag auf Einreise⁷¹ genau darzulegen. Ob die Erledigung des Antrags innerhalb von sechs Monaten dringend geboten ist, wird durch Abwägung der Umstände des Einzelfalls anhand der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden (Parlament Österreich, 2025c:4),⁷² wobei der Berücksichtigung des Kindeswohls im Allgemeinen ein maßgebliches Gewicht zukommt (Parlament Österreich, 2025c:5). Diese gesetzliche Regelung ist bis 30. September 2026 befristet (§ 73 Abs. 27 AsylG 2005).

Objective: Ziel der Gesetzesänderung ist es, der Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit zu geben, die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung per Verordnung vorübergehend auszusetzen (Parlament Österreich, 2025I). Dadurch sollen die österreichischen Systeme, etwa im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich, vor Überlastung geschützt (Bundesministerium für Inneres, 2025k) und eine Gefährdung des sozialen Friedens vermieden werden (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres, 2025). Zudem soll es dadurch ermöglicht werden, jene Personen, die in den vergangenen Jahren nach Österreich gekommen waren, zu integrieren (Bundeskanzleramt, 2025d).

Driver: Hintergrund dieser Gesetzesänderung war der Beschluss der kurz zuvor angelobten Bundesregierung im Ministerrat am 12. März 2025, „alle notwendigen Schritte auf EU- und nationaler Ebene, inklusive der Anpassung der nationalen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, zu setzen, um den Familiennachzug mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu stoppen und so die öffentliche Ordnung sicherzustellen“. In Umsetzung dieses Ministerratsbeschlusses brachten die Regierungsparteien am 26. März 2025 einen Antrag zur Änderung des Asylgesetzes 2005 im Nationalrat ein (Parlament Österreich, 2025c). Nach Einschätzung des Bundesministers für Inneres und

⁶⁹ § 36a AsylG 2005 verweist auf den bereits zuvor im Asylgesetz 2005 enthaltenen § 36 („Verordnung der Bundesregierung“), der unverändert blieb und die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, durch Verordnung festzustellen, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind.

⁷⁰ Diese Regelung bezieht sich nur auf die Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005 und somit auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten. Die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bleibt davon unberührt. Für Details siehe Ammann und Stiller, 2025.

⁷¹ Zur Familienzusammenführung im Rahmen des Asylgesetzes 2005 siehe Ammann und Stiller, 2025:15.

⁷² Ein Kriterium kann etwa sein, dass „eine (zusätzliche) Störung der Funktionsfähigkeit gerade jener staatlichen Teilsysteme nicht zu erwarten ist, derentwegen die Verordnung nach § 36 Abs. 1 erlassen wurde, weil der Antragsteller – oder dessen in Österreich schutzberechtigte Bezugsperson – z.B. bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass er sich in die österreichischen Lebensverhältnisse ohne oder nur mit geringfügiger Inanspruchnahme von Integrationsmaßnahmen eingliedern kann oder in der Lage sein wird, am Schulbetrieb ohne oder nur mit geringfügigen Fördermaßnahmen teilzuhaben“ (Parlament Österreich, 2025c:5).

insbesondere der Regierungsparteien habe der Zuzug im Rahmen der Familienzusammenführung in den vergangenen Jahren die österreichischen Aufnahmekapazitäten unter anderem im Bildungssystem erschöpft und vor allem in Wien zur Überlastung des Bildungssystems geführt (Parlament Österreich, 2025m, 2025n). Im Regierungsprogramm nahm die Bundesregierung daher den Stopp der Familienzusammenführung in Aussicht. Mit der beschriebenen Maßnahme wurde ein Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens und zur Hintanhaltung einer Systemüberlastung gemacht (Bundeskanzleramt, 2025d).

Development: Im Zusammenhang mit dem Stopp der Familienzusammenführung (siehe dazu oben) wurde am 2. Juli 2025 eine Verordnung der Bundesregierung kundgemacht,⁷³ mit der festgestellt wurde, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit im Sinne des § 36 Abs. 1 Asylgesetz 2005 gefährdet ist. Für die Dauer der Verordnung ist § 36a Asylgesetz 2005 (siehe dazu oben) anzuwenden. Am 18. Dezember 2025 wurde die Verordnung geändert und ihre Gültigkeitsdauer auf 12 Monate verlängert,⁷⁴ sodass die Familienzusammenführung bis 2. Juli 2026 ausgesetzt ist. Diese Maßnahme des vorübergehenden Stopps der Familienzusammenführung wurde mit Blick auf die im Rahmen der Familienzusammenführung erfolgten Einreisen (November 2023: 1.146 Einreisen; November 2024: 241 Einreisen; November 2025: eine Einreise) vom Bundesministerium für Inneres als wirkungsvoll bewertet.⁷⁵

Objective: Ziel der Verordnung war es, die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung per Verordnung vorübergehend auszusetzen.

Driver: Im Regierungsprogramm nahm die Bundesregierung den Stopp der Familienzusammenführung in Aussicht.⁷⁶ Mit der beschriebenen Maßnahme wurde ein Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens gemacht. Vorangegangen war der Verordnung ein Beschluss des Ministerrates vom 25. Juni 2025 sowie die Weiterleitung des Verordnungsentwurfs an den Hauptausschuss des Nationalrats, um dessen gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung einzuholen (Bundeskanzleramt, o.J.b; Bundesministerium für Inneres, 2025g:2). In der gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Begründung (§ 36 Abs. 2 AsylG 2005) legte die Bundesregierung umfassend dar, aus welchen Gründen sie die Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit ableite (Bundesministerium für Inneres, 2025c, 2025b). Die Verlängerung des vorübergehenden Stopps der Familienzusammenführung im Dezember 2025 wurde von der Bundesregierung damit begründet, dass Österreich

⁷³ Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, BGBl. II Nr. 127/2025.

⁷⁴ Änderung der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, BGBl. II Nr. 310/2025.

⁷⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

⁷⁶ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74.

eine weitere Konsolidierungsphase benötige, um die Systeme vor allem im Bildungs-, Integrations- oder Sozialbereich vor Überlastung zu schützen.⁷⁷

3.6 Withdrawal of international protection

Q27. Were there any legal or policy developments in relation to withdrawal (both revocation and cessation) of international protection status in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

3.7 Resettlement, humanitarian admission and other pathways to protection

Q28. Were there any legal or policy developments in relation to resettlement⁷⁸ and humanitarian admission⁷⁹ programmes in 2025, including for unaccompanied minors?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: please distinguish clearly between UNHCR resettlement programmes and other types of humanitarian admission programmes/pathways to protection in your answer.

Please report on pledges made in 2025; new national programmes introduced; new policy approaches to resettlement, developments regarding community sponsorship; developments in relation to pre-departure programmes, reception, supports for and legal status of persons accepted under such schemes, development of innovative pathways linked to education or work.

3.8 Other developments

Q29. Were there any other legal and policy developments in the field of international protection in 2025 which were not covered above?

Development: Am 25. August 2025 entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), dass aus den Länderinformationen zur Arabischen Republik Syrien nicht automatisch abgeleitet werden kann, dass jedem Syrer, der den Militärdienst verweigert, vom syrischen Regime eine oppositionelle Haltung

⁷⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

⁷⁸ In the EU context, admission following a referral from the from the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) of third-country nationals or stateless persons from a third country to which they have been displaced, to the territory of the EU Member States, and who are granted international protection and have access to durable solutions in accordance with Union and national law (Source: EMN Glossary v10.0).

⁷⁹ In the EU context, the admission following, where requested by an EU Member State, a referral from the European Union Agency for Asylum (EUAA), the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), or another relevant international body, of third-country nationals or stateless persons from a third country to which they have been forcibly displaced to the territory of EU Member States, and who are granted international protection or humanitarian protection under national law that provides for rights and obligations equivalent to those of Art. 20 to 34 of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) for beneficiaries of subsidiary protection (Source: EMN Glossary v10.0).

unterstellt werde und daher politische Verfolgung drohe (Verwaltungsgerichtshof, 2025a).⁸⁰

Objective: Ziel war es, die Rechtmäßigkeit des vorherigen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie deren Entscheidungen zu prüfen und sie gegebenenfalls aufzuheben.

Driver: Auslöser war der Antrag eines syrischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz. Der Mann hatte die Arabische Republik Syrien wegen des Krieges und der bevorstehenden Einberufung zum Wehrdienst bei der syrischen Armee verlassen und in Österreich im September 2022 internationalen Schutz beantragt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkannte dem Antragsteller subsidiären Schutz, nicht aber den Asylstatus zu. Dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Das BVwG erkannte ihm mit Erkenntnis vom 14. März 2024 den Status eines Asylberechtigten zu und begründete dies damit, dass Wehrdienstverweigerung von der syrischen Regierung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung betrachtet werde, sondern auch als Ausdruck politischen Dissenses. Durch die Ausreise habe sich der Antragsteller der Pflicht zum Ableisten des Wehrdienstes entzogen, was vom syrischen Regime als illoyal sowie als Ausdruck einer oppositionellen Gesinnung angesehen werde. Bei einer Rückkehr bestehe für den Antragsteller die Gefahr, gegen seinen Willen zum Militärdienst der syrischen Armee eingezogen zu werden und aufgrund seiner Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, würde er mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden, die mit der Anwendung von Folter verbunden wäre. Gegen dieses Erkenntnis erhob das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof, der das Erkenntnis des BVwG auf Grundlage der damaligen Sach- und Rechtslage zu prüfen und die veränderten Verhältnisse in der Arabischen Republik Syrien nicht zu berücksichtigen hatte, kam zu dem Schluss, dass sich aus den maßgeblichen Länderberichten zur Arabischen Republik Syrien ein differenziertes Bild der Haltung des syrischen Regimes gegenüber Wehrdienstverweigerern ergibt und dass aus dieser Berichtslage nicht abgeleitet werden kann, dass mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit jedem den Militärdienst verweigernden Syrer eine oppositionelle Haltung unterstellt wird. Daher hob der VwGH das Erkenntnis des BVwG auf (Verwaltungsgerichtshof, 2025a).

Development: Am 9. September 2025 entschied der VwGH, dass jede Form von Genitalverstümmelung als Verfolgung zu qualifizieren ist (Verwaltungsgerichtshof, 2025b).

Objective: Ziel war es, die Rechtmäßigkeit des vorherigen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie deren Entscheidungen zu prüfen und sie gegebenenfalls aufzuheben.

Driver: Auslöser war der Antrag einer somalischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz im Juli 2023. Sie brachte vor, im Kindesalter Opfer von Genitalverstümmelung geworden zu sein. Bei Rückkehr nach Somalia befürchte sie, erneut einer Genitalverstümmelung unterworfen zu werden.

⁸⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkannte der Asylwerberin subsidiären Schutz, jedoch nicht Asyl zu. Das BVwG bestätigte diese Entscheidung, da es davon ausging, dass der Frau bei Rückkehr nach Somalia keine Genitalverstümmelung mehr drohe, weil die Quote der Verstümmelungen im ganzen Land rückläufig sei und der Trend hin zu weniger invasiven Formen der Verstümmelung gehe. Der VwGH hielt dazu fest, dass auch weniger invasive Formen der Genitalverstümmelung einen schwerwiegenden Eingriff in grundlegende Menschenrechte der Frau und somit eine asylrelevante Verfolgung begründen, zumal eine Verletzung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht-medizinischen Gründen ohne (wirksame) Einwilligung beziehungsweise gegen den Willen der Betroffenen stattfindet. Da das BVwG in diesem Sinne nicht ausreichend geprüft hat, ob der Antragstellerin auf internationalen Schutz bei einer Rückkehr nach Somalia die Gefahr einer neuerlichen Genitalverstümmelung drohe, hob der VwGH die Entscheidung des BVwG auf (Verwaltungsgerichtshof, 2025b, 2025c).

Development: Aufgrund einer am 5. Dezember 2025 kundgemachten Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes⁸¹ haben subsidiär Schutzberechtigte in Wien ab 1. Jänner 2026 keinen Anspruch mehr auf Mindestsicherung (§ 5 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz),⁸² und werden künftig im Rahmen der Grundversorgung versorgt (Stadt Wien, o.J.a:3). Tirol, wo es eine ähnliche Regelung wie in Wien gab, hatte eine gleichlautende Änderung bereits im September 2025 angekündigt (Amt der Tiroler Landesregierung, 2025). Die Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes⁸³ wurde am 29. Dezember 2025 kundgemacht,⁸⁴ sodass subsidiär Schutzberechtigten in Tirol ab 1. Jänner 2026 keine Mindestsicherung mehr zusteht. Auch in Tirol erhalten subsidiär Schutzberechtigte zukünftig Leistungen der Grundversorgung, wozu auch das Tiroler Grundversorgungsgesetz⁸⁵ entsprechend adaptiert wurde (Tiroler Landtag, o.J.:1).

Objective: Ziel der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes war es, die Mindestsicherung weiterzuentwickeln, sie an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und die Bestrebungen auf Bundesebene zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe und Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu unterstützen (Stadt Wien, o.J.b:1). Auch die Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes zielte darauf ab, den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG)⁸⁶ zu entsprechen und

⁸¹ Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG; Änderungen, LGBl. Nr. 65/2025.

⁸² Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 65/2025.

⁸³ Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2025.

⁸⁴ Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, des Tiroler Grundversorgungsgesetzes und des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 97/2025.

⁸⁵ Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird, LGBl. Nr. 21/2006 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2025.

⁸⁶ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025.

subsidiär Schutzberechtigten nur mehr Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz zukommen zu lassen (Tiroler Landtag, o.J.:1).

Driver: Hintergrund der Gesetzesänderung in Wien war, dass die Wiener Landesregierung in ihrem Regierungsprogramm unter anderem das Ziel vorsieht, die Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu analysieren und auf dieser Grundlage Reformen durchzuführen sowie die Unterstützung der Bestrebungen auf Bundesebene zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung (Stadt Wien, o.J.a:1). In Tirol basierte die Reform auf einer Evaluierung der zuvor bestehenden Regelungen und dem Bestreben der Landesregierung, „ein neues, gerechteres Tiroler Mindestsicherungsgesetz“ zu etablieren (Amt der Tiroler Landesregierung, 2025).

Development: Mit dem neuen Asyl- und Migrationspakt der Europäischen Union wurde im Jahr 2025 erstmals der neue Solidaritätszyklus für das Jahr 2026 gestartet und Österreich von der Leistung von Solidaritätsbeiträgen für das Jahr 2026 entbunden.^{87,88}

Objective: Ziel des Solidaritätsmechanismus ist es, eine Balance zwischen Solidarität und Verantwortung zwischen den EU-Mitgliedstaaten dadurch herzustellen, dass die von Migration überproportional betroffenen EU-Mitgliedstaaten durch Solidaritätsmaßnahmen der anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen.⁸⁹

Driver: Auslöser für den neuen Solidaritätsmechanismus war die Verteilung der Belastung und Verantwortung im Hinblick auf Migration zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Gemäß dem einschlägigen Durchführungsbeschluss weist Österreich eine „ausgeprägte Migrationslage“ auf.⁹⁰

⁸⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026. ABl. Reihe L.

⁸⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 23. Jänner 2026.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026. ABl. Reihe L.

4. TEMPORARY PROTECTION AND OTHER MEASURES IN RESPONSE TO RUSSIA'S WAR OF AGGRESSION AGAINST UKRAINE

Observer Countries operating outside of the EU legal framework of the Temporary Protection Directive are invited to report on similar measures that have been applied in their respective countries in response to the war in Ukraine.

4.1 Overarching and crosscutting developments

Q30. Were there any overarching and/or crosscutting legal and policy developments in 2025 regarding temporary protection of persons fleeing Ukraine?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

4.2 Legal Status

Q31. Were there any changes made in 2025 regarding the legal status of persons to whom temporary protection applies in accordance with Council Implementing Decision 2022/382 (e.g. extension of scope of temporary protection, registration, type of documentation, renewal of residence permits following the extension, access and transition to other statuses)?

Development: Am 29. Oktober 2025 stellt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) fest, dass die Rechtmäßigkeit der Niederlassung von Vertriebenen aus der Ukraine aufgrund des ex lege wirksamen, vorübergehenden Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet (§ 62 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 in Verbindung mit der Vertriebenen-Verordnung)⁹¹ nicht von der Ausstellung eines „Ausweises für Vertriebene“ abhängt (Verwaltungsgerichtshof, 2025d).⁹²

Objective: Ziel war es, die Rechtmäßigkeit des vorherigen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie deren Entscheidungen zu prüfen und sie gegebenenfalls aufzuheben.

Driver: Auslöser war der Antrag einer ukrainischen Staatsangehörigen und ihres minderjährigen Sohnes, die im Jänner 2025 in Wien den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragten. Die Antragsteller:innen waren seit April 2022 durchgehend in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldet und die Antragstellerin ging seither einer Erwerbstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nach. Der „Ausweis für Vertriebene“ wurde jedoch erst im Jänner 2024 ausgestellt. Da seit Ausstellung dieses Ausweises bis zur Beantragung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Jänner 2025 weniger als zwei Jahre vergangen waren, lag nach Auffassung des Landeshauptmanns von Wien die gesetzlich vorgesehene rechtmäßige Niederlassung im Bundesgebiet in den vorangegangenen zwei Jahren nicht vor. Daher wurde der Aufenthaltstitel mit bloß einjähriger (statt dreijähriger) Gültigkeitsdauer erteilt. Dagegen

⁹¹ Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II Nr. 92/2022 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023.

⁹² Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

brachten die Antragsteller:innen Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ein, das die Beschwerde am 29. April 2025 abwies. Die dagegen erhobene Revision an den VwGH durch den Bundesminister für Inneres führte zur Aufhebung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Wien durch den VwGH, der festhielt, dass Vertriebene aus der Ukraine ein ex lege wirksames, vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben und die Rechtmäßigkeit der Niederlassung daher nicht von der Ausstellung eines „Ausweises für Vertriebene“ abhängt (Verwaltungsgerichtshof, 2025d).

4.3 Rights

Q32. Were there any legal or policy developments in 2025 in relation to access to rights and basic services for beneficiaries of temporary protection?

a. Access to suitable accommodation and/or means to obtain housing?

Development: Im Jahr 2025 wurden aufgrund rückläufiger Ankünfte von Vertriebenen aus der Ukraine die Erstankunftscentren geschlossen. Die Aufnahme in die Grundversorgung erfolgt über den Regelprozess und es gibt in allen Bundesländern Anlaufstellen (Nichtregierungsorganisationen im Auftrag des Landes oder direkte Aufnahme in die Grundversorgung durch die Landesgrundversorgungsstellen).⁹³

Objective: Ziel war es, die Abwicklung der Erstaufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in den Regelprozess zu überführen und Kosten zu minimieren.⁹⁴

Driver: Es wurde auf die geänderte Lage reagiert und es erfolgte eine dementsprechende Anpassung des Aufnahmeprozesses im Sinne der Verwaltungsgrundsätze.⁹⁵

b. Access to medical care including in relation to mental health?

Development: Mit 31. Mai 2025 lief die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen⁹⁶ aus. Personen mit Vertriebenenstatus steht ab Juni 2025 bei gegebener Hilfsbedürftigkeit nach wie vor die Krankenversicherung im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung.⁹⁷

⁹³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 18. Februar 2026.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 319/2025.

⁹⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 18. Februar 2026.

Objective: Ziel war es, die Abwicklung der Erstaufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in den Regelprozess zu überführen und Kosten zu minimieren.⁹⁸

Driver: Es wurde auf die geänderte Lage reagiert und es erfolgte eine dementsprechende Anpassung des Aufnahmeprozesses im Sinne der Verwaltungsgrundsätze.⁹⁹

- c. Access to assistance in terms of social welfare and means of subsistence?

Development: Am 18. März 2025 wurde eine Änderung¹⁰⁰ des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967¹⁰¹ sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes¹⁰² kundgemacht. Mit diesen Gesetzesänderungen wurde der Bezug sowohl der Familienbeihilfe als auch des Kinderbetreuungsgeldes rückwirkend ab 4. März 2025, dem Enddatum der vorherigen gesetzlichen Regelung, bis vorerst 31. Oktober 2025 vorgesehen (Parlament Österreich, 2025k). Am 31. Oktober 2025 wurde eine neuerliche Gesetzesänderung kundgemacht.¹⁰³ Dementsprechend wurde zwar eine Verlängerung des Anspruchs auf die genannten Unterstützungsleistungen vorgesehen, allerdings auch geregelt, dass Vertriebene aus der Ukraine ab dem 1. November 2025 einen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder nur mehr haben, wenn sie entweder – unselbständig oder selbständig – erwerbstätig oder beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend vorgemerkt sind (§ 3 Abs. 6 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d Kinderbetreuungsgeldgesetz), sofern keine Ausnahmekriterien erfüllt sind (Parlament Österreich, 2025j). Diese Regelung gilt bis 30. Juni 2026.

Objective: Mit dem neu geschaffenen Zusatzerfordernis werde laut der Abgeordneten, die den Änderungsantrag eingebracht haben, das Ziel verfolgt, die Aufnahme und Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme des Beratungs- und Vermittlungsangebots des AMS durch Vertriebene aus der Ukraine zu fördern (Parlament Österreich, 2025a).

Driver: Auslöser der Gesetzesänderung war die Ansicht der Regierungsparteien, dass Vertriebene aus der Ukraine vermehrt am österreichischen Arbeitsmarkt teilnehmen sollten (Parlament Österreich, 2025s).

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 11/2025.

¹⁰¹ Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025.

¹⁰² Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025.

¹⁰³ Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 64/2025.

Development: Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2025¹⁰⁴ wurde unter anderem auch das Gebührengesetz 1957¹⁰⁵ geändert. Seit 24. Dezember 2025 ist die Vorlage von ausländischen Ausweisdokumenten, die zum Zweck der An-, Um- oder Abmeldung eines Wohnsitzes im Zentralen Melderegister zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden, nicht mehr mit einer Gebühr verbunden (§ 14 Tarifpost 4 Abs. 6 Gebührengesetz 1957).

Objective: Ziel war es, unter anderem im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, die Vergebüßung des amtlichen Gebrauchs ausländischer Urkunden im Zusammenhang mit dem Meldewesen abzuschaffen sowie die finanziellen Belastungen nach Erstankunft in Österreich zu reduzieren (Parlament Österreich, 2025e:3).¹⁰⁶

Driver: Hintergrund war, dass Anpassungen in der Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse herbeigeführt wurden.¹⁰⁷

d. Access to education for minors (including educational support)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

e. Access to the labour market, including vocational training, practical workplace experience and access to educational opportunities for adults?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

f. Access to the general education system for adults?

Note: Member States are not obliged to grant adults access to the general education system

Note: Please focus answers on new developments or substantive changes, not continuation of measures that already exist.

Development: Die bereits im Jahr 2022 erlassene Studienbeitragsbefreiung für ukrainische Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Österreich wurde auch für das Wintersemester 2024/2025, Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 verlängert. Die dafür erforderliche Änderung der Studienbeitragsverordnung¹⁰⁸ wurde am 21. Februar 2025 kundgemacht.

¹⁰⁴ Abgabenänderungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 97/2025.

¹⁰⁵ Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025.

¹⁰⁶ Schriftlicher Beitrag: Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination, 21. Jänner 2026.

¹⁰⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 18. Februar 2026.

¹⁰⁸ Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 23/2025.

Objective: Ziel ist es, ukrainische Studierende finanziell zu entlasten. Daher wurden sie bis Ende Februar 2026 von der Studienbeitragspflicht befreit (Bundesministerium für Finanzen, 2024).

Driver: Hintergrund der Änderung war das Bestreben, ukrainische Studierende aufgrund des fortdauernden russischen Angriffs auf die Ukraine weiterhin zu unterstützen (Parlament Österreich, o.J.c).

Q33. Were there any legal or policy developments in 2025 on digitalisation and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence in relation to provision of services for beneficiaries of temporary protection?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

4.4 Other developments

Q34. Were there any legal or policy developments in 2025 in relation to support for persons enjoying temporary protection who voluntarily want to go back home to Ukraine?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q35. Were there any other major legal or policy developments in 2025 in relation to other aspects related to the protection of persons fleeing the war in Ukraine not covered above (e.g. family reunification, guardianship/custody)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

5. UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS

5.1 Unaccompanied minors

Note: this section covers unaccompanied minors in the asylum procedure and unaccompanied minors outside of the asylum procedure. If legal or policy developments only apply to one of the categories or both, please explicitly mention this in your description of the development.

5.1.1 Identification and registration of unaccompanied minors

Q36. Were there any legal or policy developments in relation to identification of unaccompanied minors in 2025 (including developments related to age assessment)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: this includes the collection of biometric data, identification of special needs.

Q37. Were there any legal or policy developments in relation to registration of unaccompanied minors in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q38. Were there any legal or policy developments in 2025 on digitalisation in relation to the identification and registration of unaccompanied minors?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q39. Were there any legal or policy developments in relation to unaccompanied minors going missing in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

5.1.2 Reception and care of unaccompanied minors

Q40. Were there any legal or policy developments in relation to the reception and care of unaccompanied minors in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

5.1.3 Guardianship

Q41. Were there any legal or policy developments in relation to guardianship of unaccompanied minors in 2025?

Note: this includes changes to the policies regarding training/qualification of guardians, policy changes regarding the number of minors in their care.

Development: Im Regierungsprogramm ist die gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung des Kindeswohls in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und in der Grundversorgung durch Obsorge ab dem ersten Tag

in Aussicht genommen. Zudem bekennt sich die Bundesregierung zu den Empfehlungen der Kindeswohlkommission (Österreichische Volkspartei et al., 2025:79f). In diesem Zusammenhang sprach sich die Volksanwaltschaft im November und Dezember 2025 für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren für minderjährige Flüchtlinge aus und erklärte, es wäre sinnvoll, wenn die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge unbegleiteter geflüchteter Kinder übernehme, sobald sie in Österreich angekommen sind (Volksanwaltschaft, 2025a, 2025b).

Objective: Ziel der in Aussicht genommenen Maßnahme ist, den Schutz von Kindern in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sicherzustellen.

Driver: Auslöser war das Bestreben, einen besonderen Fokus auf das Wohl von Kindern in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zu legen.

5.1.4 Family reunification

Q42. Were there any legal or policy developments in relation to family reunification of unaccompanied minors in 2025?

Development: Siehe dazu die Ausführungen zum Stopp der Familienzusammenführung unter Q26.

5.1.5 Safeguards for unaccompanied minors

Q43. Were there any legal or policy developments in relation to improving the procedural safeguards for unaccompanied minors in the asylum procedure in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

5.1.6 Transition to adulthood

Q44. Were there any legal or policy developments at national level in the type of support (e.g. housing, education, employment, psychological support) available to unaccompanied minors for the transition to adulthood in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

5.2 Other vulnerable groups

Q45. Were there any legal or policy developments at national level regarding vulnerable groups (excluding victims of trafficking in human beings) in 2025?

Note: Other vulnerable groups include disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender, queer or questioning, and intersex (LGBTQI) people, pregnant women, persons with serious illnesses, persons with mental health issues and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation, following the specific headings outlined below.

Please note that this subsection covers other vulnerable groups excluding victims of human trafficking; this group is covered in Section 10. Assessment of vulnerabilities in the international protection procedure is covered in section 3.

Development: Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich Genitalverstümmelung siehe Q29.

6. INTEGRATION AND INCLUSION OF MIGRANTS

Note: some of the questions in this section refer to national and regional policies. Please only report on regional policies where integration is a regional competence; where integration is a competence shared between national and regional levels, please report only on any significant regional variations. Where integration is a competence shared by national/regional level with the local level, please report only on legal and policy developments in relation to the legislative and policy framework (including funding) provided by national/regional authorities for integration policies carried out by local authorities.

*Integration policies can be targeted or mainstreamed. Mainstreamed means that a migrant integration perspective is integrated at all stages and levels of policies, programmes and projects. **In your answers, please reflect your national context and please make clear if the intervention is mainstreamed or targeted to a particular group, e.g. beneficiaries of international protection, and their family members.***

6.1 National integration strategy

Q46. Were there any developments in or changes to the national/regional integration strategy (in general or targeting specific groups) in 2025?

Where relevant, please make reference to any developments in the national strategy that support the following principles of the EU Action plan on Integration and Inclusion 2021-2027: inclusion for all, targeted support where needed; mainstreaming of gender and anti-discrimination priorities; providing support at all stages of the integration process.

Development: Am 28. Mai 2025 wurde das im Regierungsprogramm vorgesehene¹⁰⁹ verpflichtende Integrationsprogramm ab dem ersten Tag im Ministerrat vorgestellt (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). Basierend auf dem Verständnis, dass Integration kein Angebot, sondern eine Verpflichtung sei (Bundeskanzleramt, 2025j), soll das Integrationsprogramm auf drei Säulen aufbauen:

- Erwerb der deutschen Sprache;
- Erwerbstätigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit;
- Werte und Regeln (zum Kampf gegen Antisemitismus in diesem Zusammenhang siehe Q56).

Vertriebene, international Schutzberechtigte sowie Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen drei Jahre lang individuell im Rahmen eines Fallmanagements begleitet werden und zugeschnittene Module in diesen Kernbereichen absolvieren (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025; Bundeskanzleramt, 2025j). Regelmäßige verpflichtende Integrationsberatungen und die Etablierung eines Echtzeit-Datenaustauschs zwischen den relevanten Behörden und Organisationen sollen abgestimmte und bedarfsorientierte Integrationsmaßnahmen und zeitnahe Konsequenzen bei Verstößen gegen Integrationspflichten

¹⁰⁹ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:97f.

ermöglichen.¹¹⁰ Werden die Integrationsmaßnahmen verweigert oder Kurse abgebrochen, sollen Sozialleistungen gekürzt oder Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden (Bundeskanzleramt, 2025h, 2025j). Das Paket soll 2026 in Kraft treten (ORF.at, 2025a) und stellt die größte Reform sowie Weiterentwicklung im Integrationsbereich seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes¹¹¹ im Jahr 2017 dar.¹¹²

Objective: Diese verpflichtenden Integrationsmaßnahmen zielen darauf ab, noch zielgerichteter und damit noch effizienter den Integrationsprozess anzustoßen (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). Erste Maßnahmen sollen bereits ab dem ersten Tag, nachdem die Menschen in Österreich angekommen sind, erfolgen (Bundeskanzleramt, 2025j).

Driver: Im Vortrag an den Ministerrat zur Vorstellung des Integrationsprogramms wurde ausgeführt, dass sich in den vergangenen zehn Jahren erhebliche integrationspolitische Herausforderungen gezeigt haben (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). Zudem zeige sich laut Bundesministerin für Europa, Integration und Familie mit Blick auf die im Jahr 2024 ungenutzten Kursplätze die Notwendigkeit von verpflichtenden Integrationsmaßnahmen sowie von Sanktionen (Bundeskanzleramt, 2025q).

Development: Am 26. November 2025 wurde im Ministerrat der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen vorgestellt und von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen (Bundeskanzleramt, o.J.e; Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung et al., 2025). Mit Blick auf Integration wurde festgehalten, dass Zugewanderte frühzeitig und verbindlich über die in Österreich geltenden Werte der Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und des respektvollen Zusammenlebens informiert und in diese eingebunden werden sollen. Erwähnt wurde auch, dass Sprachförderung, Aufklärungsprogramme und kulturelle Orientierungskurse dazu beitragen können, Gewalt vorzubeugen und das Bewusstsein für die Unantastbarkeit der körperlichen und seelischen Integrität von Frauen zu stärken. Die acht thematisch gruppierten Kapitel des Aktionsplans sehen unter anderem auch Maßnahmen mit einem spezifischen Blick auf Frauen mit Migrationshintergrund vor, darunter etwa:

- Aufgreifen des Kopftuchverbots an Schulen, in den Werte- und Orientierungskursen, Seminaren und Workshops in den ÖIF-Frauzentren, um Eltern und insbesondere Mütter darüber zu informieren;
- Sichtung und Entwicklung von pädagogischem Material, um ehrbezogene Gewalt in Bildungseinrichtungen stärker zu thematisieren;

¹¹⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

¹¹¹ Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

¹¹² Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

- Verpflichtende Workshops für Eltern im Integrationsprogramm zu österreichischem Familienrecht, Erziehungsformen und ehkulturelle Gewalt;
- Erstellung zielgruppenspezifischer Studien zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit migrantischem Hintergrund, unter anderem zur Erforschung von Ursachen, Risikofaktoren und Hemmschwellen bei Unterstützungsangeboten;
- Nationale Integrationsförderung für Projekte, die im Bereich Gewaltschutz für Frauen mit Migrationshintergrund angesiedelt sind (Republik Österreich, o.J.:9, 23,24).

Objective: Ziel sei laut Vortrag an den Ministerrat gewesen, einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, den die Bundesregierung bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode konsequent umsetzen werde. Der Aktionsplan diene als zentrale Handlungsgrundlage für eine umfassende und langfristig wirkende Strategie, die sowohl die Prävention und Unterstützung Betroffener stärke als auch effektive Maßnahmen zum Schutz vor weiterer Gewalt fördere (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung et al., 2025:1).

Driver: Im Ministerratsvortrag wurde darauf hingewiesen, dass Gewalt gegen Frauen ein tief verwurzelttes gesellschaftliches Problem sei, das in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftrete. Jährlich würden zahlreiche Frauen in Österreich Opfer von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt und die Zahl an Femiziden mache das Ausmaß der Problematik deutlich sichtbar, bilde jedoch lediglich die Spitze des Eisbergs der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen ab (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung et al., 2025).

Development: Am 30. Dezember 2025 wurde eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes kundgemacht,¹¹³ mit der § 43a Schulunterrichtsgesetz neu geschaffen wurde. Dieser sieht vor, dass es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab 1. September 2026 untersagt ist, „ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt“ zu tragen. Dieses Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Bei Nichtbeachtung des Verbots sollen zunächst im Rahmen von Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und ihren Erziehungsberechtigten die Hintergründe der Verstöße geklärt werden. Bei wiederholten Verstößen ist die Schulbehörde zu verständigen und die Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten haben an weiteren verpflichtenden Gesprächen bei der Schulbehörde teilzunehmen. Wird nach diesen Gesprächen weiterhin gegen das Verbot verstoßen, ist auch der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013)¹¹⁴ zu informieren. Als Ultima Ratio sind Verwaltungsstrafen zur Durchsetzung des

¹¹³ Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie des Privatschulgesetzes, BGBl. I Nr. 117/2025.

¹¹⁴ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019.

Verbots (Geldstrafen von EUR 150 bis EUR 800) vorgesehen (§ 80b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz).¹¹⁵

Objective: Durch die Einführung eines Kopftuchverbots in der Schule werde laut Bundesministerin für Europa, Integration und Familie das Ziel verfolgt, die Selbstbestimmung unmündiger Mädchen zu stärken (Parlament Österreich, 2025g:1). Die Bundesministerin betonte zudem, dass das Kopftuch bei jungen Mädchen ein Zeichen der Unterdrückung sei. Die Bundesregierung wolle Mädchen schützen und ihnen ein freies, sichtbares und selbstbestimmtes Aufwachsen ermöglichen (Bundeskanzleramt, 2025u).

Driver: In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm¹¹⁶ legte der Bundesminister für Bildung¹¹⁷ im Herbst 2025 einen Entwurf zum „Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots“ vor (Parlament Österreich, 2025d). Nach Ende der mehrwöchigen Begutachtungsfrist und mehr als 600 eingelangten Stellungnahmen (Parlament Österreich, o.J.a, o.J.b) wurde dem Nationalrat am 18. November 2025 eine adaptierte Regierungsvorlage übermittelt (Parlament Österreich, o.J.e, 2025i) und die Gesetzesänderung schließlich am 30. Dezember 2025 kundgemacht. Auslöser war, dass die Bundesregierung den Schutz der Kinder in ihrer Entwicklung als ein zentrales Anliegen ansah. Das Kopftuchverbot für Kinder unter 14 Jahren sei laut Bundesregierung erforderlich, da Kinder in diesem Alter entwicklungsbedingt in der Regel noch nicht über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit verfügten, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen. Die Schule sei ein Ort der Freiheit und gleichberechtigter Begegnung, sodass dort vor allem auch Schülerinnen alternative Lebensmodelle ausprobieren und sich einem allenfalls bestehenden sozialen und/oder familiären Druck ein Kopftuch zu tragen, entziehen könnten (Parlament Österreich, 2025g:1,2).¹¹⁸

Q47. Were there any changes in the distribution of responsibilities for integration policy between national, regional and local authorities in 2025?

Development: Zum verpflichtenden Integrationsprogramm und zur geplanten Erweiterung des Datenaustauschs, welche mit verschiedenen Behörden und Stellen umgesetzt werden, siehe Q46.

Q48. Were there any legal or policy developments regarding digitalisation and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence, in relation to

¹¹⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

¹¹⁶ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:99.

¹¹⁷ Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, kundgemacht am 18. März 2025, sind die Agenden der Bildung vom bis dahin bestehenden Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf das Bundesministerium für Bildung übergegangen. Im vorliegenden Bericht finden sich daher beide Bezeichnungen, abhängig davon, ob auf die Zeit vor oder nach der Novelle verwiesen wird.

¹¹⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

facilitation of access to or delivery of integration process or services in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q49. Were there any developments in relation to the monitoring and/or evaluation(s) of your national/regional integration programmes and/or strategy during 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

6.2 Involvement of stakeholders

Q50. Were there any legal or policy developments at the national/regional level targeting the involvement of stakeholders in promoting the integration of third-country nationals in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Stakeholders may include civil society organisations, educational and other public institutions, employers and socio-economic partners, social economy organisations, churches, religious and other philosophical communities, youth and students' organisations, diaspora organisations as well as migrants themselves.

6.3 Pre-departure integration programmes

Q51. Were there any legal or policy developments targeting the integration of third-country nationals (including resettled refugees) through pre-departure integration programmes (e.g. language, civic integration, skills recognition) in 2025?

Development: Zu der Vorbereitung für den Start des EAGLE-Projekts siehe Q7.

6.4 Education and training

Q52. Were there any legal or policy developments targeting the integration of third-country nationals through education and training in 2025, including applying new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)?

a. Basic skills and language

Development: Im Jahr 2025 erweiterte der ÖIF sein Angebot an Deutschkursen:

- Am 23. Juli 2025 informierte der ÖIF über neue berufsspezifische Online-Kurse „Deutsch für die Arbeit“, um Flüchtlinge, Vertriebene und zugewanderte Personen mit noch geringen Deutschkenntnissen beim raschen Berufseinstieg zu unterstützen.

Die Kurse finden an fünf Tagen pro Woche statt, sind frei zugänglich und für alle Teilnehmer:innen kostenlos. Darin werden Deutschkenntnisse, die für den Einstieg in die Arbeit wichtig sind, praxisnah und leicht verständlich vermittelt. Neben dem Kennenlernen neuer Berufsbilder, dem Erlernen von Redewendungen und Fachbegriffen sowie dem Üben berufsspezifischer Gesprächssituationen etwa in der Gastronomie oder Pflege, werden auch Kurse angeboten, um die Teilnehmer:innen beim Finden von passenden Stellenanzeigen, beim Schreiben eines Lebenslaufs und bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche zu unterstützen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025c).

- Am 9. November 2025 gab der ÖIF bekannt, gemeinsam mit der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien die neuen Online-Kurse „Deutsch für Ärzt/innen“ anzubieten. Die wöchentlichen Kurseinheiten finden live statt und fokussieren sich auf sprachliche Fertigkeiten, die im medizinischen Berufsalltag erforderlich sind (Österreichischer Integrationsfonds, 2025j).
- Zudem hat der ÖIF mit dem Alphaportal ein digitales Lernangebot zur Vermittlung grundlegender sprachlicher und digitaler Kompetenzen auf Alphabetisierungsniveau geschaffen (Österreichischer Integrationsfonds, o.J.).¹¹⁹

Objective: Ziel ist es, Flüchtlinge, Vertriebene und Zugewanderte beim raschen Einstieg in die Arbeit zu unterstützen, zumal in Österreich in vielen Branchen Arbeitskräfte fehlten (Österreichischer Integrationsfonds, 2025c). Der für Ärzt:innen angebotene Deutschkurs zielt zudem darauf ab, bei der Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung, die Voraussetzung für die ärztliche Berufsausübung in Österreich ist, zu unterstützen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025j).

Driver: Gemäß § 2 Abs. 2 Integrationsgesetz sollen Integrationsmaßnahmen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen, wobei unter anderem die Teilhabe durch Erwerbsarbeit zentral ist. Demnach soll „Integration durch Leistung“ unter anderem vorliegen, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben vorhanden sind (Parlament Österreich, 2017:1). Zudem präsentierte die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie in einer Pressekonferenz am 15. Mai 2025 die Neuausrichtung der Integrationsförderung und hielt fest, dass unter anderem Deutschlernen und die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt erforderlich seien, um Teil der österreichischen Gesellschaft zu werden (Bundeskanzleramt, 2025h).

b. Civic orientation programmes

Development: Am 13. November 2025 kündigte die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie an, Werte- und Orientierungskurse

¹¹⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte grundlegend zu erweitern, sodass diese Kurse ab 2026 fünf Tage (anstatt bisher drei Tage) lang dauern werden (Österreichischer Integrationsfonds, 2025k).

Objective: Die Verlängerung der Wertekurse ermöglicht es, die fünf Module des neuen Werte- und Orientierungskurses an je einem eigenen Kurstag zu behandeln und so einen umfassenden Überblick über zentrale Aspekte des Lebens in Österreich zu vermitteln (Österreichischer Integrationsfonds, 2025k).

Driver: Bereits im Herbst 2024 war im Rahmen eines Pilotprojekts die Dauer der Werte- und Orientierungskurse von drei auf fünf Tage verlängert worden (Streit, 2025:31). Die Ergebnisse dieser Pilotphase zeigen laut ÖIF, dass ein längeres, intensiveres Kursformat nachhaltig wirkt und die zentralen Werte Österreichs klar und wirkungsvoll vermittelt werden können (Österreichischer Integrationsfonds, 2025k).

c. Early Childhood Education and Care (ECEC)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

d. Primary and secondary education

Development: Am 11. April 2025 gab der Bundesminister für Bildung bekannt, dass mit zusätzlichen Planstellen die Grundvoraussetzung für eine mittelfristige qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Deutschförderung¹²⁰ geschaffen werde. Ausgehend von der Anzahl der außerordentlichen Schüler:innen¹²¹ im Schuljahr 2024/2025¹²² werden die der Deutschförderung im Pflichtschulbereich gewidmeten 577 Planstellen auf insgesamt mehr als 1.300 Planstellen im Schuljahr 2025/2026 aufgestockt (Bundesministerium für Bildung, 2025d, 2025b).¹²³

Objective: Ziel sei laut Bundesminister für Bildung, mit diesen zusätzlichen Planstellen die Grundvoraussetzung für eine mittelfristige qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Deutschförderung zu schaffen sowie die Deutschkenntnisse von Schüler:innen weiter zu verbessern (Bundesministerium für Bildung, 2025d).

Driver: Auslöser der Aufstockung sei laut Bundesminister für Bildung das gemeinsame Ziel der Bundesregierung, den Erwerb der

¹²⁰ Ziel des Deutschfördermodells für außerordentliche Schüler:innen ist das frühzeitige und intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch, damit sie möglichst rasch nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe im Klassenverband unterrichtet werden können (Bundesministerium für Bildung, o.J.a).

¹²¹ Dabei handelt es sich um Schüler:innen, die nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache verfügen (§ 4 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz).

¹²² Im Schuljahr 2024/2025 konnten in allen österreichischen Schularten rund 49.650 außerordentliche Schüler:innen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse dem Regelunterricht nicht folgen (Bundesministerium für Bildung, 2025b; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026). Die Daten der Statistik Austria weisen für das Schuljahr 2024/2025 insgesamt 1.185.525 Schüler:innen in Österreich aus (Statistik Austria, 2025).

¹²³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

Unterrichtssprache Deutsch zu forcieren, zumal Integration laut Bundesminister für Bildung ohne dementsprechende Sprachkenntnisse nicht funktionieren könne. Das Beherrschen der deutschen Sprache sei das Fundament für eine erfolgreiche Schullaufbahn (Bundesministerium für Bildung, 2025d).

Development: Am 24. Juli 2025 wurde die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes¹²⁴ kundgemacht,¹²⁵ mit der ab 1. September 2025 sogenannte Orientierungsklassen eingeführt wurden. Seither gilt, dass mit allen Kindern, die nicht über ausreichende schulische Vorerfahrungen verfügen, ein Orientierungsgespräch geführt wird, in dem unter anderem die schulische Vorerfahrung sowie der Alphabetisierungsstand erhoben wird (§ 4 Abs. 2b Schulunterrichtsgesetz; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:2). In weiterer Folge entscheidet die Schulleitung oder die Schulbehörde über die Notwendigkeit der Zuteilung in eine Orientierungsklasse (Bundesministerium für Bildung, o.J.b). Der Besuch einer Orientierungsklasse ist auf maximal sechs Monate beschränkt (§ 4 Abs. 4a Schulunterrichtsgesetz), da ein möglichst rascher Wechsel in Deutschförderklassen oder reguläre Klassen angestrebt werde, sobald die nötigen Kompetenzen erworben seien (Bundesministerium für Bildung, o.J.b).

Objective: Mit der Einführung der Orientierungsklassen wird das Ziel verfolgt, insbesondere jene Schüler:innen, die aufgrund ihrer Fluchtbiographie nur wenig oder gar keine schulische Vorerfahrung im österreichischen Bildungssystem haben, zu unterstützen. Die Orientierungsklassen ermöglichen diesbezüglich mehr Flexibilität, als das im regulären schulrechtlichen Rahmen der Fall ist. Schließlich soll die Vorbereitung im Rahmen der Orientierungsklassen auch der Unterstützung der Schulen bei der Integration der neu aufzunehmenden Schüler:innen dienen (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:2,3).

Driver: Auslöser der Schaffung der Orientierungsklassen sei laut Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Familienzusammenführung ab 2023 gewesen, die zu einem starken Zuzug von Angehörigen asyl- und subsidiär Schutzberechtigter nach Österreich geführte hätte (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:1). Damit verbunden sei auch die Migration vieler schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gewesen, die teilweise keine schulische Vorerfahrung hätten und bei denen etwa neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch soziale Grundkompetenzen fehlen oder Analphabetismus vorliegen würde (Bundesministerium für Bildung, 2025c; Parlament Österreich, 2025m).¹²⁶ Zudem wurde die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Bildung, am 25. April 2025 mit Entschließung des Nationalrates unter anderem

¹²⁴ Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2025.

¹²⁵ Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 44/2025.

¹²⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

ersucht, Orientierungsklassen einzuführen (Parlament Österreich, 2025b), die auch im Regierungsprogramm¹²⁷ vorgesehen waren.

Development: Am 10. Dezember 2025 legte der Bundesminister für Bildung im Ministerrat einen Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Deutschförderung vor. Unter anderem ist eine Wahlmöglichkeit der Schulen zur konkreten Umsetzung der Deutschförderung vorgesehen (Bundesministerium für Bildung, 2025a). Der Ministerrat beschloss, den Gesetzesentwurf samt Unterlagen dem Nationalrat zur weiteren Behandlung zu übermitteln (Bundeskanzleramt, o.J.f).

Objective: Ziel der auf Basis des Regierungsprogramms vorzunehmenden Weiterentwicklung der Deutschförderung ist es, die Wirkung und Qualität der Deutschförderung zu stärken, damit Schüler:innen möglichst rasch befähigt werden, dem Regelunterricht zu folgen, sie jedoch spätestens nach Abschluss des außerordentlichen Status über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (Bundesministerium für Bildung, 2025b:2).

Driver: Die Weiterentwicklung der Deutschförderung basiert einerseits auf dem Regierungsprogramm,¹²⁸ andererseits wurde die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Bildung, durch die Entschließung des Nationalrats vom 25. April 2025 unter anderem ersucht, Deutschförderklassen weiterzuentwickeln (Parlament Österreich, 2025b). Zudem sei laut Bundesminister für Bildung in den vergangenen Jahren ein Anstieg der Zahl an Schüler:innen mit Sprachförderbedarf beziehungsweise mit einer anderen Erstsprache als Deutsch beobachtet worden (Bundesministerium für Bildung, 2025b:1). Im politischen Diskurs wurde etwa erwähnt, dass in Wien 44 Prozent der Erstklässler:innen als außerordentliche Schüler:innen geführt (Parlament Österreich, 2025n) und 60 Prozent der Schüler:innen eine andere Umgangssprache als Deutsch sprechen würden (Parlament Österreich, 2025m).

- e. Tertiary and Adult education
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.
- f. Other forms of education/training
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

6.5 Labour market and skills

Q53. Were there any legal or policy developments at the national/regional level targeting the labour market integration of third-country nationals in 2025?

¹²⁷ Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:206.

¹²⁸ Ebd.

Note: please include developments related to new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)

- a. Access to vocational training/other types of training as a measure aimed at labour market integration

Development: Zu der Vorbereitung für den Start des EAGLE-Projekts siehe Q7.

Development: In den Jahren 2024 und 2025 wurden im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zusätzlich EUR 75 Millionen bereitgestellt, um die Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen zu erleichtern und bestehende Angebote auszubauen. Ein besonderer Fokus lag auf dem starken Ausbau (auf 4.000 Plätze) der Jugendcolleges in Wien, einem schulähnlichen Bildungsangebot für Jugendliche von 15–25 Jahren. Die Teilnehmenden werden rund neun Monate in verschiedenen Bereichen wie Alphabetisierung, Basisbildung und der deutschen Sprache sowie digitaler Kompetenz unterrichtet. Workshops, Kompetenzerhebungen, Bewerbungstrainings sowie Praktika bereiteten sie auf das Arbeitsleben und den österreichischen Arbeitsmarkt vor.¹²⁹

Objective: Ziel dieser Maßnahme ist es, Perspektiven für jugendliche anerkannte Flüchtlinge zu eröffnen und sie bei der Beschäftigungsintegration zu unterstützen.¹³⁰

Driver: In den vergangenen Jahren hat der Bedarf an Basisqualifizierungen, grundlegendem Wissen auf Pflichtschulniveau und an Deutschkursen stark zugenommen. Diese Faktoren sind für die Arbeitsmarktintegration von großer Bedeutung.¹³¹

- b. Measures to facilitate the recognition of skills and of formal qualifications

Development: Um Personen aus der Ukraine bei der Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen zu unterstützen, veranstaltete das AMS Wien, in Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, im Jahr 2025 sieben ukrainischsprachige Informationsveranstaltungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Zu jeder dieser Veranstaltungen wurden mehrere hundert Personen eingeladen, die in der letzten Zeit neu beim AMS vorgemerkt wurden.¹³²

Objective: Das Ziel dieser Informationsveranstaltungen war es, Personen aus der Ukraine dabei zu unterstützen, ihre mitgebrachten Qualifikationen anerkennen zu lassen, um nachhaltige und ausbildungsadäquate Beschäftigungen zu fördern.¹³³

¹²⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd.

Driver: Hintergrund dieser Veranstaltungen war, dass viele Ukrainer:innen, welche in Folge des russischen Angriffskrieges nach Österreich kamen, über formale Qualifikationen, die am österreichischen Arbeitsmarkt gefragt sind, verfügten. Damit unterstützten solche Informationsveranstaltungen sowohl die Vertriebenen als auch den österreichischen Arbeitsmarkt.¹³⁴

c. Other measures to facilitate labour market integration of third-country nationals (including entrepreneurs)

Development: Im Jahr 2025 boten der ÖIF und das AMS die Möglichkeit, Unternehmen mit Vertriebenen aus der Ukraine sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten zusammenzubringen. Unter anderem fanden folgende Veranstaltungen statt:

- Um speziell syrische Geflüchtete mit geringen Deutschkenntnissen bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, veranstaltete das AMS Wien im Jahr 2025 sechs zweiwöchige Lehrgänge zur Sonderreinigung, die jeweils mit einer Jobbörse abschlossen. Zu vorgelagerten Informationsveranstaltungen wurden jeweils rund 100 Personen eingeladen von denen 20 besonders Interessierte den Lehrgängen zugebucht wurden.¹³⁵
- Am 13. August 2025 haben im Rahmen der ÖIF-Karriereplattform fünf Unternehmen über 200 Arbeitssuchenden aus der Zielgruppe offene Stellen sowie Einstiegs- und Ausbildungsmöglichkeiten auch für Personen mit noch geringen Deutschkenntnissen vorgestellt (Österreichischer Integrationsfonds, 2025d).
- Am 24. April 2025, 4. September 2025, 24. September 2025 und 8. Oktober 2025 legte der ÖIF einen Schwerpunkt auf Gesundheits- und Pflegeberufe: Im April hatten über 150 Personen aus der Zielgruppe die Möglichkeit, sich zum Schwerpunkt Gesundheits- und Pflegeberufe an der Fachhochschule Oberösterreich über offene Stellen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu informieren. Ähnliche Veranstaltungen folgten im September und Oktober, bei denen sich eine Vielzahl an Personen aus der Zielgruppe über offene Stellen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich informierten (Österreichischer Integrationsfonds, 2025b, 2025e, 2025g, 2025h).
- Am 22. Oktober 2025 brachten das Bundesministerium für Landesverteidigung, der ÖIF, die Stadt Wien und die Bildungsdirektion für Wien Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund mit mehr als 75 Lehrberufen und 60 Aussteller:innen zusammen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025i).
- Am 11. November 2025 informierte das AMS über die Chancen-Messe in der Steiermark. Bei dieser speziell für Asylberechtigte entworfenen Plattform wurden mehr als 500 Asylberechtigte auf

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

Arbeitssuche mit steirischen Unternehmen zusammengebracht (Arbeitsmarktservice, 2025).

- Am 27. November 2025 fand eine weitere Karrieremesse des ÖIF mit Schwerpunkt Gesundheits- und Pflegeberufe statt. Über 60 arbeitssuchende ukrainische Vertriebene erhielten vor Ort die Möglichkeit, sich direkt über offene Stellen, Ausbildungswege und Beschäftigungsmöglichkeiten bei einem großen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungsbetreiber zu informieren (Österreichischer Integrationsfonds, 2025l).

Objective: Ziel dieser Maßnahmen war es, Unternehmen mit zukünftigen Mitarbeiter:innen zu vernetzen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025d).

Driver: Durch diese und weitere Maßnahmen arbeiten ÖIF und AMS darauf hin, Personen mit Fluchterfahrung bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen.¹³⁶

6.6 Basic services

Q54. Were there any legal or policy developments at the national/regional level targeting the integration of third-country nationals through access to basic services in 2025?

a. Access to housing

Note: this refers to policies to promote integration of third-country nationals through access to housing as a basic service, such as access to social housing and financial assistance.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

b. Access to healthcare including mental healthcare

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

c. Access to social security

Development: Am 11. März 2025 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes¹³⁷ sowie des Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes¹³⁸ als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie gegen das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG)¹³⁹ verstoßen hatten. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2026 in Kraft (Verfassungsgerichtshof, 2025c, 2025d).

¹³⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

¹³⁷ Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 65/2025.

¹³⁸ NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2024.

¹³⁹ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025.

Objective: Ziel war es, die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und sie gegebenenfalls aufzuheben.

Driver: Auslöser war das von Amts wegen eingeleitete Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes beziehungsweise der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, § 5 Abs. 4 Z 6 des Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben (Verfassungsgerichtshof, 2025d, 2025c). Hintergrund war, dass Drittstaatsangehörige ohne Asylberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 SH-GG Anspruch auf Sozialhilfe haben, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Österreich aufhalten. Der VfGH führte aus, dass das Erfordernis eines bestimmten Aufenthaltstitels im SH-GG nicht vorgesehen ist. Die beiden aufgehobenen Bestimmungen hatten hingegen vorgesehen, dass Personen, die bloß über einen befristeten Aufenthaltstitel (etwa eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a NAG) verfügten, vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen waren, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob eine dauerhafte Niederlassung im Sinne des SH-GG vorlag, die bei Erfüllung der Wartefrist zum Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigte. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die aufgehobenen Bestimmungen für den Sozialhilfebezug das Vorliegen bestimmter Aufenthaltstitel erfordern, was jedoch dem SH-GG zuwiderläuft. Daher wurden § 5 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz sowie § 5 Abs. 4 Z 6 Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz mit Wirkung zum 31. März 2026 aufgehoben (Verfassungsgerichtshof, 2025d, 2025c, 2025f).

Development: Am 15. September 2025 präsentierten unter anderem die Bundesministerinnen für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie für Europa, Integration und Familie die Eckpunkte der neu zu regelnden Sozialhilfe. Das neue Sozialhilfesystem soll mit dem verpflichtenden Integrationsprogramm (siehe Q46) verknüpft werden, Sozialleistungen in voller Höhe erst nach einer maximal dreijährigen Integrationsphase zustehen und an klare Integrationspflichten gekoppelt werden. Bei Nichterfüllung dieser Integrationspflichten soll es Sanktionsmöglichkeiten geben (Bundeskanzleramt, 2025s).¹⁴⁰

Objective: Ziel des neuen Sozialleistungssystems ist unter anderem eine integrationsfördernde Wirkung (Bundeskanzleramt, 2025s).

Driver: Auslöser war unter anderem, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Sozialhilfe bestanden und das System vereinheitlicht werden soll. Zudem bestand auch aufgrund höherer Leistungen in Wien eine starke Binnenmobilität nach Schutzzuerkennung in die Bundeshauptstadt, was den Zielen einer gleichmäßigeren Verteilung beziehungsweise Beschäftigungsaufnahme

¹⁴⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

im Westen Österreichs, wo es mehr offene Stellen gibt, entgegenstand (Bundeskanzleramt, 2025s).¹⁴¹

Development: Am 18. September 2025 hob der VfGH einen Teil von § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2027 in Kraft (Verfassungsgerichtshof, 2025g).

Objective: Ziel war die Prüfung einer Gesetzesbestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit sowie gegebenenfalls ihre Aufhebung.

Driver: Auslöser der Entscheidung war die Beschwerde eines subsidiär Schutzberechtigten gegen die Entscheidung, ihm keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zu erteilen. Der Mann, der seit fast 16 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen ist, war anlässlich der Verlängerung seiner Aufenthaltsberechtigung um zwei Jahre im März 2022 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darauf hingewiesen worden, unter den entsprechenden Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde beantragen zu können. Der Mann hat daraufhin im August 2023 den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ beantragt und im Juli 2024 die Nachricht erhalten, dass er zur Abholung des Aufenthaltstitels eingeladen werde und den „verlängerten Asylbescheid in Original und Kopie“ bei der Abholung des Aufenthaltstitels mitbringen solle. Als er bei der Abholung am 6. August 2024 lediglich den Verlängerungsbescheid vom 1. März 2022 vorlegen konnte, da er aufgrund des laufenden Antrags zum Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sein Aufenthaltsrecht als subsidiär Schutzberechtigter nicht hatte verlängern lassen, wurde ihm mitgeteilt, dass der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ doch nicht erteilt werde, weil er keinen Verlängerungsantrag betreffend seiner Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gestellt habe. Gegen diesen Bescheid erhob der Mann Beschwerde. Das Verwaltungsgericht Wien beantragte in weiterer Folge beim VfGH die Aufhebung unter anderem von § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005. Der Verfassungsgerichtshof führte zusammenfassend aus, dass subsidiär Schutzberechtigte innerhalb der anspruchsberechtigten Personengruppen für einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nachteilig behandelt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ hängt unter anderem vom durchgehenden tatsächlichen Aufenthalt für die Dauer von fünf Jahren ab, die daher rechtzeitig gestellte Verlängerungsanträge erfordert. Da im Wesentlichen nur für subsidiäre Schutzberechtigte keine Sanierungsmöglichkeit im Fall eines verspäteten Antrages auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsberechtigung bestehe, werden subsidiär Schutzberechtigte ohne sachlichen Grund benachteiligt, sodass die entsprechende Gesetzesbestimmung aufzuheben war (Verfassungsgerichtshof, 2025g).

¹⁴¹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

d. Other

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

6.7 Fostering participation and encounters with the host society

Q55. Were there any legal or policy developments at the national/regional level fostering participation and encounters of third-country nationals with the host society in 2025?

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

6.8 Fighting racism and discrimination

Q56. Were there any legal or policy developments at the national or regional aimed at fighting discrimination of third-country nationals, racism etc. in 2025?

Please distinguish 1) migrants as a target group within the mainstream anti-discrimination legal framework or mainstream policies and 2) any policies specifically targeting migrants. Please clarify if your legislation or policies target all migrants or third country nationals specifically. Please also specify whether actions were taken under national anti-racism strategies where relevant.

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Development: Am 11. April 2025 und am 10. September 2025 wurden die jeweils neuen ÖIF-Seminarprogramme vorgestellt. Das Frühjahrsprogramm hatte seinen Fokus auf Integration von Frauen, Gewaltschutz und Prävention von Antisemitismus, Radikalisierung und Extremismus. Die im Sommersemester 2025 angebotenen 40 kostenlosen Weiterbildungen richteten sich an Personen, die im Alltags- oder Berufsleben mit Integration zu tun haben – etwa Pädagog:innen, Lehrkräfte in Deutschkursen, Personal im Gesundheitsbereich oder Vertreter:innen von Behörden, Gemeinden und Unternehmen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025a). An dieselbe Zielgruppe richtete sich auch das Herbstprogramm, das seinen Fokus auf Frauenförderung, Radikalisierungsprävention und Integration in der Schule legte und 50 kostenlose Weiterbildungen anbot (Österreichischer Integrationsfonds, 2025f).

Objective: Ziel war es, einen Fokus auf Sensibilisierung, Prävention und Stärkung der Handlungskompetenz im Umgang mit Antisemitismus, Extremismus und Radikalisierung zu legen sowie insbesondere auf die Herausforderungen, die sich im digitalen Raum zeigten, etwa Hassrede, Desinformation oder radikalisierende Inhalte, einzugehen (Österreichischer Integrationsfonds, 2025a).

Driver: Die Fortbildungen wurden insbesondere vor dem Hintergrund antisemitischer und extremistischer Vorfälle angeboten (Österreichischer Integrationsfonds, 2025a).

Development: Am 10. November 2025 legte die Bundesregierung die „Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0“ vor, die vom Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat übermittelt wurde (Bundeskanzleramt et al., 2025a; Bundeskanzleramt, o.J.g).

Objective: In Fortsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus 2021–2024 ist es Ziel der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus 2.0, den Fortbestand des jüdischen Lebens in Österreich zu schützen und langfristig abzusichern, Antisemitismus in all seinen Formen einzudämmen und die Erinnerung an die Opfer der Shoah aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 49 Maßnahmen identifiziert (Parlament Österreich, 2025u; Bundeskanzleramt, 2025b:32). Dazu zählt unter anderem die Erweiterung der Integrationserklärung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte durch eine Erklärung gegen Antisemitismus, die der klaren und nachvollziehbaren Positionierung gegen jede Form von Judenfeindlichkeit dienen und verdeutlichen soll, dass Antisemitismus mit den Werten des demokratischen Zusammenlebens in Österreich unvereinbar sei. Ebenso soll das Thema Antisemitismus als verpflichtendes Querschnittsthema in das neue Integrationsprogramm (siehe Q46) aufgenommen und der Kampf gegen Antisemitismus auch in den auf fünf Tage verlängerten Werte- und Orientierungskursen (siehe Q52b) behandelt werden (Bundeskanzleramt, 2025b:140f).

Driver: Der Bundeskanzler erklärte im Vorwort der Strategie, dass es nach dem 7. Oktober 2023 auch in Europa eine neue Welle des Antisemitismus gegeben habe, die gezeigt habe, wie wichtig die Weiterentwicklung der Strategie sei (Parlament Österreich, 2025u).

7. CITIZENSHIP AND STATELESSNESS

7.1 Acquisition of citizenship

Q57. Were there any legal or policy developments in relation to the **acquisition of citizenship** for legally residing third-country nationals in 2025? (this also includes e.g. policy decisions on operational aspects such as moving applications online)

Development: Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht eine „Aufwertung der Staatsbürgerschaft unter Einbeziehung des Integrationsprogrammes“ (siehe dazu Q46) vor. Neben der Beseitigung von leichten Verwaltungsübertretungen als Einbürgerungshindernis sind im Regierungsprogramm auch Verschärfungen vorgesehen. So sollen etwa Deutschkenntnisse auf B2-Niveau beherrscht werden, zudem ist der positive Abschluss eines verpflichtenden Staatsbürgerschaftskurses beim ÖIF mit Fokus auf Demokratieverständnis, europäische Grundwerte sowie Gleichstellung zwischen Mann und Frau vorgesehen. Zudem soll bei Einbürgerungen künftig die Integration, und nicht die Bürokratie, im Vordergrund stehen. Zukünftig soll etwa der Nachweis der Aufenthaltsdauer oder des Einkommens entbürokratisiert werden, etwa dadurch, dass bei Personen aus dringend notwendigen Berufen der Kollektivvertrag zur Bemessung der Selbsterhaltungsfähigkeit herangezogen werden soll. Zur Reduktion der Bürokratie soll unter anderem auch verstärkt auf Digitalisierung gesetzt werden (Österreichische Volkspartei et al., 2025:99f).

Objective: Ziel ist eine Aufwertung der Staatsbürgerschaft unter Einbeziehung des Integrationsprogrammes (Österreichische Volkspartei et al., 2025:99).

Driver: Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass die österreichische Staatsbürgerschaft weiterhin „ein hohes Gut“ bleiben soll, das am Ende des erfolgreichen Integrationsprozesses steht (Österreichische Volkspartei et al., 2025:99).

Q58. Were there any legal or policy developments on digitalisation and/or the use of Artificial Intelligence in relation to processing of citizenship applications, in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

7.2 Statelessness

Q59. Were there any developments related to the legal regulation of statelessness (e.g. ratification of international conventions; overarching changes in the legal framework, reduction of statelessness among children etc.) in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q60. Were there any legal or policy developments in relation to a dedicated statelessness determination procedure (SDP) or any other procedures or

mechanisms by which statelessness can be identified or the status can be determined in 2025?

Development: Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht erstmals die Verbesserung des Schutzes von Staatenlosen vor (Österreichische Volkspartei et al., 2025:100). Ähnliche Vorhaben waren in den Regierungsprogrammen seit 2008 nicht enthalten.¹⁴²

Objective: Ziel ist es, ein zugängliches, faires und effizientes Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit in Österreich zu prüfen, das internationalen Standards entspricht, um die tatsächliche Staatenlosigkeit von betroffenen Personen zu überprüfen und ihre Rechte zu gewährleisten (Österreichische Volkspartei et al., 2025:100).

Driver: Österreich ist Vertragsstaat des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁴³ und hat damit die Verpflichtung, ein Verfahren einzuführen, um festzustellen, wer in Österreich staatenlos ist (UNHCR, o.J.:20). Zudem sehen die Screening-Verordnung¹⁴⁴ (Art. 12 Abs. 3) sowie die Asylverfahrensrichtlinie (Art. 27 Abs. 2) Bestimmungen vor, die sich explizit auf staatenlose Personen beziehen.

Q61. Were there any legal or policy developments in relation to the issuance of a residence permit or in relation to the rights (access to the labour market, education, health care and social aid, access to citizenship, etc.) granted to recognized stateless persons in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

¹⁴² Vgl. dazu Sozialdemokratische Partei Österreichs, Österreichische Volkspartei, o.J.a, o.J.b; Neue Volkspartei, Freiheitliche Partei Österreichs, o.J.; Die neue Volkspartei, Die Grünen – Die Grüne Alternative, o.J.

¹⁴³ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 538/1974 in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 50/2025.

¹⁴⁴ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817. ABl. Reihe L.

8. SCHENGEN GOVERNANCE AND OTHER DEVELOPMENTS IN BORDER MANAGEMENT AND VISA POLICY

Note: This chapter covers developments which are applicable to countries which are part of the Schengen area and/or are bound by the Schengen acquis and developments which fall outside of the Schengen acquis. The questions are divided between 1) questions solely applicable to the Schengen acquis and 2) other developments in border management and visa policy which fall outside the Schengen acquis and may be applicable to all EMN Member and Observer countries. This chapter focuses on developments regarding border management (improving border checks, border governance for example), not on border control as a means to prevent irregular migration.

8.1 Schengen area

Note: This section collects information on national developments solely relevant to the Schengen area or relevant aspects of the Schengen acquis.

8.1.1 Schengen Governance

Q62. Were there any legal or policy developments in relation to Schengen evaluations during 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

8.1.2 External Dimension of Schengen

Q63. Were there any national legal or policy developments in relation to the implementation of Schengen visas in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note: developments in EU visa policy will be reported in the EU developments section of the report. Here please only report national level developments.

8.1.3 External Schengen border management

Q64. Were there any legal or policy developments in relation to the European harmonisation of external border controls of the Schengen area in 2025?

a. Entry/Exit System (EES)

Development: Am 12. Oktober 2025 ging das „Entry-Exit-System“¹⁴⁵ am Flughafen Wien in den Probebetrieb. Nach einer sechsmonatigen Übergangsphase soll das System ab April 2026 an allen Grenzübergängen der Schengen-Außengrenzen vollständig in Betrieb sein (Bundesministerium für Inneres, 2025v). Seit 12. November 2025 ist das „Entry-Exit-System“ auch am Flughafen Salzburg im Einsatz (Bundesministerium für Inneres, 2025ah). In weiterer Folge wurde das

¹⁴⁵ Dabei handelt es sich um ein automatisiertes, fälschungssicheres und EU-weit vernetztes IT-System, das die Ein- und Ausreise von Reisenden aus Drittstaaten erfasst, die sich bis 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum aufhalten dürfen (Europäische Union, o.J.c). Bei der Einreise werden unter anderem Fingerabdrücke und Gesichtsbild erfasst (Europäische Union, o.J.b).

„Entry-Exit-System“ am 21. November 2025 am Flughafen Innsbruck, am 26. November 2025 am Flughafen Graz, am 6. Dezember 2025 am Flughafen Linz sowie am 13. Dezember 2025 am Flughafen Klagenfurt in Betrieb genommen, womit die Ausrollung des Systems an den österreichischen Außengrenzen abgeschlossen wurde.¹⁴⁶

Objective: Ziel ist es, einen zentralen Bestandteil der EU-Asyl- und Migrationsreform umzusetzen und die Grenzkontrollen zu modernisieren sowie unter anderem die Sicherheit an den EU-Außengrenzen zu erhöhen (Bundesministerium für Inneres, 2025v, 2025ah).

Driver: Mit dem Probebetrieb wird ein zentraler Bestandteil der EU-Asyl- und Migrationsreform umgesetzt. Zudem sei es laut Bundesminister für Inneres für die österreichische Polizei wichtig, zu wissen, wer nach Österreich einreise, ob die Person rechtmäßig einreise und wie lange sie bleibe. Schließlich trage das System dazu bei, unrechtmäßige Aufenthalte leichter aufzudecken, Visumsüberziehungen automatisch zu erkennen und Identitätsbetrug zu verhindern. Die bisherigen manuellen Pässstempel seien durch Einführung dieser digitalen Erfassung zum Teil nicht mehr erforderlich (Bundesministerium für Inneres, 2025v).¹⁴⁷

b. European Travel Information and Authorisation System (ETIAS)

Development: Am 12. Dezember 2025 wurde das Zweite EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz kundgemacht,¹⁴⁸ mit dem eine Vielzahl bestehender Gesetze – unter anderem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder das Fremdenpolizeigesetz 2005 – geändert wurde.

Objective: Die Gesetzesänderung zielte darauf ab, die Interoperabilität der (teils bereits bestehenden, teils noch einzurichtenden) EU-Informationssysteme sowie die Einrichtung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)¹⁴⁹ zu ermöglichen (Bundesministerium für Inneres, 2025e; Parlament Österreich, 2025f:1).

Driver: Auslöser war, dass die bereits zuvor in Betrieb befindlichen EU-Informationssysteme – das Schengener Informationssystem, das Visa-Informationssystem und das europaweite Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac – laut Ministerratsvortrag voneinander getrennt und für die Mitgliedstaaten nur bedingt gegenseitig abfragbar gewesen seien. Durch die Herstellung der Interoperabilität sollten die bereits bestehenden und die neu einzurichtenden

¹⁴⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/6 (Integrierte Grenzverwaltung), 21. Jänner 2026.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2025.

¹⁴⁹ Die ETIAS-Reisegenehmigung ist eine Einreisebestimmung für visumbefreite Staatsangehörige, die mit einer gültigen ETIAS-Reisegenehmigung so oft sie möchten für Kurzaufenthalte (in der Regel für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) in das Hoheitsgebiet bestimmter europäischer Staaten einreisen können (Europäische Union, o.J.a).

EU-Informationssysteme – wie etwa das ETIAS – miteinander verknüpft werden (Bundesministerium für Inneres, 2025e).

c. Schengen Information System (SIS)

Development: Im Jahr 2025 wurden die Verwaltungsabläufe im Bereich „Schengen Information System“ (SIS)¹⁵⁰ weiter optimiert. Neu geschaffene Webformulare befanden sich Ende 2025 in der letzten Phase vor der Ausrollung.¹⁵¹

Objective: Ziel war es unter anderem, ein sicheres Webformular für SIS-Löschungsanträge bereitzustellen und komplexe sowie fehleranfällige Prozesse in einen geführten, nutzer:innenzentrierten digitalen Workflow zu verwandeln.¹⁵²

Driver: Hintergrund war das Bestreben, ein Webformular zu schaffen, das sich dynamisch an die Rechtslage der antragstellenden Person anpasst und vor dem Absenden die Vollständigkeit und formale Korrektheit sicherstellt, um dadurch Bearbeitungszeiten und Nachfragen zu verringern. Die Mehrsprachigkeit und die Barrierefreiheit sollen die Inklusion und die Qualität der Anträge verbessern, während die standardisierte Aufbereitung der übermittelten Daten eine schnellere Prüfung, eine bessere Nachvollziehbarkeit und eine höhere Effizienz bei der weiteren Bearbeitung der Fälle ermöglichen soll.¹⁵³

d. Visa Information System (VIS)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

e. Interoperability between EU large scale Information Systems Regulations 2019/817 and 2019/818

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

f. European Integrated Border Management

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

g. Other

Development: Im Laufe des Jahres 2025 gab es einige Gespräche zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und Regierungsmitgliedern anderer europäischer Staaten, die den

¹⁵⁰ Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Informationssystem, das den zuständigen Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat mittels eines automatisierten Suchverfahrens unter anderem Zugang zu Ausschreibungen zu Personen und Sachen zum Zwecke der Grenzkontrollen und anderer polizeilicher und zollrechtlicher Kontrollen im Inland gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gibt (vgl. Europäische Kommission, 2025a).

¹⁵¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres (Abteilung V/B/8 - Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Ebd.

Außengrenzschutz betrafen. So hob der Bundesminister für Inneres etwa beim Arbeitstreffen mit dem deutschen Bundesinnenminister am 16. Mai 2025 „einen starken und robusten Außengrenzschutz“ als gemeinsames Ziel hervor (Bundesministerium für Inneres, 2025m). Ebenso erklärte der Bundesminister für Inneres nach einem Arbeitstreffen mit seinem französischen Amtskollegen am 19. Mai 2025, dass der Schutz der EU-Außengrenzen und konsequente Rückführungen wesentliche Bestandteile des gemeinsamen europäischen Asylsystems seien und Österreich daher auf eine rasche und „in einigen Bereichen nachgehärtete“ Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts dränge (Bundesministerium für Inneres, 2025n). Im Zusammenhang mit dem Außengrenzschutz bedankte sich der Bundeskanzler am 13. Juni 2025 in einem gemeinsamen Pressetermin beim Ministerpräsidenten der Republik Bulgarien dafür, dass Bulgarien den EU-Außengrenzschutz gemeinsam mit Österreich und anderen Partnerländern ausgebaut habe (Bundeskanzleramt, 2025g). Im Vorfeld des EU-Gipfels der Staats- und Regierungschef:innen nahm der Bundeskanzler am 26. Juni 2025 an einem Treffen gleichgesinnter Amtskolleg:innen zu Migrationsfragen teil. Dabei seien etwa Themen wie die Drittstaatenfrage oder auch der sichere Außengrenzschutz behandelt worden (Bundeskanzleramt, 2025n). Die Notwendigkeit der sicheren Außengrenzen betonte der Bundeskanzler tags darauf in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem deutschen Bundeskanzler nochmals und wiederholte, diese seien eine Grundvoraussetzung für die offenen Grenzen im Inneren (Bundeskanzleramt, 2025k, 2025o). Nach seinem Gespräch mit dem bayrischen Ministerpräsidenten am 10. Juli 2025 betonte der Bundeskanzler abermals, dass die Lösung für offene Binnengrenzen in einem robusten Außengrenzschutz und Verfahren an den Außengrenze liege (Bundeskanzleramt, 2025p). Die Notwendigkeit der Verfahren an den Außengrenzen hob der Bundeskanzler auch nochmals anlässlich seines Treffens mit dem französischen Staatspräsidenten am 18. Juli 2025 hervor (Bundeskanzleramt, 2025r).

Objective: Ziel war, die Position der österreichischen Politik darzustellen.

Driver: Hintergrund dieser Gespräche war unter anderem die österreichische Position zum Außengrenzschutz, die im Rahmen dieser Gespräche kommuniziert werden sollte.

Q65. Were there any legal or policy developments in relation to Local Border Traffic Regimes¹⁵⁴ in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

¹⁵⁴ Local Border Traffic: The regular crossing of an external land border by border residents in order to stay in a border area, for example for social, cultural or substantiated economic reasons, or for family reasons, for a period not exceeding three months (Source: EMN Glossary v.10.0).

8.1.4 Situation at the internal borders

Q66. Were there any legal or policy developments in relation to the situation at the internal borders in the Schengen area during 2025?

Development: Die Verordnungen des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik sowie zur Republik Slowenien und Ungarn wurden zunächst am 15. April 2025 beziehungsweise am 9. Mai 2025 dahingehend geändert, dass sie bis 15. Oktober 2025¹⁵⁵ beziehungsweise 11. November 2025¹⁵⁶ verlängert wurden. Am 15. Oktober 2025 wurden beide Verordnungen bis 15. Dezember 2025 verlängert.¹⁵⁷ Schließlich wurde am 12. Dezember 2025 die „Verordnung des Bundesministers für Inneres über die zeitlich befristete Regelung des Grenzverkehrs an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, zur Tschechischen Republik, zur Republik Slowenien und zu Ungarn“ kundgemacht.¹⁵⁸ Demnach dürfen in der Zeit vom 16. Dezember 2025 bis zum 15. Juni 2026 die Binnengrenzen zur Slowakischen Republik im Verkehr zu Lande und zu Wasser sowie zur Tschechischen Republik, zur Republik Slowenien und zu Ungarn im Verkehr zu Lande nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Objective: Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung des Grenzverkehrs soll die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden. Die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen sind lage- und analysebedingt entsprechend den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis vorzunehmen, sodass sie auch im Rahmen des Streifendienstes erfolgen können.

Driver: Als Hintergründe der neuerlichen Verlängerungen wurde gegenüber der Europäischen Kommission die anhaltende Bedrohung im Zusammenhang mit steigender irregulärer Migration, beispielsweise über die Balkanroute, sowie die Belastung des Asylaufnahmesystems und der Grundversorgung ebenso genannt, wie der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die durch terroristische Gruppen verschärfte Sicherheitslage im Nahen Osten (Europäische Kommission, o.J.).

8.2 Other developments in border management and visa policy

Note: This section collects information on developments which fall outside or go beyond the Schengen acquis. For border management this relates to

¹⁵⁵ Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 70/2025.

¹⁵⁶ Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 85/2025.

¹⁵⁷ Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 216/2025; Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 217/2025.

¹⁵⁸ Zeitlich befristete Regelung des Grenzverkehrs an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, zur Tschechischen Republik, zur Republik Slowenien und zu Ungarn, BGBl. II Nr. 292/2025.

developments which fall within national competence but not bilateral agreements with third countries which are covered in section 9. Regarding visa policy this includes developments within national competence which impact both short stay or long stay visas (e.g. institutional developments) and developments in national policies regarding long stay visas.

Observer or non-Schengen countries should report their border management or visa policies in this section.

Q67. Were there any developments in relation to border management (other than Schengen borders) in 2025?

Development: Im Jahr 2025 trug Österreich zum Außengrenzschutz bei, etwa durch Entsendung eines österreichischen Polizeikontingents am 29. Jänner 2025, ausgestattet mit Geländefahrzeugen, einem Wärmebildbus und modernster Technologie, für einen Einsatz an der bulgarisch-türkischen Außengrenze (Bundesministerium für Inneres, 2025h).

Objective: Ziel war es, gemeinsam mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn weitere Maßnahmen zu setzen, um gegen irreguläre Migration und Schlepperei vorzugehen sowie Verantwortung für den Schutz der EU-Außengrenze zu übernehmen (Bundesministerium für Inneres, 2025h).

Driver: Im November 2024 wurde gemeinsam mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn ein Grenzschutzpaket vereinbart, das unter anderem strengere Kontrollen sowie eine enge Kooperation bei der Bekämpfung der Schlepperei vorsieht (Bundesministerium für Inneres, 2025h). Zudem ist der Außengrenzschutz eine Priorität der Bundesregierung (Österreichische Volkspartei et al., 2025:83).

Q68. Were there any legal or policy developments in relation to visa policy falling under national competence in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

9. IRREGULAR MIGRATION

Note: There is no universally accepted definition of irregular migration. From the perspective of destination countries, it is entry, stay or work in a country without the necessary authorisation or documents required under immigration regulations (Source: Note 1 to definition of Irregular Migration EMN Glossary, v10.0).

9.1 Overarching and crosscutting developments

Q69. Were there any overarching and/ or crosscutting legal and policy developments in 2025 regarding irregular migration?

Development: Im Zusammenhang mit der Reduktion der irregulären Migration gab es im Jahr 2025 mehrere Gespräche und Arbeitstreffen zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und europäischen Politiker:innen sowie auf Beamt:innenebene. So traf etwa der Bundeskanzler am 10. Februar 2025 die italienische Ministerpräsidentin und erklärte, die beiden Länder arbeiteten Seite an Seite für ein starkes Europa, unter anderem hinsichtlich der Herausforderungen im Migrationsbereich (Bundeskanzleramt, 2025c). Am 17. März 2025 war der EU-Kommissar für Inneres und Migration zu Gast beim Bundeskanzler, um – unter anderem – die Maßnahmen gegen irreguläre Migration zu besprechen. Der Bundeskanzler erklärte im Anschluss, es brauche die richtigen Weichenstellungen auch auf europäischer Ebene sowie ein funktionierendes Asylsystem für Europa, das irregulären Einreiseversuchen entgegenwirke (Bundeskanzleramt, 2025e). Schließlich nahm der Bundesminister für Inneres am 26. März 2025 bei einem Arbeitstreffen in Jordanien teil. Vor allem die Einschätzung und die Expertise Jordaniens zur Migrationslage im Nahen Osten sei relevant für Österreich, da jede Änderung der Lage unmittelbare Auswirkungen auf Europa habe und gemeinsam frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden könnten (Bundesministerium für Inneres, 2025l). Am 12. September 2025 besuchte ein leitender Beamter des Bundeskriminalamts gemeinsam mit seinem französischen Kollegen Bulgariens, um sich über aktuelle Herausforderungen im Bereich der irregulären Migration auszutauschen (Bundeskriminalamt, 2025b). Den offiziellen Besuch des rumänischen Premierministers in Wien am 4. Dezember 2025 nutzte der Bundeskanzler, um sich für „die Leistungen Rumäniens im Außengrenzschutz und bei der Bekämpfung der Schlepperkriminalität“ sowie die „ganz exzellente“ Zusammenarbeit zu bedanken (Bundeskanzleramt, 2025v).

Objective: Ziel war, die Position der österreichischen Politik darzustellen.

Driver: Hintergrund dieser Gespräche war unter anderem die österreichische Position zur Notwendigkeit einer „Trendwende im europäischen Asyl- und Migrationssystem“ (Bundeskanzleramt, 2025e), die im Rahmen dieser Gespräche kommuniziert werden sollte.

Development: Im August 2025 wurde nicht mehr benötigte Infrastruktur in den Bereichen der Grenzkontrollstellen in Spielfeld und Nickelsdorf abgebaut. Während etwa eine Containeranlage und ein Anhaltezelt für die Vorbereitung und Durchführung von grenzpolizeilichen Einsätzen bestehen bleiben sollten, seien laut Bundesminister für Inneres an den beiden

Grenzkontrollstellen jeweils vier Zelte abgebaut und dadurch auch Kosten reduziert worden (Bundesministerium für Inneres, 2025q). Zudem kündigte der Bundesminister für Inneres am 20. November 2025 an, die Asylregistrierungsstelle Schattendorf Ende Dezember 2025 zu schließen (Bundesministerium für Inneres, 2025ae).

Objective: Ziel war unter anderem, vermeidbare Kosten zu reduzieren sowie die Bevölkerung in der Region zu entlasten (Bundesministerium für Inneres, 2025q, 2025ae).

Driver: Aufgrund der in den vergangenen Jahren gesetzten Maßnahmen sei es laut Bundesminister für Inneres gelungen, irreguläre Migration zu reduzieren (Bundesministerium für Inneres, 2025q, 2025ae, 2025x). Der Rückgang der in Österreich neuankommenden Antragsteller:innen auf internationalen Schutz und die stabile Lage im Bereich der genannten Grenzkontrollstellen habe die Reduktion der Infrastruktur beziehungsweise die Schließung der Asylregistrierungsstelle ermöglicht (Bundesministerium für Inneres, 2025q, 2025ae).

Q70. Were there any legal or policy developments on digitalisation, and/or use of new technologies such as Artificial Intelligence, regarding combatting irregular migration, in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

9.2 Preventing the arrival of irregular migrants

9.2.1 Combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling)

Q71. Were there any legal or policy developments aimed at combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling) in 2025? Please include any developments aimed at combatting migrant smuggling networks.

Development: Am 14. August 2025 präsentierte der Bundesminister für Inneres den Lagebericht 2024 zu Schlepperei und Menschenhandel (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b). Der Bericht zeigt, dass im Jahr 2024 die meisten Aufgriffe im österreichisch-ungarischen Grenzbereich erfolgten. Die Zahl der aufgegriffenen geschleppten Personen sank deutlich von 35.483 im Jahr 2023 auf 5.736 im Jahr 2024 (-84%). Auch die Anzahl der aufgegriffenen Schlepper:innen ging stark zurück. Während im Jahr 2023 noch 751 Schlepper:innen festgenommen wurden, waren es im Jahr 2024 nur noch 225 (-70%). Die Mehrheit der geschleppten Personen stammte aus der Arabischen Republik Syrien, die meisten festgenommenen Schlepper:innen stammten aus der Ukraine. Laut Bericht sei der Rückgang der Aufgriffszahlen unter anderem auf polizeiliche Maßnahmen entlang der Hauptmigrationsachsen, auf eine angepasste Routenwahl der Schlepper:innen und auf die Zerschlagung von Schlepper:innennetzwerken zurückzuführen (Bundesministerium für Inneres, 2025d:9,12,14,16).

Objective: Der Jahresbericht diene innerhalb des Bundesministeriums für Inneres und der Landespolizeidirektionen als unterstützendes Instrument

für operative und strategische Entscheidungen sowie für Koordinationsmaßnahmen (Bundesministerium für Inneres, 2025d:7).

Driver: Auslöser des Berichts war die Reflexion über strategisches Denken, internationale Kooperation und operative Effizienz als Grundsätze der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Bundesministerium für Inneres, 2025d:4).

Q72. Were there any legal, policy, or practice developments in 2025 to prevent, identify and/or investigate fraudulent acquisition and use of false travel documents for travelling to your country?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

9.2.2 Preventing irregular migration through information provision

Q73. Were there any legal, policy or practice developments aimed at providing information to prevent irregular migration from countries of origin and transit through information provision in 2025?

Please focus on the legal and policy decisions as well as major practical developments rather than providing a detailed list of projects.

Note: examples of this are policy decisions to undertake new information campaigns launched, websites, new projects with grass-roots NGOs or involving the diaspora, etc.

Development: Die unter Beteiligung und Kofinanzierung des Bundesministeriums für Inneres umgesetzten AMIF-Informationenkampagnen¹⁵⁹ „PARIM II“ in Pakistan, „MIRAMI“ im Irak sowie das Projekt „Pathways EMR-WBR“ sind im April/Mai 2025 ausgelaufen. Das Bundesministerium für Inneres beteiligte sich gemeinsam mit weiteren Partner:innen an neuen Einreichungen im Rahmen eines „AMIF Union Action Call“ zu Informationskampagnen. Im November 2025 erhielten drei dieser Einreichungen den Zuschlag bei der Auswahl durch die Europäische Kommission, konkret die Folgeprojekte „PARIM III“, „MIRAMI II“ sowie „New Pathways to Resilience“, die inhaltlich und methodisch an die Vorgängerprojekte anknüpfen. Der Beginn der Umsetzung ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen.¹⁶⁰

Objective: Ziel der Projekte ist es, Personen in Herkunfts- und Transitstaaten sachlich fundierte Informationen zu den Risiken irregulärer Migration, wie etwa Schlepperei oder Gefahren entlang der Routen, bereitzustellen. Zudem sollen die Rahmenbedingungen in europäischen Zielstaaten sowie reguläre Migrationsalternativen und Perspektiven in den Herkunfts- und Transitregionen vermittelt werden.¹⁶¹

Driver: Hintergrund ist das Bestreben, migrationsbezogenen Falschinformationen entgegenzuwirken und faktenbasierte Gegennarrative

¹⁵⁹ Der Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) ist ein Finanzierungsinstrument der EU für Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Migration und Integration (Bundeskanzleramt, o.J.a).

¹⁶⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/c (Internationale Migrationskommunikation und -forschung), 21. Jänner 2026.

¹⁶¹ Ebd.

zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werden Informationskampagnen als zentraler Baustein der internationalen Migrationspolitik betrachtet.¹⁶²

9.2.3 Cooperation with third countries to prevent irregular migration

Q74. Were there any legal or policy developments in relation to establishing cooperation with new or existing partner third countries in 2025 to prevent irregular migration? Please indicate which aspect of migration management is referred to, e.g. border management, anti-smuggling, etc.

Note to observer countries: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

Development: Das Bundesministerium für Inneres setzte 2025 weitere Schritte, um umfassende Kooperationen mit Drittstaaten zur Verhinderung von irregulärer Migration aufzubauen und innovative Lösungskonzepte in der externen Dimension der Migration umzusetzen. Das Bundesministerium für Inneres erachtet Asylverfahren in sicheren Drittstaaten und Rückkehrzentren als besonders wichtige Elemente eines nachhaltigen Migrations- und Asylsystems. Daher stand der Bundesminister für Inneres dazu in engem Austausch mit EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie internationalen Organisationen und trat für entsprechende Anpassungen im Unionsrecht ein (siehe dazu auch Q18 und Q89), um so eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung innovativer Lösungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang unterzeichneten die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres einen gemeinsamen Brief von Innen- und Außenminister:innen aus insgesamt 19 EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission. In diesem Brief vom 16. Dezember 2025 wurde ein stärkerer Fokus auf im Brief definierte innovative Lösungen in enger Partnerschaft mit Drittstaaten gefordert, um irreguläre Migration nach Europa nachhaltig zu verhindern. Die Schwerpunkte des Minister:innenbriefs lagen auf Finanzierungsfragen, die Rolle der EU-Agenturen in der Umsetzung und der kohärenten Migrationsdiplomatie.¹⁶³

Objective: Ziel der Initiative war es, für nachhaltige Maßnahmen gegen irreguläre Migration und stärkere Zusammenarbeit mit Drittstaaten einzutreten.¹⁶⁴

Driver: Hintergrund war das Bestreben, durch einen Zusammenschluss der Innen- und Außenminister:innen weitere gemeinsame Schritte auf europäischer Ebene einzuleiten und wichtige Diskussionsimpulse zu liefern.¹⁶⁵

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Ebd.

Development: Im Jahr 2025 wurde die migrationspolitische Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vertieft, einschließlich der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding am 15. Oktober 2025 zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der britischen Botschaft in Österreich. In dem Memorandum of Understanding vereinbarten beide Seiten die Entsendung einer britischen Verbindungsbeamtin zur Joint Coordination Platform (JCP),¹⁶⁶ um den politischen Dialog sowie die operative Zusammenarbeit bei gemeinsamen migrationspolitischen Herausforderungen, insbesondere im Kontext des westlichen Balkans, zu stärken.¹⁶⁷

Objective: Ziel war es, die bilaterale Zusammenarbeit in migrationsbezogenen Fragen zu unterstützen, sowie die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zur Prävention irregulärer Migration zu stärken, insbesondere in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement, Rückkehr und Bekämpfung von Schleusungskriminalität im westlichen Balkan.¹⁶⁸

Driver: Hintergrund dieses Memorandum of Understanding war ein zunehmendes strategisches Interesse des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland an migrationspolitischer Kooperation nach dem EU-Austritt sowie an der Stabilisierung migrationsrelevanter Entwicklungen entlang der Westbalkanroute.¹⁶⁹

9.3 Preventing irregular stay

Q75. Were there any legal or policy developments introduced in 2025 regarding monitoring of or sanctions against misuse of legal migration pathways for work, study or family reunification (including monitoring the effects of visa-free regimes in your country)?
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q76. Were there any other legal or policy developments aimed at preventing irregular stay and combatting facilitation of irregular stay, including disincentives and sanctions in 2025?
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q77. Were there any legal or policy developments in 2025 aimed at preventing employment of irregularly staying migrants, including developments related to sanctions against employers and other relevant aspects (inspections, complaints, back-payments, temporary residence permits) under the Employers Sanctions Directive (2009/52/EC)?
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

¹⁶⁶ Für Details zur Joint Coordination Platform siehe Ebner, 2022:39,41f.

¹⁶⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Joint Coordination Platform, 22. Jänner 2026.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

9.4 Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants

Q78. Were there any legal or policy developments for irregularly staying migrants in relation to 1) legal solutions (tolerated stays, regularisations) 2) access to rights (e.g. education, healthcare) in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

9.5 Other developments

Q79. Were there any other legal or policy developments regarding irregular migration (i.e. developments not specifically tied to one of the categories or topics already covered above) in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

10. TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

Note: the section covers mainstream measures that also impact third-country national victims of trafficking in human beings as well as measures specifically aimed at third-country national victims.

10.1 National strategic policy developments

Q80. Were there any legal or policy developments regarding the prevention and/or the fight against trafficking in human beings of third-country nationals (e.g. new legal or institutional framework, national action plans or national strategies introduced) during 2025?

Development: Der aktuelle Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2024–2027) sieht die Erarbeitung eines Nationalen Verweisungsmechanismus auf Grundlage bisheriger Instrumente vor (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:37). Eine neu eingerichtete Perspektivarbeitsgruppe innerhalb der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielte laut Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Jahr 2025 entscheidende Fortschritte und entwickelte ein Konzept eines Nationalen Verweisungsmechanismus, das derzeit finalisiert wird.¹⁷⁰

Objective: Ziel des Nationalen Verweisungsmechanismus ist es, dazu beizutragen, Betroffene von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren und ihnen rasch den notwendigen Schutz zu bieten.¹⁷¹

Driver: Auslöser der Konzepterarbeitung waren europarechtliche Vorgaben,¹⁷² wonach die Implementierung eines Nationalen Verweisungsmechanismus in den EU-Mitgliedstaaten bis 15. Juli 2026 vorgesehen ist.¹⁷³

10.2 Prevention of trafficking in human beings

Q81. Were there any legal or policy developments in relation to the prevention of trafficking in human beings in 2025? Please indicate whether the development concerns detection and/or identification of victims?

Note: any other developments (not legal or policy) are to be reported in subsection 10.3.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

¹⁷⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.2 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten, Migration und Bekämpfung des Menschenhandels), 21. Jänner 2026.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. ABl. Reihe L.

¹⁷³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.2 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten, Migration und Bekämpfung des Menschenhandels), 21. Jänner 2026.

10.3 Detection and identification of victims

Q82. Were there any developments in relation to the detection and identification of third-country national victims (including applicants for international protection but excluding beneficiaries of temporary protection) in 2025?

a. Training and awareness raising

Development: Am 14. August 2025 präsentierte der Bundesminister für Inneres den Lagebericht 2024 zu Schlepperei und Menschenhandel (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b). Der Bericht zeigt, dass es im Jahr 2024 einen Anstieg sowohl hinsichtlich der Täter:innen als auch der Betroffenen gegeben hat. Insgesamt wurden 36 Personen wegen des Verdachts auf Menschenhandel und 31 Personen wegen des Verdachts auf grenzüberschreitenden Prostitutionshandel erfasst sowie insgesamt 45 Personen als von Menschenhandel und 19 Personen als von grenzüberschreitendem Prostitutionshandel betroffen identifiziert. Insgesamt sechs minderjährige, die von Menschenhandel betroffen waren, wurden identifiziert. Laut Statistik gab es im Jahr 2024 insgesamt 19 Betroffene von grenzüberschreitendem Prostitutionshandel (§ 217 Strafgesetzbuch – StGB)¹⁷⁴ sowie zehn Betroffene, die im Rahmen des Menschenhandels (§ 104a StGB) sexuell ausgebeutet wurden.¹⁷⁵ Sexuelle Ausbeutung sowie Arbeitsausbeutung waren daher die fast gleichrangigen, vorrangigen Ausbeutungsformen im Jahr 2024. Die meisten Betroffenen stammten laut Bericht aus einkommensschwächeren EU- oder Drittstaaten (Bundesministerium für Inneres, 2025d:26, o.J.b).

Objective: Der Jahresbericht diente innerhalb des Bundesministeriums für Inneres und der Landespolizeidirektionen als unterstützendes Instrument für operative und strategische Entscheidungen sowie für Koordinationsmaßnahmen (Bundesministerium für Inneres, 2025d:7).

Driver: Auslöser des Berichts war die Reflexion über strategisches Denken, internationale Kooperation und operative Effizienz als Grundsätze der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Bundesministerium für Inneres, 2025d:4).

Development: Am 16. Oktober 2025 fand anlässlich des EU-Tages zur Bekämpfung des Menschenhandels die Wiener Konferenz gegen Menschenhandel statt. Die Veranstaltung beschäftigte sich unter dem Motto „Gemeinsam resilient: Prävention von Menschenhandel in Krisenzeiten“ damit, wie die Widerstandsfähigkeit vulnerabler Gruppen gegenüber den Risiken des Menschenhandels gestärkt werden könnten (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:19, 2025e).

¹⁷⁴ Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

¹⁷⁵ In Österreich werden sowohl Personen, die von § 104a StGB betroffen sind, als auch Personen, die unter § 217 StGB fallen, als Betroffene von Menschenhandel angesehen. Für Details siehe Stiller, 2021:8.

Objective: Ziel der Konferenz war, die Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel zu sensibilisieren (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:19).

Driver: Wie im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen, wird die Wiener Konferenz gegen Menschenhandel jährlich anlässlich des EU-Tages zur Bekämpfung des Menschenhandels durchgeführt (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:19).

b. Measures on cooperation between national authorities

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

c. Measures on cooperation between (Member) States

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

d. Other

Development: Von 1. bis 6. Juni 2025 wurde die internationale Operation „Global Chain“ gegen Menschenhandel unter der Leitung von Österreich und Rumänien durchgeführt. Im Rahmen der Operation seien in Österreich laut Bundeskriminalamt 209 potenzielle Betroffene – meist Frauen ab 18 Jahren, die sexuell ausgebeutet oder zum Sozialleistungsbetrug gezwungen worden seien – identifiziert und unterstützt worden. Zudem seien in Österreich zehn Personen festgenommen worden, die mutmaßlich in Menschenhandel involviert gewesen seien (Bundeskriminalamt, 2025a).

Objective: Ziel der Operation war es laut Aussendung des Bundeskriminalamts, kriminelle Strukturen zu zerschlagen, Betroffene zu schützen und Folgeermittlungen einzuleiten (Bundeskriminalamt, 2025a).

Driver: Als globales Phänomen kann Menschenhandel nur auf globaler Ebene und im internationalen Kontext bekämpft werden (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, o.J.; Stiller, 2021:1). An der Operation, die von Europol, Frontex und INTERPOL koordiniert wurde und zu insgesamt 520 Festnahmen führte, waren 43 Länder beteiligt (Bundeskriminalamt, 2025a).

Development: Im Zeitraum vom 22. bis 28. September 2025 hat sich Österreich an den „EMPACT Action Days Labour/Agri 2025“ gegen Arbeitsausbeutung beteiligt (Bundeskriminalamt, 2025c). Im Zuge der Ermittlungen wurden 20 potenzielle Betroffene des Menschenhandels identifiziert und insgesamt fünf Verdächtige Drittstaatsangehörige sowie EU-Bürger:innen ausgeforscht (Bundeskriminalamt, 2025c).

Objective: Ziel der Aktion war es, in den teilnehmenden Staaten die verbreitetsten Formen von Arbeitsausbeutung zu erkennen und gezielt zu bekämpfen (Bundeskriminalamt, 2025c).

Driver: Die Teilnahme Österreichs erfolgte im Rahmen der EMPACT Joint Action Days. Im Rahmen der Operation hatten Strafverfolgungs-, Grenzschutz-, Arbeits- und Finanzbehörden in ganz Europa ihre Kräfte gebündelt, um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel aufzudecken und zu bekämpfen. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Agrarsektor sowie der Ausbeutung von Nicht-EU-Bürger:innen und Geflüchteten (Bundeskriminalamt, 2025c).

Development: Am 7. Oktober 2025 wurde bekanntgegeben, dass im Rahmen der Operation „Bogotá“ eine international agierende Menschenhandelsorganisation zerschlagen wurde (Bundesministerium für Inneres, 2025u).

Objective: Ziel war es, gegen Menschenhandel vorzugehen und zu signalisieren, dass Täter:innen – aufgrund der behördlichen Zusammenarbeit auch über Staatsgrenzen hinweg – zur Rechenschaft gezogen werden (Bundesministerium für Inneres, 2025u).

Driver: Auslöser war, dass eine kolumbianisch-türkisch-rumänisch-uruguayisch-österreichische Täter:innengruppe in den vergangenen Jahren 45 kolumbianische Frauen über Istanbul nach Österreich gebracht und zur Prostitution gezwungen habe. Verschiedene österreichische Behörden hatten seit September 2022 gegen die Täter:innengruppe ermittelt. Nachdem die Staatsanwaltschaft im April 2023 internationale Haftbefehle erlassen hatte, setzten sich der mutmaßliche türkische Haupttäter sowie zwei Komplizen aus Rumänien und Österreich in die Türkei ab, um von dort weiter zu agieren. Im Sommer 2024 kam es in Istanbul und Ankara zu Treffen zwischen österreichischen Verbindungsbeamten:innen und türkischen Behörden, die im Februar 2025 zur Festnahme zweier weiblicher Beschuldigter führten. Parallel dazu waren österreichische Ermittler:innen im März 2025 nach Bogotá gereist, wo es schließlich am 5. September 2025 im Rahmen eines koordinierten Action Day zur Festnahme von fünf Tätern kam. Bereits zuvor waren zwei weitere Täter in Spanien festgenommen worden (Bundesministerium für Inneres, 2025u).

Q83. Were there any developments in 2025 in relation to national referral mechanisms (or equivalent systems) for victims of trafficking in human beings?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

10.4 Protection of victims

Q84. Were there any legal or policy developments regarding the provision of a reflection period and/or legal residence for (presumed) third-country national victims of trafficking in human beings during 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Q85. Were there any developments regarding the provision of information to, assistance to and support of (presumed) third-country national victims of trafficking in human beings during 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

10.5 Cooperation with third countries

Q86. Were there any developments involving cooperation with third countries on the prevention and fight against trafficking in human beings in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

10.6 Beneficiaries of Temporary Protection

Q87. Were there any legal policy developments in relation to the fight against trafficking in human beings of beneficiaries of temporary protection in 2025? developments involving cooperation with third countries on the prevention and fight against trafficking in human beings in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

10.6 Other developments

Q88. Were there are any other legal or policy developments in relation to trafficking in human beings in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

11. Return and Readmission

11.1 Overarching and crosscutting developments

Q89. Were there any overarching and/ or crosscutting legal and policy developments regarding return and readmission in 2025?

Development: Im Jahr 2025 nahmen Regierungsmitglieder an Gesprächen und Konferenzen mit europäischen Politiker:innen teil, in denen sich Österreich klar für Abschiebungen aussprach. So begrüßte etwa der Bundeskanzler am 17. März 2025 die vom EU-Kommissar für Inneres und Migration vorgeschlagene Rückführungsverordnung,¹⁷⁶ die ein wichtiger Teil der Trendwende im europäischen Asyl- und Migrationssystem sei. Der EU-Kommissar erklärte dazu, dass es nicht mehr Rückführungsentscheidungen, sondern mehr tatsächliche Rückführungen brauche (Bundeskanzleramt, 2025e). Auch der Bundesminister für Inneres habe in einem Gespräch am 14. Juli 2025 mit der belgischen Ministerin für Asyl und Migration, soziale Integration und Großstadtpolitik einen besonderen Fokus auf Abschiebungen gelegt. Zudem sah der Bundesminister für Inneres im Zusammenhang mit der von Österreich als erstem EU-Mitgliedstaat am 3. Juli 2025 vorgenommenen Abschiebung in die Arabische Republik Syrien (siehe Q91) eine Vorbildfunktion für andere europäische Staaten (Bundesministerium für Inneres, 2025p). Die österreichischen Abschiebungen in die Arabische Republik Syrien seien auch durch den Bundeskanzler beim Treffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft am 2. Oktober 2025 hervorgehoben und die diesbezügliche Vorreiterrolle Österreichs erwähnt worden (Bundeskanzleramt, 2025t). Beim Rat der Innenminister:innen am 14. Oktober 2025 erklärte der Bundesminister für Inneres, das Ziel zu verfolgen, Abschiebungen in die Arabische Republik Syrien aus ganz Europa zu ermöglichen, was eine enge Kooperation und starke Allianzen innerhalb Europas erfordere (Bundesministerium für Inneres, 2025w).

Objective: Ziel war, die Position der österreichischen Politik darzustellen.

Driver: Auslöser war das Bestreben des Bundesministers für Inneres, mit Abschiebungen und Außerlandesbringungen „die konsequente, harte und gerechte Asylpolitik“ fortzusetzen (Bundesministerium für Inneres, 2025r).

Development: Im Zusammenhang mit Rückführungen und Rückkehrzentren gab es im Jahr 2025 eine Reihe an Stellungnahmen von österreichischen Politiker:innen sowie Gespräche mit Regierungsmitgliedern anderer EU-Mitgliedstaaten. Nach einem Arbeitstreffen mit dem deutschen Bundesinnenminister erklärte der Bundesminister für Inneres am 16. Mai 2025, dass Abschiebungen notwendig seien und Österreich und Deutschland ihre Zusammenarbeit weiter vertiefen würden, um Abschiebungen nach Afghanistan und in die

¹⁷⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates.

Arabische Republik Syrien möglich zu machen (Bundesministerium für Inneres, 2025m). In ähnlicher Weise äußerte sich der Bundesminister für Inneres auch am 19. Mai 2025 nach einem Gespräch mit seinem französischen Amtskollegen. Er meinte, konsequente Rückführungen seien wesentliche Bestandteile des gemeinsamen europäischen Asylsystems, weswegen er sich auch klar für die Einrichtung von Rückkehrzentren ausspreche (Bundesministerium für Inneres, 2025n). Die Errichtung von Außenzentren wurde auch von der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie nach einem Arbeitsgespräch mit dem italienischen Europaminister am 23. Juni 2025 angesprochen (Bundeskanzleramt, 2025l). Auch der Bundeskanzler sprach sich am 27. Juni 2025 in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem deutschen Bundeskanzler für eine stärkere Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern sowie für die Errichtung von Rückkehrzentren und die Umsetzung eines „sicheren Drittstaatskonzepts“ aus (Bundeskanzleramt, 2025o). Das Konzept der sicheren Drittstaaten werde auch mit Frankreich geteilt, ebenso wie die Ansicht zu Rückführungen, zu den Verfahren an der Außengrenze sowie zum gemeinsamen Asyl- und Migrationspakt, wie der Bundeskanzler am 18. Juli 2025 nach einem Arbeitsmittagessen mit dem französischen Staatspräsidenten erklärte (Bundeskanzleramt, 2025r). Vor dem Rat der Innenminister:innen am 14. Oktober 2025 äußerte der Bundesminister für Inneres, auch über Rückkehrzentren außerhalb Europas sowie Asylverfahren in Drittstaaten beraten zu wollen (Bundesministerium für Inneres, 2025w). Mit Blick auf Asylverfahren außerhalb Europas gebe es zudem Übereinstimmungen mit Schweden, wie der Bundesminister für Inneres am 20. Oktober 2025 nach einem Arbeitsgespräch mit dem schwedischen Migrationsminister erklärte. Zudem würden sich beide Länder dafür einsetzen, Abschiebungen nach Afghanistan und in die Arabische Republik Syrien zu ermöglichen (Bundesministerium für Inneres, 2025y). Schließlich erklärte der Bundesminister für Inneres im Vorfeld des Rates für Justiz und Inneres der EU am 8. Dezember 2025, dass der EU-Asyl- und Migrationspakt eine Migrationswende auch auf gesamteuropäischer Ebene bringen müsse. Dazu sei es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für Rückkehrzentren und Asylverfahren außerhalb Europas gemeinsam zu erarbeiten (Bundesministerium für Inneres, 2025af).

Objective: Ziel war, die Position der österreichischen Politik darzustellen.

Driver: Hintergrund der österreichischen Position zu Asylverfahren und Rückkehrzentren außerhalb Europas war die damit verbundene Erwartung, dadurch die „Systeme strenger, flexibler und gerechter zu machen“ (Bundesministerium für Inneres, 2025i).

Development: Am 22. Mai 2025 unterzeichnete der Bundeskanzler gemeinsam mit den Staats- und Regierungschef:innen acht anderer EU-Mitgliedstaaten einen offenen Brief,¹⁷⁷ in dem dafür eingetreten wurde, eine Diskussion über die Interpretation der EMRK zu führen (Bundeskanzleramt, 2025k). Das Vorgehen des Bundeskanzlers fand insbesondere bei seinen Parteikolleg:innen Zustimmung. Die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie begrüßte die

¹⁷⁷ Siehe dazu Prime Minister of Denmark et al., 2025.

Initiative, um straffällige Asylwerber:innen wirksamer abschieben zu können (Bundeskanzleramt, 2025i). Daher folgten auch weitere Arbeitsgespräche zu diesem Thema, etwa am 23. Juni 2025 mit dem italienischen Europaminister (Bundeskanzleramt, 2025l). Auch der Bundesminister für Inneres erachtete die europaweite Debatte um eine Neuinterpretation der EMRK als sinnvoll, zumal diese sehr weitreichend ausgelegt worden sei, was zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insbesondere im Bereich der Asylpolitik geführt habe (Parlament Österreich, 2025t). Er führte daher am 19. November 2025 ein Gespräch mit dem italienischen Innenminister, in dem es auch um die „zeitgemäße Auslegung der europäischen Menschenrechtskonvention“ gegangen sei (Bundesministerium für Inneres, 2025ad).

Objective: Ziel des Vorstoßes sei es laut Bundeskanzler und Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit den Herausforderungen im Migrationsbereich gerecht zu werden. Es sollten „innovative Lösungen“ angedacht und eine praxistaugliche Balance zwischen Schutzbedürftigkeit und öffentlicher Sicherheit gefunden werden, um rechtskräftig verurteilte Fremde außer Landes zu bringen (Bundeskanzleramt, 2025i, 2025a).

Driver: Hintergrund der Initiative sei, eine „zeitgemäße Auslegung der europäischen Menschenrechtskonvention“ zu finden (Bundesministerium für Inneres, 2025ad), die Gerichte zu stärken (Bundeskanzleramt, 2025k), sowie das Bemühen, wirksamer abschieben zu können (Bundeskanzleramt, 2025i).

Q90. Were there any legal or policy developments on the digitalisation of the return procedure and/or the use of new technologies such as Artificial Intelligence in 2025?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

11.2 Forced return

Q91. Were there any legal or policy developments in relation to forced return of irregular migrants and unsuccessful international protection applicants in 2025?

Development: Am 3. Juli 2025 schob Österreich zum ersten Mal seit 2011 einen in Österreich strafrechtlich verurteilten syrischen Staatsangehörigen in die Arabische Republik Syrien ab (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025a). Wenige Tage später, am 7. Juli 2025, sei der Bundesminister für Inneres mit seinem jordanischen Amtskollegen zusammengetroffen, um im Rahmen eines Arbeitstreffens die Lage in der Arabischen Republik Syrien sowie die Rahmenbedingungen für die Rückkehr syrischer Flüchtlinge in die Arabische Republik Syrien zu besprechen (Bundesministerium für Inneres, 2025o). Zwei weitere Abschiebungen von in Österreich strafrechtlich verurteilten Personen in die Arabische Republik Syrien folgten am 18. September 2025 und 2. Oktober 2025 (Bundesministerium für Inneres, 2025s, 2025t). Letztere fand statt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 23. September sein vorläufiges Verbot der Abschiebung

des Mannes, das er im August 2025 verhängt und im September 2025 verlängert hatte, aufgehoben hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass der Mann im Falle einer Abschiebung tatsächlich und unmittelbar Gefahr liefe, einen irreparablen Schaden an seinen Rechten gemäß Artikel 2 und 3 EMRK (Recht auf Leben und Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) zu erleiden (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2025).

Objective: Ziel war unter anderem, erlassene Rückkehrentscheidungen durchzusetzen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025a).

Driver: Auslöser des österreichischen Vorgehens war das Bemühen des Bundesministers für Inneres, verurteilte Straftäter „wie angekündigt weiter konsequent“ in die Arabische Republik Syrien abzuschicken (Bundesministerium für Inneres, 2025t).

Development: Am 2. September 2025 schob das Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden erstmals seit rund 20 Jahren zwei in Österreich strafrechtlich verurteilte Männer nach Somalia ab. Damit sei Österreich laut Bundesminister für Inneres einer der ersten Staaten in Europa, die Abschiebungen nach Somalia durchführten. Am selben Tag hätten sich der Bundesminister für Inneres und der deutsche Bundesinnenminister darüber verständigt, wie künftige weitere Abschiebungen aus Österreich und Deutschland in verschiedene Staaten effizienter durchgeführt werden könnten (Bundesministerium für Inneres, 2025r).

Objective: Ziel sei, die vom Bundesminister für Inneres proklamierte „harte und gerechte Asylpolitik“ fortzusetzen (Bundesministerium für Inneres, 2025r).

Driver: Im Zusammenhang mit der Abschiebung betonte der Bundesminister für Inneres, dass Abschiebungen ein Teil „einer harten und gerechten Asylpolitik“ seien, die auch in Zukunft konsequent fortgesetzt würde (Bundesministerium für Inneres, 2025r).

Development: Im Herbst 2025 wurden drei afghanische Staatsangehörige aus Österreich nach Afghanistan abgeschoben. Bereits zu Jahresbeginn hatten Vertreter:innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Arbeitsgespräche mit der afghanischen Verwaltung auf operativ-technischer Ebene geführt. Ein weiteres Treffen mit der afghanischen Verwaltung fand im September 2025 in Wien statt, bei dem sich Behördenvertreter der afghanischen De-facto-Regierung an der Identifizierung von insgesamt 30 Personen beteiligt hatten, um Abschiebungen nach Afghanistan zu ermöglichen (Bundesministerium für Inneres, 2025z; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025c).¹⁷⁸ Bei diesem Identifizierungstermin wurden strafrechtlich verurteilte Männer den Behördenvertretern vorgeführt, sie identifiziert und für sie Ersatzreisedokumente in Aussicht gestellt. Die erste Abschiebung seit der Machtübernahme der Taliban im

¹⁷⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 22. Jänner 2026.

Sommer 2021 fand am 21. Oktober 2025 statt (Bundesministerium für Inneres, 2025z). Weitere Abschiebungen nach Afghanistan folgten am 9. November 2025 sowie am 18. Dezember 2025 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025d; Bundesministerium für Inneres, 2025ac, 2025ag).¹⁷⁹

Objective: Ziel sei, die vom Bundesminister für Inneres angekündigte „Abschiebung von verurteilten Straftätern nach Afghanistan“ umzusetzen (Bundesministerium für Inneres, 2025z).

Driver: Zum Hintergrund der Abschiebungen nach Afghanistan erklärte der Bundeskanzler, dass es „null Toleranz gegenüber Menschen, die durch Straftaten ihr Aufenthaltsrecht verwirkt haben“ gebe und diese Personen Österreich zu verlassen hätten (Bundesministerium für Inneres, 2025z).

Q92. Were there any developments at national level regarding participation in Joint Return Operations in 2025?

Development: Im Jahr 2025 wurden erneut mehrere Charter-Abschiebungen durchgeführt, die entweder von Österreich organisiert wurden oder an denen sich Österreich beteiligte. So wurden etwa am 22. Oktober 2025 fünf nigerianische Staatsangehörige im Rahmen einer von Frontex durchgeführten Charter-Abschiebung aus Österreich ausgeflogen (Bundesministerium für Inneres, 2025aa). Am 28. Oktober 2025 wurden bei einer von Österreich organisierten Charter-Abschiebung insgesamt elf Personen außer Landes gebracht, sechs davon zwangsweise (Bundesministerium für Inneres, 2025ab).¹⁸⁰

Objective: Ziel war es, die betroffenen Personen außer Landes zu bringen.

Driver: Zum Auslöser der Abschiebungen erklärte der Bundesminister für Inneres, dass sie Teil einer „strengen, harten, aber gerechten Asylpolitik“ seien, die notwendig wäre, „um Europa robuster zu machen“ (Bundesministerium für Inneres, 2025aa). Zudem seien Abschiebungen „in die Herkunftsländer oder auch zurück in andere europäische Länder“ notwendig, wenn Österreich nicht zuständig sei (Bundesministerium für Inneres, 2025ab).

11.3 (Assisted) Voluntary return and reintegration

Q93. Were there any legal or policy developments with regard to (assisted) voluntary return, including return and reintegration counselling, in 2025?

Development: Seit dem 2. Juni 2025 wird im Rahmen des EU-Reintegrationsprogramms (EURP) von Frontex allgemeine Reintegrationshilfe für Rückkehrer:innen in die Arabische Republik Syrien angeboten (Bundesministerium für Inneres, o.J.c).¹⁸¹

Objective: Ziel dieses Angebots ist es, die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat zu ermöglichen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b).

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Ebd.

Driver: Die freiwillige Rückkehr hat für das Bundesministerium für Inneres oberste Priorität und stellt im Sinne einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik sowie entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie den Grundpfeiler der österreichischen Rückkehrstrategie dar (Bundesministerium für Inneres, 2024a).

Development: Seit dem 9. Dezember 2025 wird im Rahmen des EU-Reintegrationsprogramms (EURP) von Frontex allgemeine Reintegrationshilfe für Rückkehrer:innen nach Afghanistan angeboten (Bundesministerium für Inneres, o.J.a).

Objective: Ziel dieses Angebots ist, die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat zu ermöglichen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b).

Driver: Die freiwillige Rückkehr hat für das Bundesministerium für Inneres oberste Priorität und stellt im Sinne einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik sowie entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie den Grundpfeiler der österreichischen Rückkehrstrategie dar (Bundesministerium für Inneres, 2024a).

Q94. Were there any legal or policy developments regarding reintegration measures in 2025?

Note: please also include developments in relation to your participation in Frontex EU Reintegration Programme.

Development: Von Juli bis September 2025 wurden mittels eines bilateral aufgesetzten Reintegrationsprojekts des Bundesministeriums für Inneres speziell Familien und vulnerable Rückkehrer:innen bei ihrer Wiedereingliederung in der Arabischen Republik Syrien unterstützt. Das vorgesehene Kontingent (Plätze für 34 Hauptantragsteller:innen) war bereits Ende September 2025 voll ausgeschöpft.¹⁸²

Objective: Ziel dieses Angebots war es, die freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat zu ermöglichen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b).

Driver: Die freiwillige Rückkehr hat für das Bundesministerium für Inneres oberste Priorität und stellt im Sinne einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik sowie entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie den Grundpfeiler der österreichischen Rückkehrstrategie dar (Bundesministerium für Inneres, 2024a).

11.4 Detention

Q95. Were there any legal or policy developments regarding, detention, alternatives to detention of irregular migrants and unsuccessful international protection applicants in 2025, including minors and families with children?

¹⁸² Ebd.

- a. Detention
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

- b. Alternatives to detention
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

11.5 Cooperation with countries of origin and transit

Q96. Were there any legal or policy developments regarding cooperation with third countries in 2025 on return and reintegration management?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Development: Am 28. Februar 2025 wurde ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit Kasachstan sowie am 26. Mai 2025 mit Mongolei abgeschlossen. Zudem wurden auch unverbindliche Vereinbarungen zur Rückkehr forciert.¹⁸³

Objective: Ziel der Vereinbarungen ist es, die Rückkehrvorbereitung sowie die Effektivierung von Rückführungen von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen des jeweiligen Vertragsstaates effizienter zu machen.¹⁸⁴

Driver: Hintergrund war das im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehene Vorhaben, weitere bilaterale Rückübernahmeabkommen abzuschließen (siehe Q1).¹⁸⁵

Examples: identification of a TCN and consular cooperation, bilateral readmission agreements, bilateral implementing protocols under EU readmission agreements, etc.

Note to observer countries: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

11.6 Other developments

Q97. Were there any other legal or policy developments in relation to return and readmission in 2025?

Development: Im Jahr 2025 wurde mit dem Projekt „Strengthening Return Management Systems in the Western Balkans“ eine neue, strukturierte Form der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, EU-Agenturen und den Westbalkan Partnern im Bereich Rückkehr etabliert. Es kombiniert Maßnahmen zur Verbesserung der EU-rechtskonformen Durchführung zwangsweiser Rückführungen mit Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Rückkehr. Durch

¹⁸³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 21. Jänner 2026.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Ebd.

die Einbindung von EU-Agenturen und internationalen Organisationen sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Koordinierungsgremiums wird die regionale und operative Zusammenarbeit im Rückkehrbereich systematisch vertieft.¹⁸⁶

Objective: Ziel ist es bis Juli 2029, die Effektivität, Koordinierung und EU-Rechtskonformität von Rückführungen aus der Region in Herkunftsstaaten durch den Ausbau institutioneller und operativer Kapazitäten zu verbessern.¹⁸⁷

Driver: Hintergrund waren anhaltende Defizite bei der tatsächlichen Umsetzung von Rückführungen sowie der Bedarf an stärker koordinierter EU-Unterstützung im Rückkehrmanagement in der Region.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Joint Coordination Platform, 22. Jänner 2026.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Ebd.

12. Migration and development

Q98. Were there any developments aimed at facilitating synergies between migration and development in third countries in 2025?

Note: please report on developments relating to the explicit linkage of the international development cooperation policies of your Member State to migration related issues. An example could be a fellowship scheme allowing students to undertake qualifications in EU countries and apply the learning in their home country. Another example would be development policies explicitly aimed at addressing root causes for forced and/or irregular migration. Developments related to the activities of diaspora communities related to their country of origin and supported by development policy could also be relevant.

Development: Am 17. März 2025 kündigte die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten an, der Arabischen Republik Syrien humanitäre Hilfe in Höhe von EUR 19,3 Millionen zur Verfügung zu stellen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025c).

Objective: Ziel sei laut Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, der syrischen Zivilbevölkerung vor Ort Perspektiven zu bieten und die nachhaltige Rückkehr von Geflüchteten zu ermöglichen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025c).

Driver: Auslöser sei laut Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten das Bestreben, der Arabischen Republik Syrien „wieder auf die Beine zu helfen“ und eine wirtschaftliche Perspektive zu geben, weswegen Österreich, wie in den Vorjahren, auch 2025 wieder an der Brüsseler Syrienkonferenz teilgenommen habe (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025c).

Development: Am 25. Juni 2025 legte die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten dem Ministerrat das neue Dreijahresprogramm (2025 bis 2027) der österreichischen Entwicklungspolitik vor, das zur Kenntnis genommen wurde (Bundeskanzleramt, o.J.b; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025b).

Objective: Ziel des Dreijahresprogramms ist es, einen Beitrag zur Lösung aktueller entwicklungspolitischer Herausforderungen zu leisten (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025b). Zudem wurde mit der Erarbeitung des Dreijahresprogramms § 23 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz¹⁸⁹ entsprochen.

Driver: Die Bundesregierung geht davon aus, dass sowohl die binnen- als auch grenzüberschreitende Migration in den kommenden Jahrzehnten weltweit zunehmen werde. Ebenso sei die Zunahme von Fluchtursachen in den kommenden Jahrzehnten absehbar (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025a:13,14). Das

¹⁸⁹ Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

Dreijahresprogramm legt die strategischen Eckpunkte für eine gesamtstaatliche österreichische Entwicklungspolitik fest, welche die Prioritäten des Regierungsprogramms widerspiegeln und sich insbesondere den aktuellen Herausforderungen widmen, darunter auch irregulärer Migration und Flucht (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025b).

Development: Am 1. Oktober 2025 nahm der Ministerrat den Bericht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport sowie der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten zur Ausarbeitung einer gesamtstaatlichen Afrikastrategie zur Kenntnis (Bundeskanzleramt et al., 2025b; Bundeskanzleramt, o.J.d). Die Vorlage der gesamtstaatlichen Afrikastrategie an den Nationalrat ist für 2026 geplant (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025d).

Objective: Ziel der gesamtstaatlichen Afrikastrategie ist unter anderem, Frieden zu schaffen, Terror und irreguläre Migration zu reduzieren und partnerschaftlich beim Aufbau stabiler Strukturen zu unterstützen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025d).

Driver: Im Vortrag an den Ministerrat wurde ausgeführt, dass aus österreichischer Sicht ein prosperierendes Afrika, in dem Frieden herrsche und das sich dynamisch und nachhaltig entwickle, im Interesse Österreichs und der Europäischen Union sowie der internationalen Gemeinschaft sei. Im Gegenzug würden Krisen und Konflikte in Afrika auch Österreich betreffen (Bundeskanzleramt et al., 2025b:2). Neben wirtschaftlichen Aspekten, die insbesondere für ein exportorientiertes Land wie Österreich relevant sind, ist der Kontinent aber auch sicherheitsrelevant, da ohne Stabilität auf dem Kontinent die Migration nach Europa nicht abnehmen wird (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025d). Eines der Kernelemente der Strategie betrifft daher den Bereich „Migration & Mobilität“, wonach irreguläre Migration reduziert, Schlepperei bekämpft und Rückführungen effizienter gestaltet werden sollen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2025d). Zugleich sollen auch Schutzkapazitäten vor Ort ausgebaut sowie rechtmäßige Fluchtmigration und qualifikationsorientierte Mobilität ermöglicht werden. Angedacht ist, insbesondere neue migrations- und rückübernahmebezogene Abkommen abzuschließen sowie bestehende derartige Abkommen bestmöglich umzusetzen (Bundeskanzleramt et al., 2025b:3).

Q99. Were there any developments regarding the creation of opportunities for third-country nationals to work in your country under circular migration in 2025

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Note to observer countries for question 101: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

Q100. Were there any developments in policies, legislation and activities related to remittances in your country in 2025? Please report only framework or significant activities showing new approaches or changing trends.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2025.

Literaturverzeichnis¹⁹⁰

- Ammann, A. und M. Stiller (2025). [Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.
- Amt der Tiroler Landesregierung (2025). [Herbstklausur: Reform der Tiroler Mindestsicherung](#). Presseaussendung, 10. September.
- Arbeitsmarktservice (2025). [Jobmesse eröffnete neue berufliche Chancen für geflüchtete Menschen](#). Presseaussendung, 11. November.
- Austrian Business Agency GmbH (2025). [Die „Aufenthaltsbewilligung – Grenzgänger“](#).
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025a). [Erste Abschiebung nach Syrien seit 2011 erfolgreich durchgeführt](#). Presseaussendung, 3. Juli.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025b). [Präsentation des Schleppereiberichts und der Abschiebebilanz](#). Presseaussendung, 14. August.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025c). [Zusammenarbeit mit afghanischen Vertretern soll Abschiebungen nach Afghanistan ermöglichen](#). Presseaussendung, 12. September.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025d). [Weitere Abschiebung eines verurteilten afghanischen Straftäters in sein Heimatland durchgeführt](#). Presseaussendung, 11. November.
- Bundeskanzleramt (2025a). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Bewertung der EMRK im Hinblick auf irreguläre Migration“.
- Bundeskanzleramt (2025b). [Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0. Nationale Strategie der Republik Österreich zur Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus und Förderung jüdischen Lebens \(2025 – 2030\)](#). Wien.
- Bundeskanzleramt (2025c). [Bundeskanzler Schallenberg: Seite an Seite mit Italien für ein starkes Europa arbeiten](#). Presseaussendung, 10. Februar.
- Bundeskanzleramt (2025d). [Bundeskanzler Stocker: Stopp bei Familiennachzug, um Systemüberlastung hintanzuhalten](#). Presseaussendung, 12. März.
- Bundeskanzleramt (2025e). [Bundeskanzler Stocker sprach mit EU-Kommissar Brunner über Kampf gegen illegale Migration](#). Presseaussendung, 17. März.
- Bundeskanzleramt (2025f). [Bundeskanzler Stocker: Migration, Verteidigung und Wettbewerb sind für Österreich sehr relevant](#). Presseaussendung, 20. März.
- Bundeskanzleramt (2025g). [Bundeskanzler Stocker: Bulgarien ist wichtiger Partner im Kampf gegen illegale Migration](#). Presseaussendung, 13. Juni.
- Bundeskanzleramt (2025h). [Integrationsministerin Plakolm: Deutsch lernen und sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten](#). Presseaussendung, 15. Mai.
- Bundeskanzleramt (2025i). [Europaministerin Plakolm: „Wir brauchen Lösungen im Bereich Migration“](#). Presseaussendung, 27. Mai.
- Bundeskanzleramt (2025j). [Bundesministerin Plakolm: „Integration ist kein Angebot, sondern eine Verpflichtung“](#). Presseaussendung, 28. Mai.
- Bundeskanzleramt (2025k). [Rede von Bundeskanzler Christian Stocker beim Europa-Forum Wachau](#). Presseaussendung, 13. Juni.
- Bundeskanzleramt (2025l). [Plakolm in Rom: Italien ist wichtiger Verbündeter, wenn es um die großen Linien in der Migration geht](#). Presseaussendung, 23. Juni.
- Bundeskanzleramt (2025m). [Europaministerin Plakolm: Bei der Migration das Verbindungskriterium streichen](#). Presseaussendung, 24. Juni.

¹⁹⁰ Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

- Bundeskanzleramt (2025n). [Bundeskanzler Stocker beim Europäischen Rat in Brüssel](#). Presseaussendung, 26. Juni.
- Bundeskanzleramt (2025o). [Bundeskanzler Stocker: „Deutschland und Österreich ziehen am selben Strang“](#). Presseaussendung, 27. Juni.
- Bundeskanzleramt (2025p). [Bundeskanzler Stocker: „Herausforderungen sind am besten zu lösen, wenn wir sie gemeinsam bewältigen“](#). Presseaussendung, 10. Juli.
- Bundeskanzleramt (2025q). [Integrationsministerin Plakolm: Verpflichtendes Integrationsprogramm steht auf den Säulen Deutsch, Arbeit und Werte](#). Presseaussendung, 16. Juli.
- Bundeskanzleramt (2025r). [Bundeskanzler Stocker: Österreich und Frankreich arbeiten Seite an Seite für ein starkes und souveränes Europa](#). Presseaussendung, 18. Juli.
- Bundeskanzleramt (2025s). [Integrationsministerin Plakolm: Sozialhilfe muss gerecht und unmissverständlich sein](#). Presseaussendung, 15. September.
- Bundeskanzleramt (2025t). [Bundeskanzler Stocker: Maßnahmen bei illegaler Migration greifen](#). Presseaussendung, 2. Oktober.
- Bundeskanzleramt (2025u). [Integrationsministerin Plakolm: Mädchen ein freies, sichtbares und selbstbestimmtes Aufwachsen ermöglichen](#). Presseaussendung, 20. November.
- Bundeskanzleramt (2025v). [Bundeskanzler Stocker: „Rumänien und Österreich sind wichtige Partner“](#). Presseaussendung, 4. Dezember.
- Bundeskanzleramt (o.J.a). [Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds \(AMIF\)](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.b). [Beschlussprotokoll des 16. Ministerrates vom 25. Juni 2025](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.c). [Beschlussprotokoll des 2. Ministerrates vom 12. März 2025](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.d). [Beschlussprotokoll des 24. Ministerrates vom 1. Oktober 2025](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.e). [Beschlussprotokoll des 32. Ministerrates vom 26. November 2025](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.f). [Beschlussprotokoll des 34. Ministerrates vom 10. Dezember 2025](#).
- Bundeskanzleramt (o.J.g). [Beschlussprotokoll des Umlaufbeschlusses vom 10. November 2025](#).
- Bundeskanzleramt et al. (2025a). [Vortrag an den Ministerrat. Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0](#).
- Bundeskanzleramt et al. (2025b). [Vortrag an den Ministerrat. Künftige Ausrichtung der österreichischen Afrikapolitik; Erarbeitung einer österreichischen Afrikastrategie](#).
- Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms ab Tag 1](#).
- Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Familiennachzug stoppen](#).
- Bundeskriminalamt (2025a). [Operation „Global Chain“ – erfolgreiche Bilanz nach internationalem Schlag gegen Menschenhandel](#). Presseaussendung, 11. Juli.
- Bundeskriminalamt (2025b). [Gemeinsam für ein sicheres Europa – Austausch in Bulgarien im Kampf gegen illegale Migration](#). Presseaussendung, 18. September.
- Bundeskriminalamt (2025c). [EMPACT Action Days Labour/Agri 2025: Europaweite Erfolge im Kampf gegen Arbeitsausbeutung](#). Presseaussendung, 6. November.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz et al. (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Beschluss der Bundesregierung zur Aufstockung der Saisonkontingente und zur Stärkung des Tourismus als attraktiven Arbeitgeber durch Einrichtung eines Fonds für Tourismusbeschäftigte](#).
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Rot-Weiß-Rot-Karte: Fachkräfteverordnung 2026](#).

Bundesministerium für Bildung (2025a). [Vortrag an den Ministerrat. 34/17 MRV: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden.](#)

Bundesministerium für Bildung (2025b). [Vortrag an den Ministerrat. Weiterentwicklung der Deutschförderung.](#)

Bundesministerium für Bildung (2025c). [Bundesregierung bringt Maßnahmen für Schulen auf den Weg.](#) Presseaussendung, 19. März.

Bundesministerium für Bildung (2025d). [Startschuss für die Aufholjagd: Im nächsten Schuljahr mehr als doppelt so viele Ressourcen für die Deutschförderung.](#) Presseaussendung, 11. April.

Bundesministerium für Bildung (o.J.a). [Weiterentwickeltes Modell der Deutschförderung.](#)

Bundesministerium für Bildung (o.J.b). [Orientierungsklassen.](#)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Einführung von Orientierungsklassen mit Fokus auf Grundsätze des Zusammenlebens, Wertevermittlung und Alphabetisierung.](#)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2024). [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels. 2024–2027.](#) Wien.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025a). [Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik.](#)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025b). [Vortrag an den Ministerrat. Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2025 bis 2027.](#)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025c). [Meinl-Reisinger setzt klare rot-weiß-rote Akzente für die europäische Sicherheit bei ihrem ersten Rat für Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel.](#) Presseaussendung, 17. März.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025d). [Bundesregierung erarbeitet gesamtstaatliche Afrikastrategie.](#) Presseaussendung, 1. Oktober.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025e). [Wiener Konferenz gegen Menschenhandel.](#) Presseaussendung, 16. Oktober.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (o.J.). [Kampf gegen den Menschenhandel.](#)

Bundesministerium für Finanzen (2024). [Vorblatt: Änderung der Studienbeitragsverordnung.](#)

Bundesministerium für Finanzen (2025a). [Berichte der Bundesregierung. Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gem. § 14 BHG 2013. Budgetbericht 2025 und 2026 gem. § 42 Abs. 3 BHG 2013.](#)

Bundesministerium für Finanzen (2025b). [Vorblatt: Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der für das Jahr 2026 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden \(Fachkräfteverordnung 2026\).](#)

Bundesministerium für Finanzen (2025c). [ÜD-Verfahren: Österreich hat seine Hausaufgaben bereits gemacht.](#) Presseaussendung, 7. Juli.

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung et al. (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Vorlage des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025 – 2029 der österreichischen Bundesregierung.](#)

Bundesministerium für Inneres (2024a). [Asyl. Freiwillige Rückkehr und Außerlandesbringung.](#)

Bundesministerium für Inneres (2024b). [Ausschreibung der Sachleistungskarte startet.](#) Presseaussendung, 31. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025a). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufnahmebedingungen von Asylwerber:innen und Grundversorgung“.](#)

Bundesministerium für Inneres (2025b). [Begründung gemäß § 36 Abs. 2 Asylgesetz 2005.](#)

Bundesministerium für Inneres (2025c). [Begründung gemäß § 36 Abs. 2 Asylgesetz 2005](#).

Bundesministerium für Inneres (2025d). [Lagebericht 2024. Schlepperei – Menschenhandel – Visaerschleichung – Sozialleistungsbetrug – illegales Glücksspiel](#).

Bundesministerium für Inneres (2025e). [Vortrag an den Ministerrat. Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden \(Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz\)](#).

Bundesministerium für Inneres (2025f). [Vortrag an den Ministerrat. Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2025 festgelegt wird \(Niederlassungsverordnung 2025 – NLV 2025\)](#).

Bundesministerium für Inneres (2025g). [Vortrag an den Ministerrat. Stopp des Familiennachzuges](#).

Bundesministerium für Inneres (2025h). [Verabschiedung des österreichischen Grenzschutzkontingents für Bulgarien](#). Presseaussendung, 29. Jänner.

Bundesministerium für Inneres (2025i). [Innenminister beraten über Rückführungen](#). Presseaussendung, 31. Jänner.

Bundesministerium für Inneres (2025j). [BM Karner und BM Plakolm - Expertengespräch zu Familiennachzug und Integration](#). Presseaussendung, 11. März.

Bundesministerium für Inneres (2025k). [Bundesregierung stoppt Familiennachzug](#). Presseaussendung, 13. März.

Bundesministerium für Inneres (2025l). [Innenminister Gerhard Karner zu Arbeitsgesprächen in Jordanien](#). Presseaussendung, 26. März.

Bundesministerium für Inneres (2025m). [Innenminister Karner trifft Bundesinnenminister Dobrindt](#). Presseaussendung, 16. Mai.

Bundesministerium für Inneres (2025n). [Innenminister Karner traf französischen Amtskollegen Retailleau in Paris](#). Presseaussendung, 19. Mai.

Bundesministerium für Inneres (2025o). [Gemeinsame Bemühungen mit Jordanien zur Rückkehr syrischer Flüchtlinge](#). Presseaussendung, 7. Juli.

Bundesministerium für Inneres (2025p). [Starke Achsen gegen illegale Migration: Österreich und Belgien ziehen an einem Strang](#). Presseaussendung, 14. Juli.

Bundesministerium für Inneres (2025q). [Eindämmung der illegalen Migration ermöglicht Abbau des Grenzmanagements](#). Presseaussendung, 8. August.

Bundesministerium für Inneres (2025r). [Seit 20 Jahren wieder Abschiebungen nach Somalia durchgeführt](#). Presseaussendung, 3. September.

Bundesministerium für Inneres (2025s). [Weiterer syrischer Straftäter abgeschoben](#). Presseaussendung, 18. September.

Bundesministerium für Inneres (2025t). [Abschiebungen nach Syrien – Österreich einziges europäisches Land](#). Presseaussendung, 2. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025u). [Operation „Bogotá“: Zerschlagung einer international agierenden Menschenhandelsorganisation](#). Presseaussendung, 7. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025v). [Entry-Exit-System für Reisende aus Drittstaaten: Mehr Sicherheit für Österreich und Schengen-Raum](#). Presseaussendung, 9. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025w). [Rat der Innenminister in Luxemburg: Karner fordert Abschiebungen nach Syrien aus ganz Europa](#). Presseaussendung, 14. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025x). [Asylstatistik September: Rückgang der Asylanträge um 32 Prozent](#). Presseaussendung, 19. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025y). [Schweden und Österreich: Gemeinsame Allianz für harte, aber gerechte Asylpolitik](#). Presseaussendung, 20. Oktober.

- Bundesministerium für Inneres (2025z). [Verurteilter afghanischer Straftäter ins Heimatland abgeschoben](#). Presseaussendung, 21. Oktober.
- Bundesministerium für Inneres (2025aa). [Österreich nimmt an FRONTEX-Charteroperation nach Nigeria und Ghana teil](#). Presseaussendung, 22. Oktober.
- Bundesministerium für Inneres (2025ab). [Österreich schiebt elf Personen mittels Charter ab](#). Presseaussendung, 29. Oktober.
- Bundesministerium für Inneres (2025ac). [Nächste Abschiebung eines verurteilten afghanischen Straftäters in sein Heimatland](#). Presseaussendung, 9. November.
- Bundesministerium für Inneres (2025ad). [Österreich und Italien enge Partner im Kampf für ein strengeres europäisches Asylsystem](#). Presseaussendung, 19. November.
- Bundesministerium für Inneres (2025ae). [Asylpolizisten werden in Zukunft für Grenzschutz eingesetzt](#). Presseaussendung, 20. November.
- Bundesministerium für Inneres (2025af). [Kärner vor Innenministerrat: Asylpakt muss Migrationswende auch auf gesamteuropäischer Ebene bringen](#). Presseaussendung, 8. Dezember.
- Bundesministerium für Inneres (2025ag). [Weitere Abschiebung nach Afghanistan durchgeführt](#). Presseaussendung, 18. Dezember.
- Bundesministerium für Inneres (2025ah). [Entry-Exit-System am Flughafen Salzburg erfolgreich gestartet](#). Presseaussendung, 19. Dezember.
- Bundesministerium für Inneres (o.J.a). [Afghanistan](#).
- Bundesministerium für Inneres (o.J.b). [Schlepperei und Menschenhandel](#).
- Bundesministerium für Inneres (o.J.c). [Syrien](#).
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025a). [BMAW: Fachkräfteverordnung für 2025 erlassen](#). Presseaussendung, 7. Jänner.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025b). [BM Hattmannsdorfer: „Betriebsansiedlungen und internationale Fachkräfte als Bausteine für neuen Aufschwung nützen“](#). Presseaussendung, 20. März.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025c). [Zehetner: Bundesregierung bringt Saisonierkontingent und Tourismusbeschäftigtenfonds kommende Woche in Begutachtung](#). Presseaussendung, 3. Oktober.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (o.J.). [Die Internationale Fachkräfte-Offensive \(IFO\) der WKO](#).
- data.gv.at (o.J.). [Datensätze - Staatendokumentation](#) (Zugriff 21. Jänner 2026).
- Die neue Volkspartei, Die Grünen – Die Grüne Alternative (o.J.). [Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024](#).
- Ebner, P. (2022). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2021](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.
- Europäische Kommission (2025a). [EMN Asylum and Migration Glossary](#) (Zugriff 21. Dezember 2025).
- Europäische Kommission (2025b). [Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand des Migrationsmanagements auf dem griechischen Festland, COM\(2025\) 170 final](#). Brüssel.
- Europäische Kommission (2025c). [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“, COM\(2025\) 259 final](#).
- Europäische Kommission (2025d). [Migration: Europäische Kommission will Konzept des sicheren Drittstaats überarbeiten](#). Presseaussendung, 20. Mai.
- Europäische Kommission (o.J.). [Temporary Reintroduction of Border Control](#).

Europäische Union (o.J.a). [Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem \(ETIAS\). Was ist das ETIAS?](#)

Europäische Union (o.J.b). [Einreise-Ausreisensystem \(EES\). Im EES gespeicherte Daten.](#)

Europäische Union (o.J.c). [Einreise-Ausreisensystem \(EES\). Was ist das EES?](#)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011). Case of M.S.S. v. Belgium and Greece, 30696/09. Straßburg, 21. Jänner.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2025). [Court rejects request for suspension of the applicant's removal to Syria](#). Presseaussendung, 24. September.

Europäischer Rat - Rat der Europäischen Union (2025). [Rat „Justiz und Inneres“, 8. Dezember 2025](#).

Gerichtshof der Europäischen Union (2022). C-368/20. Luxemburg, 26. April.

Landtag Burgenland (2025). [Initiativantrag: Gesetz mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird.](#)

Neue Volkspartei, Freiheitliche Partei Österreichs (o.J.). [Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022](#).

ORF.at (2025a). [Integrationspaket mit offenen Fragen](#), 28. Mai.

ORF.at (2025b). [Asylwerber: Details zu gemeinnütziger Arbeit](#), 25. Juni.

ORF.at (2025c). [Fünf US-Wissenschaftler an Steirer-Unis](#), 13. Oktober.

ORF.at (2025d). [Beschluss für verschärfte EU-Asylgesetze](#), 8. Dezember.

Österreichische Volkspartei et al. (2025). [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#).

Österreichischer Integrationsfonds (2025a). [Neues ÖIF-Seminarprogramm: Fokus auf Integration von Frauen, Gewaltschutz und Prävention von Antisemitismus, Radikalisierung und Extremismus](#). Presseaussendung, 10. April.

Österreichischer Integrationsfonds (2025b). [Pflege als Berufschance: Über 150 Flüchtlinge und Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform mit 8 Organisationen an der FH Oberösterreich](#). Presseaussendung, 24. April.

Österreichischer Integrationsfonds (2025c). [„Deutsch für die Arbeit“: Mit neuen berufsspezifischen ÖIF-Kursen täglich online Deutsch lernen](#). Presseaussendung, 23. Juli.

Österreichischer Integrationsfonds (2025d). [Rascher Einstieg in die Arbeit: 200 Flüchtlinge und Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform mit 5 Unternehmen in Linz](#). Presseaussendung, 13. August.

Österreichischer Integrationsfonds (2025e). [Berufschance Pflege: Über 200 Flüchtlinge und Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform in Wien](#). Presseaussendung, 4. September.

Österreichischer Integrationsfonds (2025f). [Neues ÖIF-Seminarprogramm: Fokus auf Frauenförderung, Radikalisierungsprävention und Integration in der Schule](#). Presseaussendung, 10. September.

Österreichischer Integrationsfonds (2025g). [Pflege als Berufschance: 70 Flüchtlinge und ukrainische Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform in Klagenfurt](#). Presseaussendung, 25. September.

Österreichischer Integrationsfonds (2025h). [Arbeit im Pflegebereich: Über 120 Flüchtlinge und Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform mit 7 Partnerorganisationen in Dornbirn](#). Presseaussendung, 8. Oktober.

Österreichischer Integrationsfonds (2025i). [Karriere mit Lehre: Über 7.000 Schüler/innen informieren sich bei Karriereplattform am Heldenplatz über Lehrberufe](#). Presseaussendung, 22. Oktober.

Österreichischer Integrationsfonds (2025j). [ÖIF und Ärztekammer für Wien starten neue Online-Deutschkurse für medizinisches Fachpersonal aus dem Ausland](#). Presseaussendung, 9. November.

Österreichischer Integrationsfonds (2025k). [Werte- und Orientierungskurse werden auf fünf Tage ausgeweitet](#). Presseaussendung, 13. November.

Österreichischer Integrationsfonds (2025l). [Pflege als Berufschance: Über 60 ukrainische Vertriebene bei ÖIF-Karriereplattform mit SeneCura und UkrJobs in St. Pölten](#). Presseaussendung, 27. November.

Österreichischer Integrationsfonds (o.J.). [Alphaportal](#) (Zugriff 16. Dezember 2025).

Parlament Österreich (2017). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden: 1586 der Beilagen XXV. GP.](#)

Parlament Österreich (2025a). [216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP. Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend über den Antrag 414/A der Abgeordneten Mag. Johanna Jachs, Christian Oxonitsch, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden.](#)

Parlament Österreich (2025b). [Entschließung des Nationalrates vom 25. April 2025.](#)

Parlament Österreich (2025c). [Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird: 167/A der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025d). [Ministerialentwurf: Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen.](#)

Parlament Österreich (2025e). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfegesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabengesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden: 294 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025f). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden \(Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz\): 255 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025g). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden: 298 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025h). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden.](#)

Parlament Österreich (2025i). [Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden: 298 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025j). [Vertriebene aus der Ukraine: Zugang zu Familienleistungen nur bei Erwerbstätigkeit oder Meldung beim AMS.](#)

Parlament Österreich (2025k). [Bundesrat stimmt Verlängerung des Anspruchs auf Familienleistungen für ukrainische Vertriebene zu.](#) Presseaussendung, 13. März.

Parlament Österreich (2025l). [Familienzusammenführung: Innenausschuss schickt „Pause“ einstimmig in Begutachtung.](#) Presseaussendung, 27. März.

- Parlament Österreich (2025m). „Pause“ für Familienzusammenführung passiert Innenausschuss. Presseaussendung, 22. April.
- Parlament Österreich (2025n). Bundesrat bestätigt „Pause“ für Familienzusammenführung. Presseaussendung, 8. Mai.
- Parlament Österreich (2025o). Digitaler und internationaler: Novelle soll Anstellung von US-Wissenschaftler:innen und digitale Ausweise an Unis ermöglichen. Presseaussendung, 4. Juni.
- Parlament Österreich (2025p). Doppelbudget 2025/26: Weniger Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit und den Auslandskatastrophenfonds. Presseaussendung, 10. Juni.
- Parlament Österreich (2025q). Nationalrat beschließt Novelle zum Universitätsgesetz. Presseaussendung, 16. Juni.
- Parlament Österreich (2025r). Innenressort rechnet mit Einsparungspotenzial im Asylwesen und durch strukturelle Änderungen. Presseaussendung, 17. Juni.
- Parlament Österreich (2025s). Nationalrat: Ukraine-Vertriebene erhalten weiterhin Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Presseaussendung, 15. Oktober.
- Parlament Österreich (2025t). Europäische und nationale Migrationspolitik dominiert aktuelle Aussprache im Innenausschuss. Presseaussendung, 6. November.
- Parlament Österreich (2025u). Bundesregierung legt neue Nationale Strategie gegen Antisemitismus vor. Presseaussendung, 9. Dezember.
- Parlament Österreich (o.J.a). Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots (44/ME). Stellungnahmen.
- Parlament Österreich (o.J.b). Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots (44/ME). Vorparlamentarisches Verfahren.
- Parlament Österreich (o.J.c). Erläuterungen: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienbeitragsverordnung geändert wird.
- Parlament Österreich (o.J.d). Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden.
- Parlament Österreich (o.J.e). Schulunterrichtsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz u.a., Änderung (298 d.B.). Parlamentarisches Verfahren.
- Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2025). UG 18 - Fremdenwesen. Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026.
- Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2026a). Stenographisches Protokoll - Plenarsitzung. 21. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 13. Mai 2025.
- Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2026b). Stenographisches Protokoll - Plenarsitzung. 32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 16., 17., und 18. Juni 2025.
- Präsidenschaftskanzlei (2025). Ernennung und Angelobung der Bundesregierung. Prime Minister of Denmark et al. (2025).
- Rechnungshof Österreich (2025). Bundesrechnungsabschluss 2024: Reformen in finanzierungsintensiven Bereichen unabdingbar. Presseaussendung, 27. Juni.
- Republik Österreich (o.J.). Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen.
- Sozialdemokratische Partei Österreichs, Österreichische Volkspartei (o.J.a). Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018.
- Sozialdemokratische Partei Österreichs, Österreichische Volkspartei (o.J.b). Regierungsprogramm 2008–2013. Gemeinsam für Österreich.
- Stadt Wien (o.J.a). Erläuterungen: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG; Änderung.

Stadt Wien (o.J.b). [Initiativantrag betreffend eine Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes \(WMG\) und des Wiener Wohnbeihilfegesetzes - WrWbG](#).

Statistik Austria (2025). [Schüler:innen](#) (Zugriff 16. Dezember 2025).

Stiller, M. (2021). [Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige: Erkennung, Identifizierung und Schutz in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Streit, A. (2025). [Österreich – Asyl- und Migrationsüberblick 2024](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Tiroler Landtag (o.J.). [Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, das Tiroler Grundversorgungsgesetz und das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden](#).

UNHCR (o.J.). [Global Action Plan to End Statelessness 2014–2024](#).

Verfassungsgerichtshof (2025a). E 3882/2024-22. Wien, 27. Februar.

Verfassungsgerichtshof (2025b). E 4402/2024-10. Wien, 11. März.

Verfassungsgerichtshof (2025c). G 197/2024-13. Wien, 11. März.

Verfassungsgerichtshof (2025d). G 63/2024-18. Wien, 11. März.

Verfassungsgerichtshof (2025e). [„Bestellerprinzip“ bei Wohnungsmietverträgen ist verfassungskonform](#). Presseaussendung, 14. März.

Verfassungsgerichtshof (2025f). [VfGH hebt Bestimmungen in den Sozialhilfegesetzen Wiens und Niederösterreichs auf](#). Presseaussendung, 21. März.

Verfassungsgerichtshof (2025g). G 57-58/2025-8. Wien, 18. September.

Verwaltungsgerichtshof (2025a). Ra 2024/14/0218-7. Wien, 25. August.

Verwaltungsgerichtshof (2025b). [Asylgesetz 2005: Jede Form von Genitalverstümmelung \(FGM/C\) ist Verfolgung](#). Presseaussendung, 9. September.

Verwaltungsgerichtshof (2025c). Ra 2025/18/0070-14. Wien, 9. September.

Verwaltungsgerichtshof (2025d). Ra 2025/22/0095. Wien, 29. Oktober.

Volksanwaltschaft (2025a). [Tag der Kinderrechte: Volksanwaltschaft fordert Staats-Obsorge ab dem ersten Tag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#). Presseaussendung, 19. November.

Volksanwaltschaft (2025b). [Volksanwaltschaft bei UNO in Genf: Österreich muss Situation minderjähriger Flüchtlinge verbessern](#). Presseaussendung, 3. Dezember.

Vorarlberger Landtag (2025a). [Bericht zur Regierungsvorlage: Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes](#).

Vorarlberger Landtag (2025b). [Landtagssitzung am 03.07.2025. TOP 33. Vorlage der Landesregierung „Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes“ \(Beilage 107/2025\) – 1. Lesung \(Zuweisung\)](#).